Versuch
eines
ausführlichen
Privatrechts
des
teutschen Reichsadels.

Zweiter Theil

---

von

Christoph Ludwig Pfeiffer,
Consulent und Advocat.

Nürnberg und Altdorf,
bei George Peter Monath, 1788.

Dem

Reichs- Frey- Hochwohlgebohrnen Herrn

Herrn

Johann Georg Freiherrn von Tucher,

Herrn zu Simmelsdorf, Winterstein, Russenbach rc. rc.

Würklichen Rath des Münchner Hofs, und der Regierung der Oberpfalz, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz rc. rc. Großkreuz des Hochfürstl. Brandenburgischen rothen Adlerordens, Mitglied der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Aeltesten der Familie und Administratori der Tucherischen Güter und Lehen,

aus

unterthäniger Dankschuld und Verehrung

gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorbericht.

Hier erscheint endlich die Fortsetzung des von dem Verfasser bei der Herausgabe seines ersten Versuchs eines ausführlichen Staatsrechts der unmittelbaren freien Reichsritterschaft — schon im Jahr 1780. in zweien Theilen versprochenen gleich ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels. Verschiedene Anstände — sonderheitlich aber die von dem Verfasser für gut befundene ganz neue Umarbeitung dieses leztern Produkts — haben dessen frühere Erscheinung im teutschen Publikum bis da-

her verhindert, dem jedoch desselben hierdurch verspäteter Hervortritt in dieser seiner neu veränderten Gestalt, — dafür ungleich besser behagen dürfte, als die allzuübereilte Ausgabe jenes ersten Staatsrechtlichen Versuchs — einer gerade in der verdrüßlichsten Laune und Lebens-Periode des Verfassers unglüklicher Weise zur Welt gebrachten Hirngeburt! dessen schleppender Advocaten-Styl und schwerblütiger Gehalt — ermeldte hypochondrische Situation des Autors bei dadurch verunstalteten seinen besondern Kenntnissen des Reichsritterschaftlichen Staatsrechts nur allzudeutlich sich veroffenbaret, aber eben deswegen auch bei der eigenen Bemerknng des Verfassers im Vorberichte — von dem Göttingischen Recensenten — als das selbstanerkannte erste Produkt

eines

eines systematischen Reichsritterschaftlichen Staatsrechts — allerdings mehrere Schonung der Recensenten-Geisel billigermassen verdient hätte! — doch dies war nicht der alleinige Unstern dieser unglüklichen Erstgeburt des Verfassers! Selbst auch alles, was gut Ritterschaftlich war, hat sich wegen verschiedener allzufreimüthig darinnen berührter, für die löbliche Reichsritterschaft immer sehr unangenehm ertönender und daher äusserst mißfälliger Saiten, dargegen an dem Verfasser durch giftigen Spott und stolze Verachtung ermeldten Produkts — unklug genug gerochen! und denselben dadurch nur aufmerksamer auf seine weitere Reichsritterschaftliche und Reichsadeliche Hirngeburten gemacht. — Vielleicht erklingen leztere nunmehr ans

einem andern — obwohl eben auch nicht jedem Ritterschaftler sonderlich angenehmen Tone! — Aber welcher ungebundene Wahrheitsliebende und freimüthige Autor kann es allen Sonderlingen recht machen? Nicht auf diese, — sondern auf den Beifall des unpartheyischern Publikums — sind seine gemeinnützige Bemühungen gerichtet! und leztere wird daher auch bei einem solchen Autor den ohnmöglich zu befriedigenden Geschmak jener Sonderlinge — eben so sehr überwiegen, als das unpartheyische Gemeinnützige eines solchen Produkts, alle die besondern Schrifterscheinungen überwiegt, die allein nach jener Privat Absichten, gemeiniglich in sehr einfacher Gestalt ans Licht treten. —

Hätte der Verfasser Lust und Antrieb gehabt, erstgedachtem seinem Versuche

suche eines Reichsritterschaftlichen Staatsrechs — so wie diesem des Reichsadelichen Privatrechts, eine autormäsige neue Wiedergeburt würklich angedeyhen zu lassen; so möchten beide in gleich veränderter Gestalt, vielleicht auch eines gleich allgemeinern Beifalls nicht ganz unwürdig seyn! Aber für einer so unerkenntlichen Arbeit auf der einem — und immer auch noch ungewissen allgemeinern Beifalls Anhoffung wird sein guter Genius ihn nun wohl auf immer bewahren! — und alles was man ausser den schon angezeigten Briefen über den iztmaligen Zustand der Reichsritterschaft und des Reichsadels von denselben in dieser besondern Sphäre vielleicht noch dürfte zu gewarten haben, möchte ohngefähr in einem Staatsrechtlichen A. B. C. Buche

 für

für Anfänger Reichsritterschaftlicher Kenntnisse bestehen; — das dem Verfasser ohnfehlbar eben so leicht aus Kopf und Feder fliessen würde, als jenem Wiener Autor — sein witziges A. B. C. Buch für grosse Kinder! —

Mit besonderm Vergnügen hat jedoch der Verfasser ohnlängst erst wahrgenommen, daß erstgedachtem seinem Reichsritterschaftlichen Staatsrechts-Versuche von dem iztmaligen Herrn Lic. und Stadtschreibern zu Ludwigsb. Kerner, ein so betitteltes: allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine, sehr bescheiden, blos an die Seite ist gesezt worden. Eine für Ihn immer schmeichelhafte Ehre! Gern aber würde er aus vorangeführten Gründen, diesem für die

Person

Person ihm auch unbekannten neuen Reichsritterschaftlichen Autor den Preiß über jenes sein erstmaliges Produkt würklich zugestanden haben, wann derselbe Autor Stolz genug gehabt hätte, sein in allem Betrachte weit moderneres Werk — über jenen erstmaligen Versuch zu erheben, und solches dem Publikum als gemeinnütziger anzukündigen! Eben so gern wünscht er diesem seinen bescheidenern nunmehrigen Herrn Autor Collegen in der Reichsritterschaftlichen Staatsrechtsbeschreibung ein besseres Glük in seiner neu angetretenen Laufbahn, als ihm selbst bei deren erstgewagter Betretung dafür würklich ist zu Theil geworden! und mit eben dem Vergnügen würde der Verfasser gegenwärtigen Reichsadelichen Privatrechts — nicht weniger auch jenes

seines

seines freiwilligen Mitarbeiters in diesem besondern Felde der teutschen Staatsrechtswissenschaft von demselben versichertermassen schon ausgearbeitete so betitelte: Ritterschaftliche Genossenschafts- und Reichsrecht — im Publikum erscheinen sehen, wann es dem Herrn Verfasser gefallen sollte, zu dem Ende an solches vollends die lezte Hand zu legen! —

Dann dürfte das unpartheyische Publikum aus beider gleich unverpflichteten Reichsritterschaftlichen und Reichsadelichen Autoren verschiedenen Produkten — die innere wahre Verfassung sowohl der löblichen Reichsritterschaft überhaupt, als auch derselben Untergeordneten Ritterkraise, Ritterkantons und einzelnen Rittermglieder in derselben eigenthümlichen unmittelbaren kleinen Staaten oder Reichsadeli-

adelichen Ortschaften und Rittergütern — ohnfehlbar überzeugter würklich einsehen und beurtheilen können! — dann möchte, was dem einen würklich dabei abgienge, — der andere vielleicht desto reichlicher aufgetischt haben! — und dann würde auch wohl, wann beide der Sache kein völliges Genüge gethan hätten, — der nach ihnen aufstehende dritte Reichsritterschaftliche und Reichsadeliche neue Staats- und Privatrechts-Schöpfer — als der Verbesserer von beider Produkten, vielleicht ein vollkommneres Werk in diesem besondern Fache endlich zu erschaffen — Bruchstücke genug hierzu würklich vor sich finden! —

In beider gleich neugieriger Erwartung — wird der Verfasser gegenwärtigen Reichsadelichen Privatrechts indeß die ihm selbst noch übrige Bruchstücke seiner Reichsritterschaftlichen und Reichsadelichen seit zwanzig Jahren ge-

gesammleten Kenntnisse und eigenen Erfahrungen vollends zusammen lesen, um sowohl zu deren gleichmäsiger Verarbeitung, als nicht weniger auch zur eigenen Ausbesserung seiner bis daher aufgeführten Schriftgebäude — allenfalls noch einmal einen dienlichen oder nöthigen Gebrauch davon machen, und diese seine zum Theil so sehr verkezerte besondere Autorschaft wenigstens mit Ehren beschliessen zu können! — Ebenfalls Bruchstücke genug zu einem noch gemeinnützigen Staats- und Privatrechtlichen A. B. C. Buche der Reichsritterschaftlichen und Reichsadelichen Kenntnisse für Anfänger — oder wenn man will! auch wohl für eingebildete Meister und Gesellen!

Geschrieben
zu Heilbron am Necker
im Sept. 1788.

der Verfasser.

Inn-

Innhalt.

Zweiter Theil.

Erster Abschnitt.

Von der Ortsobrigkeit oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Reichsunmittelbaren Orts- und Güterbesitzer in derselben gleich unmittelbaren Ortschaften und Rittergütern über beider zugehörige Unterthanen, Beisassen und Schuzverwandte. S. 1

Zweiter Abschnittt

Von dem Policeirechte, wie auch der Policei-Einrichtung und Policei-Gesezgebung eines Reichsunmittelbaren Orts- und Unterthanen-Besitzers. S. 28

Dritter Abschnitt.

Von Aufrichtung der Handwerkszünfte auf den Reichsadelichen unmittelbaren Ortschaften. S. 43

Vier-

Vierter Abschnitt.

Von der Jagdgerechtigkeit und dem Forstrechte der Reichsunmittelbaren Orts- und Güter-Besitzer. S. 56

Fünfter Abschnitt.

Von der Fraißlichen hohen Obrigkeit und der peinlichen Gerichtsbarkeit, oder dem Kaiserlichen Blutbanne eines Reichsunmittelbaren Ortsbesitzers; — sammt dem Begnadigungsrechte in peinlichen — sonderheitlich aber bei Todesstrafen. S. 67

Sechster Abschnitt.

Von der Vogteylichen Obrigkeit der Reichsadelichen unmittelbaren Ortsbesitzer, sammt der von einigen benachtbarten mächtigern Reichsständen in solchen Reichsunmittelbaren Ortschaften würklich hergebrachten sogenannten Centgerechtigkeit. S. 88

Siebenter Abschnitt.

Von der geistlichen Obrigkeit und den bischöflichen Gerechtsamen der Reichsunmittelbaren protestantischen Ortsbesitzere. S. 127

Achter Abschnitt.

Von der Kriegsobrigkeit oder den Militair Gerechtsamen des Reichsadels auf derselben unmittelbaren Ortschaften und Rittergütern. S. 178

Zwei-

Zweiten Theils

Erster Abschnitt.

Von der Ortsobrigkeit oder bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Reichsunmittelbaren Orts- und Güterbesizer in derselben gleich unmittelbaren Ortschaften und Rittergütern über beyder zugehörige Unterthanen, Beisassen und Schuzverwandte.

So wie die hohe Landesobrigkeit und daraus erwachsene bürgerliche Gerichtsbarkeit der sämmtlichen Fürsten und Stände des teutschen Reichs in ihren teutschen Reichslanden über derselben mittelbare Reichs- und Landesunterthanen heute zu Tage blos und allein auf die sammt und sonders darinnen hergebrachte, von dem Kaiser – als ehemaligen Alleinbesizer aller teutschen Obrigkeit und Gerichtsbarkeit, (fons omnis iurisdictionis) vorlängst anerkannte, und

durch die Reichsgeseze ausdrüklich befestigte nunmehrige würkliche Reichsohnmittelbarkeit dieser iztmaligen teutschen Reichslande sich gründet: also beruhet nicht weniger auch die jener ähnliche Ortsobrigkeit und Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Glieder des Reichs – sonderheitlich aber der – zur unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrohme gehörigen Ritterglieder oder Güter und Unterthanenbesizer – in derselben angebornen, oder angestammten, oder neu angekauften, und ermelter Reichsritterschaft ursprünglich collectablen oder steuerbaren Ortschaften und Rittergütern über derselben eingesessene Reichsritterschaftliche oder vielmehr Reichsadeliche Unterthanen, Beisassen und Schuzverwandte, auf gleichem Grunde des alten Herbringens, der Anerkenntnis des Reichsoberhaupts und Kaisers, der Reichsgesezlichen Befestigung, und überhaupt – auf dem gleichen Rechte der iztmaligen würklichen Reichsunmittelbarkeit ermelter Reichsadelichen Ortschaften und Rittergüter.

Im Grunde betrachtet ist also zwischen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit jener Reichsstände und dieser Reichsunmittelbaren Orts- und Güterbesizer über beyder Landes- und Orts- oder Gutsunterthanen, in so ferne kein Unterschied, weil solche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz beiden

den in gleicher Maase würklich zukömmt; als eine Grundgerechtsame beider gleich unmittelbaren Reichslande oder Reichsgüter zu betrachten ist; und bey dieser Beschaffenheit von einem Länder- oder Güterbesizer zum andern übergehet. Eben so wenig kan oder sollte doch von Rechtswegen die auf manchen Reichsadelichen Ortschaften und Rittergütern von dem oder ienem Reichsstande hergebrachte hohe Malefizobrigkeit oder sogenannte Centgerechtigkeit – in der bürgerlichen Gerichtsbarkeit dieser vogteilichen unmittelbaren Ortsbesizer vor jener der Reichsstände, einen Unterschied veranlassen, oder solche würklich beeinträchtigen! da die Centbarkeit eines Reichsadelichen Orts- oder Ritterguts darum die würkliche Reichsunmittelbarkeit von beiden weder aufhebet noch schmählert; mit dieser aber die Ortsobrigkeit und bürgerliche Gerichtsbarkeit des unmittelbaren Orts- oder Gutsbesizers ganz ohnzertrennlich verbunden, auch von jener auf dem Reichsadelichen unmittelbaren Gebiete würklich hergebrachten Centgerechtsame selbst unterschieden, und als die wesentliche erste Grundgerechtsame desselben allerdings zu betrachten ist! nicht weniger selbst auch ein Reichsstand in des andern teutschen Reichslanden – ohnbeschadet jedoch desselben würklicher Reichsunmittelbarkeit und hoher Landesobrigkeit, die Centgerechtsame gleich hergebrachtermassen besizen oder ausüben kan! und solche jener ohnbeschadet, hier und da auch würklich besizt und aus-

ausübt *). Endlich kan auch die Lehnbarkeit mancher Reichsadelichen Ortschaften und Rittergüter derselben Reichsunmittelbarkeit und daraus für den Lehns- oder Eigenthumsbesizer erwachsenden gleichen Ortsobrigkeit wie auch bürgerlichen Gerichtsbarkeit eben so wenigen Eintrag thun, als solche gleich jener Centgerechtigkeit, von dieser gleich unterschieden, ihre eigene Schranken besizt, und mit bürgerlichen Händeln eigentlich nichts zu thun hat, als welche lediglich zur rechtlichen Entscheidung für den unmittelbaren Orts- und Gerichtsherrn gehören: Zu geschweige, daß auch viele Reichsstände von andern Reichsmitständen würkliche Vasallen sind, und überhaupt alle Churfürsten, Fürsten und Grafen des Reichs Ihre teutsche Reichslande gleich ohnbeschadet derselben würklicher Reichsunmittelbarkeit und hohen Landesobrigkeit, samt und sonders vom Kaiser und Reiche würklich zu Lehen tragen!

Ausser

*) Per modum Servitutis juris publici — wie die Publicisten sich ausdrücken! — Einige Staatsrechtslehrer aber wollen diesen Begriff nicht gelten lassen, weil, wie sie sagen; eine Servitus supponire allemal, daß das Dominium einer Sache limitirt sey! — Hier aber sey keine limitatio dominii — sed imperii, seu potestatis superioritatis territorialis.

Ausser dieser bis daher im Grunde betrachteten gleichen Reichsunmittelbarkeit und daraus sich ergebender Gleichheit der Reichsständischen und Reichsadelichen bürgerlichen Gerichtsinstanz – äußert sich jedoch nunmehr in weiterm Betrachte derselben Civilobrigkeit – zwischen beiden ein eben so merklicher Unterschied, als überhaupt die eigentliche wahre Landeshoheit jener würklichen Reichsstände und Länderbesitzer von der bloßen Orts- oder Gebietsobrigkeit dieser Reichsunmittelbaren Güterbesitzer gleich merklich unterschieden und leztere jener gewissermassen mehr ähnlich, dann würklich gleich zu achten ist! — Denn da sonderheitlich in Betracht der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, dem Reichsoberhaupte und Kaiser auf den unmittelbaren Gebieten des teutschen Reichsadels ohngleich mehr Rechte der Oberstreichsrichterlichen Kaiserlichen Machtvollkommenheit würklich vorbehalten sind *) als in den gleich unmittelbaren teutschen Landen der Fürsten und Stände des Reichs; so muß in eben diesem Betrachte, ohnfehlbar auch wohl die Ortsobrigkeit und bürgerliche Gerichtsbarkeit eines solchen

*) S. des Verfassers Reichsritterschaftliches Staatsrecht 2ter Theil, 16ter Abschnitt, S. 273. ingleichen eben desselben ausführliches Staatsrecht des Kaisers im teutschen Reiche: 1ster Theil, 10ter Abschnitt, §. 86.

Reichsunmittelbaren Orts- oder Gebietsbesitzers ohngleich mehrern Einschränkungen würklich unterworfen seyn, als jene hohe Landesobrigkeit der mächtigern Reichsstände nach allen Ausflüssen derselben besitzenden wahren und völligen Landeshoheit! — Dahin gehöret nun sonderheitlich bey dem Reichsadel die Beschränkung derselben bürgerlichen Gerichtsbarkeit auf die erste Instanz — vermöge welcher von Rechtsspüchen eines Reichsunmittelbaren Orts- oder Gebietsherrn der Regel nach, keine weitere höhere Berufung würklich statt findet, als die — unmittelbar an den Kaiser, als obersten Reichsrichter, oder an die in seinem Nahmen Recht sprechende beide höchste Reichsgerichte; — daferne nicht bey dem und jenem einzelnen Reichsritter, als beträchtlichern mittelbaren Güterbesitzer; oder bey dem und jenem einzelnen Ritterkanton der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken — Schwaben und am Rheinstrohme — uoch besondere höhere Gerichtsinstanzen würklich hergebracht und eingeführet sind, von deren höhern Rechtssprüchen sodann erst die Berufung auf den Kaiser oder die höchsten Gerichte des Reichs würklich statt findet.

Diese Beschränkung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, so wie die Berufung auf einen ausländischen höhern, ja selbst allerhöchsten Richter, den Kaiser, fällt nun in den Landen der Fürsten und Stände des Reichs beider hö-

hern

hern Reichskollegien des Churfürstlichen und Fürstlichen, – in sofern hinweg: daß von den obersten Landescollegien oder Oberappellationsgerichten der sämmtlichen Churfürsten des Reichs, wie auch vieler ältern teutschen Reichsfürsten und derselben Endurtheilen gar nicht – selbst auch nicht an den Kaiser, oder die höchste Reichsgerichte *); von den obersten Rechtssprüchen der übrigen Fürsten, Prälaten und Reichsgrafen, aber nur von einer höhern, als der gemeinen Apellationssumme **) an allerhöchstersagtes Reichsoberhaupt – oder an die höchste Gerichte des Reichs appelliret werden kan! und daß ausserdem, was die Verwaltung der Justiz in der-

*) Die Churfürsten besizen bekanntermassen sammt und sonders vermöge der goldenen Bulle, das *jus* de non appellando illimitatum; so wie auch die mehreste altfürstliche Häuser; leztere aber durch besondere Privilegia von den Kaisern. –

**) Die gleichfalls durch Kaiserliche Privilegien ertheilte höhere Appellationssumme der übrigen Fürsten und Stände des Reichs ausser der allgemeinen auf 600 Thaler Hauptstuhl und 60 Reichsthaler jährliche Gilten sich belaufenden gewöhnlichen Appellationssumme der höchsten Reichsgerichte ist verschieden. s. Estor im gemeinen und Reichsprozeß. 1 Th. §. 1180. u. s. w.

derselben Reichslanden betrift, allen diesen Churfürsten, Fürsten, Prälaten und Reichsgrafen dabey frey stehet, vermöge gleich besitzender völligen Landeshoheit, so viele höhere Gerichtsinstanzen in Ihren Landen anzuordnen, als sie nach Beschaffenheit und Größe derselben, für nöthig oder nüzlich erachten möchten. Gemeiniglich pflegen daher auch diese Landesherren mehrere dergleichen höhere Instanzen in Ihren Fürstenthümern und Graf- oder Herrschaften herkömmlich zu besizen, oder neuerdings nach eigenem Gutbefinden darinnen anzulegen, und selbst auch die kleinere abgetheilte Landesherren derselben, wo nicht eigene, doch gemeinschaftliche Landesregierungen zu unterhalten, von welchen, als den obersten Appellationsgerichten ihrer Lande, sodann erst die Berufung an die höchsten Reichsgerichte, nach eines jeden höhern Appellationssumme — würklich Plaz greiffet, oder dem durch ihre oberste Rechtssprüche sich beschwert zu seyn beglaubten Theile davon an eines der beiden höchsten Reichsgerichte zu appelliren — zulezt unbenommen ist. Da jedoch bei dieser willkührlichen Justizeinrichtung und Vervielfältigung der Gerichtsstellen eines solchen teutschen Reichslandes, jeder grössere oder kleinere Landesherr sowohl seinen mittelbaren Reichs- und Landesunterthanen, als auch klagbaren Fremden in seinem Lande von jenen verschiedenen Gerichtsstellen die Justiz gleich unpartheiisch in Gemäßheit des Reichsher-

herkommens, der Reichsgeseze, seiner eigenen Landesgeseze, und des Lands- oder Orts besondern Herkommens geziemend verwalten zu lassen allerdings verbunden; auch wegen des von seinen höhern Gerichtsstellen ermelten Landesunterthanen und Fremden im Lande verweigernden, oder verzögernden Rechts, oder Ordnungswidrigen und tumultuarischen Verfahrens, dem hierdurch beschwerten Theile selbst auch bey seinem besizenden Rechte, oder erlangter Befreiung von der ordentlichen Berufung auf den Kaiser, – diesem gleichwol auf dieserwegen allerhöchsten Orts angestellte Supplication oder Nichtigkeitsbeschwerden darüber verantwortlich zu seyn, als Reichsstand gehalten ist, nicht weniger desselben oberste Justizstellen den höchsten Gerichten des Reichs allemal untergeordnet, auch den höchsten Erkenntnissen und oberstreichsrichterlichen Verordnungen derselben in solchen Fällen ohnläugbar unterworfen sind; so hat freilich auch ein solcher Landesherr bey jener seiner landesherrlichen Freiheit zugleich auch darauf hauptsächlichen Bedacht zu nehmen, damit die von ihm angeordnete verschiedene Gerichts- oder Justizstellen seines Landes auch behörig instruirt; auf die Justizverwaltung ordentlich verpflichtet, und zu deren Handhabung erforderlich besoldet werden. Diese den Fürsten und Ständen des Reichs klein und groß, – bey Ihrer Reichsständischen freiwilligen Justizeinrichtung allerdings obliegende Verbindlichkeit würde nun

 sonder-

sonderheitlich auch auf den Reichsadel billigermassen zu erstrecken seyn, daferne demselben aller dargegen streitenden Rechtsgründe ohngeachtet, gleichermassen frei stehen sollte, eine zweyte höhere Gerichtsinstanz eigenmächtig bei sich einzuführen, und dadurch den Weg Rechtens sowohl seinen eigenen Unterthanen, als gegen diese, auch klagbaren Fremden mit gedoppelten Kosten zu verlängern! — da doch selten der Fall eintritt: daß ein vom Amte des Ortsherrn beschwerter Rechtstheil von diesem selbst oder seinen willkührlich dazu gebrauchenden freiwilligen Rechtssprechern — nach neuerdings darauf verwendeten Proceß- und Sprecherkosten, in dieser blos figürlichen höhern Instanz, einen neuen Rechtstrost zu erlangen, und seinen Beschwerden dadurch abgeholfen zu sehen, sich die Hofnung beigeben lassen dürfte! Indessen haben doch würklich hier und da einige mit mehrern Ortschaften versehene unmittelbare Reichsritter eine dergleichen zweyte vel quasi höhere Gerichtsinstanz bey sich einzuführen, eigens für gut befunden, oder auch wol vorgeblich so hergebracht: denn was vermag nicht ein solcher Reichsgefreyter gleichsam unabhängiger kleiner Ortsgebieter — dem, wenn nicht sein Ritterkanton eine besondere Gerichtsinstanz über desselben Mitglieder und Güterbesizer sammt derselben Unterthanen würklich hergebracht hat, niemand, als der Kaiser etwas befehlen oder verbieten kan! bey dessen allzuweiter Entfernung und ohnmöglichen besondern

sondern Rüksicht auf einen einzelnen dergleichen kleinen Ortsmonarchen — mit Recht oder Unrecht bey sich einzuführen? und auf seinem Reichsunmittelbaren kleinen Gebiete — dessen gleichsam despotischer alleiniger Beherrscher Er zu seyn sich einbildet! in jenem Betrachte, auch würklich geltend zu machen? *). Freilich würde ein solcher näherer und bequemerer Weg Rechtens mittelst der Berufung auf den Ritterkanton — statt jener allzuentfernten und kostbaren unmittelbaren Berufung auf den Kaiser, sowohl für die Reichsadelichen Uuterthanen, als gewissermassen selbst auch für den unmittelbaren Ortsgebieter, in mancherlei Betrachte, beyden angemessener und vortheilhafter seyn, wann nicht beide von dem Gegentheile überzeugt, theils durch eigene, theils durch andere untrügliche Erfahrungen, nur allzudeutlich belehrt wären! — Denn so wissen jene Unterthanen, daß nach der gewöhnlichen Beschaffenheit der heutigen Ortsvorstände, oder Ritterdirectorien, diese sogar selbst, als Kaiserliche subdelegirte Commissarien, mit Ihren verwandten Herren Vettern, Oheim und Schwägern — viel zu glimpfig und säuberlich, nachsichtlich, verzögerlich und rittermäßig zu verfahren gewohnt sind, als daß Sie als Selbstrichter erster

*) S. von dem Verfasser: der Reichscavalier auf seinem Reichsunmittelbaren Gebiete, nach beyder besondern Prärogativen, Gerechtsamen und Freiheiten.

erster Instanz über dieselbe, zum Besten klagbarer Unterthanen gegen derselben Ortsherrschaft — deren Unterthanen-Beschwerungen oft selbst auch die Ihrige nach gleichen Grundsäzen würklich darstellen! — Unpartheiischer, oder rechtsthätiger zu Werke gehen dürften! – Und so weiß nicht weniger auch der Reichsunmittelbare Ortsgebieter aus gleichen Erfahrungen, daß nach eben dieser Ortsvorständischen oder directorialischen Beschaffenheit eines solchen Ritterkantons, der gemeiniglich dabey unter der Maske des Directoriums allein herrschende Ortsconsulent oder Syndicus durch Stolz oder Eigennüzigkeit oder zweiachselnde Unthätigkeit oder Eigenmacht und drohende Officialberichtserstattungen an den Kaiser — Ihm und seiner Sache ohngleich mehr, als lezterer gefährlich werden kan, wann er den herrschenden Einfluß desselben nicht in seine besondere Canäle würklich einzuleiten — die Kunst versteht, oder als dessen bewußter Mitherr und Selbstgebieter, hierzu zu stolz und herrisch und unbiegsam und unpolitisch ist! —

Schwerlich dürften auch heute zu Tage in eben diesem Betrachte, die sämmtliche Mitglieder eines Ritterkantons dem aus Ihren eigenen Mitteln gewöhnlich erbetenen Ortsvorstande oder Ritterdirectorium, sammt desselben von ihnen gleichermassen erwählenden, sogenannten Ortsofficianten oder Ortsconsulenten und Ortssyndicen — eine förmliche Gerichtsinstanz über Sich und

und Ihre Unterthanen mehr übertragen oder würklich einzuführen denselben gestatten, wann dergleichen nicht schon herkömmlich hier und da – über beyde würklich erwachsen, und Ihrer persönlichen sowohl, als Güterunmittelbarkeit gleich nachtheilig zu einem Steine des Anstossens Ihrer ursprünglichen alt hergebrachten adelichen Freiheit geworden wäre, die dadurch unmerklich nach und nach gleichsam einen Kappzaum überkommen zu haben scheinet, dessen lenkbare Zügel oft ein gelehrter und Staatskluger Chef des Ritterkantons, oft aber auch die Ihm zugeordnete Assistenz- oder Ritterräthe, und oft — wo nicht selbst zum öftern, oder mehrentheils ein herrschsüchtiger, eigenmächtiger und Alleinherrschender Ortsofficiant – in sichern Händen führet, und dadurch den ganzen Ritterkanton nach eigenem Gefallen oder Gutdünken zu lenken vermögend ist! — Schwerlich war auch wohl dies die Absicht jenes ursprünglich freyen Unmittelbaren von den mächtigern Reichsfürsten und erblichen Landesherren noch nicht unters Joch gebrachten teutschen Adels – als derselbe zur Behauptung seiner althergebrachten teutschen Freiheit und Reichsunmittelbarkeit, in ein eigenes dem Kaiser und Reiche ohne weitere Mittel unterworfenes besondere Corpus von ganzen Ritterkraißen und diesen untergeordneten Ritterkantons, und leztern zu blosser Erhaltung gemeiner Rechte und Freiheiten, wie auch, guter Ordnung nachgelassenen, besondern,

aus

aus ihren eigenen Mitteln erbettenen Directoriums — sammt und sonders sich zusammen sezten, daß eben dieses Directorium zu einer jene Freiheit und Unmittelbarkeit so beschränkenden förmlichen Gerichtsinstanz erwachsen, oder in der Folge dahin ausarten solle! — Ohnmöglich konnten jene, auf die Art sich verbundene erstmalige Ritterglieder der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft — oder auch derselben gleich unmittelbare Nachkommen eine dergleichen Gerichtsbarkeit des Ortsvorstandes über die ordentliche Mitglieder eines Ritterkantons und derselben eigens Angebohrne gröstentheils leibeigene Unterthanen bey leztgedachter besondern Kantonsverfassung zur Absicht gehabt, oder dergleichen würklich genehmiget haben! — Wahrscheinlich also erwuchs diese Ortsvorständische Gerichtsinstanz über die Mitglieder des Kantons und derselben Unterthanen — nach und nach unvermerkt aus dem eigenem Antriebe ermelter Ritterdirectorien oder derselben einflüßigern und herrschsüchtigern Ortskonsulenten, durch mehrfältige Versuche endlich eines förmlichen Gerichtszwangs über die Ortsmitglieder sich zu bemeistern, die ausserdem Ihnen nur allzuvieles würden zu schaffen gemacht und dabey doch wenig eingetragen haben! — Die Veranlassung und Gelegenheit dazu war auch würklich stets bey der Hand, ihren Absichten dabey sehr günstig, so wie ihrem herrschsüchtigen Ehrgeize nicht weniger schmeichelhaft und selbst ihrer

ihrer Eigennüzigkeit noch überdies sehr vortheilhaft, folglich in allem Betrachte eine leicht thunliche Sache von beträchtlichen Folgen und großer Bedeutung! — Denn so überkamen gedachte Ritterdirectorien und derselben Ortskonsulenten bey nach und nach sich anhäufenden Klagen über die Mitglieder ihrer Ritterkantons immer mehr und mehr Kaiserliche Ueberträge zu derselben nähern Untersuchung und würklichen Abstellung; oder bewürkten auch wohl selbst dergleichen auf Sie erkannte Kaiserliche Kommissionen mittelst eigener Officialberichte an den Kaiser gegen die widerspenstige oder morose Ritterglieder ihres Viertels oder Kantons; und da diese directorialische Untersuchungen und würkliche Abstellungen autoritate caesarea geschahen, wogegen ermelte Ritterglieder ihrem Ortsvorstande und desselben Ortsofficianten keineswegs sich widerspenstig bezeigen durften, sondern beyder commissarischen Verfügungen schlechterdings sich unterwerfen musten; so überkamen leztere dadurch allerdings mehr Ansehen, mehr Gewalt und mehr Gelegenheit, auch in eigenen Kantons Angelegenheiten oder bey einlaufenden Klagen der Unterthanen, die wegen ihrer an die Ritterkassa zu beliefernden Collecten, von Ortsvorstandswegen immer auch dabei unterstüzt und gegen die Eingriffe oder Vergewaltigungen ihrer unmittelbaren Ortsgebieter von dem Ritterdirectorio vertreten, so wie jene mit Officialberichten dabei bedrohet wurden,

über

über beide solchemnach einer gerichtlichen Erkenntnis sich anzumassen, und dadurch nach und nach eine förmliche Gerichtsinstanz bey sich einzuführen. Freilich nur eine blose Vermuthung! — Aber bey dem allen doch sehr wahrscheinlich! sehr natürlich! und gewiß auch ermelten Ritterdirectorien und derselben Ortskonsulenten sehr anpassend! — Doch dem sey nun wie ihm wolle! so haben jedoch die Ortsvorstände verschiedener Ritterkantons aller drey Ritterkraise eine dergleichen förmliche Gerichtsinstanz über Ihre Rittergließer und derselben Unterthanen würklich hergebracht! und vielleicht möchten viele selbst nicht einmal wissen: wie? wann? und auf was für Art? sie dazu gelanget seyen? — folglich dürfte auch wohl der eigentliche Ursprung dieser Kantonsgerichtsinstanzen im dunkeln bleiben; übrigens aber auch so viel darauf nicht ankommen, so bald diese Kantons und derselben Ritterdirectorien das alte Herkommen einmal vor sich haben, und dabey im Besitze der würklichen Ausübung sich befinden! — denn jenes bedeckt alle Mängel seiner ersten Entstehung; und bey dieser braucht man zu jenes Behauptung, weiter nichts für sich anzuführen, als possideo —

„quia possideo! — ein zwar kurzer, aber doch sehr viel bedeutender und im teutschen Reiche sonderheitlich sehr rechtskräftiger Beweißthum! — Ob aber ein Ritterdirectorium

„welches

„ welches die Gerichtsinstanz über seine Ortsmit„glieder hergebracht zu haben behauptet, und „ noch seit langen Jahren nicht mehr in dem würk„ lichen Besitze derselben sich befindet, solche In„ stanz eigens und ohne besondere Genehmigung „ der sämmtlichen Ritterglieder des Kantons, „ neuerdings wieder einführen könne? „ — Ist eine andere Frage, welche leztere gewiß nicht mit einem übereinstimmigen lauten Ja! beantworten dürften, erstersagtes Ortsdirectorium aber, ohne diese gemeinschaftliche Uebereinkunft, jenes alte Herkommen wohl allerdings auch sehr fruchtlos für sich anziehen, und dadurch zum Wiederbesiz seiner Herrschaft oder einmal aus den Händen gelassenen wichtigen Einschränkung der ursprünglichen Unmittelbarkeit seiner Ortsmitglieder so leicht gelangen möchte! —

Indessen besizen doch hergebrachtermassen auch noch heute zu Tage, im Rheinischen Ritterkraise — alle drey Cantons am Ober = Nieder = und Mittelrhein — das Recht der ersten Instanz über ihre Ritterglieder und derselben Unterthanen in gleicher Ausübung und selbst die gedruckte Prozeßordnungen derselben können beyden zum nähern Unterrichte dienen, wie sie sich in bürgerlichen Strittigkeiten gegen einander dabey zu verhalten haben. — Sonderheitlich aber besaget die im Jahr 1727. zu Maynz gedrukte

verbesserte *) so betittelte: „Gerichtsordnung „der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft „am Obernrheinstrohm,“ unter andern auch folgendes:

1) Zur Verhütung der bisherigen daraus entstandenen äussersten Confusion, solle führohin kein Missiv-Schreiben mehr ad acta genommen; sondern

2) Von den litigirenden Theilen durch behörig rubricirte und nach dem Reichsconstitutionsmäsigen Proceß-Stylo eingerichtete Schriften ihre Nothdurft gezienend vorgestellet werden. Dann sollen diese litigirende Theile

3) bei diesem unsern Ritterschaftlichen Directorio verpflichtete Procuratores ad acta constituiren, diese aber —

9) ihre recesse in möglichster Kürze ad protocollum dictiren; und wann

16) ein Endurtheil oder Sententia interlocutoria vim definitivæ habens, eröffnet worden, stehet dem vermeintlich gravirten Theile ohnbenommen, die in denen Rechten und Reichsconstitutionibus erlaubte

*) Schon 1695. wurde eine kurze Proceßordnung daselbst gedrukt.

erlaubte remedia, coeteris paribus zu ergreiffen. Im Fall aber

18) von Erster Instanz Richtern an unser Ritterschaftliches Directorium appelliret wird, soll nach Innhalt des unterm 18ten Febr. ao. 1718. errichteten Recessus, die Appellation anders nicht, als wann der Rechtsstreit dreyßig Gulden Hauptsumme betreffen thut, angenommen, ausserdem aber die Sache als hiehero nicht erwachsen, ad primam instantiam remittiret werden, &c. &c.

Eben dergleichen ordentliche Gerichtsinstanz ist hiernächst auch im Fränkischen Ritterkraise — den einzigen Kanton Ottenwald ausgenommen, bei den übrigen V. Ritterkantons gleich herkömmlich eingeführt und in würklicher Ausübung; im Schwäbischen Ritterkraise aber bestehet solche Instanz allein noch bei Necker, Schwarzwald und Ortenau; nachdem die übrigen Schwäbische Ritterorte solche zwar gleichermassen hergebracht und wirklich ausgeübt zu haben, vermöge der Schwäbischen Ritterordnung sich versichert halten wollen, nach der Hand aber deren Ausübung bei den 4. Kantonen, Donau, Hegow, Algaw und Bodensee, wie auch Kocher und Craichgau, dem Vorgeben nach deswegen wieder in Abgang haben kommen lassen, „weil „sie wahrgenommen, daß mit der Ausübung der

„Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder und der„selben Unterthanen viele und grosse Inconve„nientien verknüpft seyen, welche durch jene „Nichtausübung guten Theils vermieden wür„den!" —

Ein sonderbares Beispiel der Enthaltsamkeit dieser Ritterdirectorien und Ihrer Ortsconsulenten! — Die vielleicht auch durch jede freiwillige Nichtausübung - der ihnen jedoch von Rechtswegen zukommenden Gerichtsbarkeit über Ihre Ritterglieder sich von allem Verdachte herrschsüchtiger oder sonst unlauterer Absichten haben frei machen, und den übrigen Ortsvorständen sammt derselben Ortsofficianten zur Nachfolge, mit gutem Beispiele hierunter haben vorgehen wollen! — Gleichwohl aber hat man hierauf bei den gewöhnlichen V. Ortsconventen die Materie von Wiedereinführung erster Instanz - öfters vorgenommen, auch die Gründe dabei pro und contra in reifliche Erwägung gezogen! - nichts desto weniger aber der Convenienz eines jeden besagter 4. Kantonen überlassen, sothane Instanz wiederum in den Gang zu bringen! — ohne daß jedoch seitdem auch nur einer für räthlich und nüzlich befunden habe, solche bei sich wieder einzuführen: aber dann müßte wohl nothwendig auch ermeldte Wiedereinführung fördersamst auf den Plenar-Conventen gedachter Ritterkantons von dem Orts-

vor

vorstande in Proposition haben gestellt und darüber die Stimmen von sämmtlichen Ortsmitgliedern haben gesammelt werden müssen! — Und dies mag vielleicht der Sache den grösten Anstand gegeben, oder solche vielmehr wieder vereitelt haben. — Uebrigens steht einem jeden unmittelbaren Orts- und Güterbesizer vermöge beider gleichen Reichsunmittelbarkeit wie auch übriger Erb- und Eigenthümlichen derselben iztmaligen Beschaffenheit das ohnstreitige Recht darauf zu: nicht nur seine eigene Orts-Gerichte daselbst zu bestellen, und nach eigenem Willkühr anzuordnen; sondern auch durch dieselbe Namens seiner, in allen bürgerlichen Streitigkeiten seiner angebohrnen Unterthanen sowohl unter sich, als mit auswärtigen nach behörigen Rechtlichen Verhandlungen, Urtheil und Recht sprechen, und diese Rechtskräftige Urtheile mittelst eigener Execution, auch ohngehindert zur würklichen Vollziehung bringen zu lassen.

Freilich versteht sich lezteres nur in dem Falle, wann gedachte Urtheile ihre würkliche Rechtskraft erlangt haben, und von der dadurch beschwert zu seyn vermeintem Parthey kein Reichs übliches Rechtsmittel Rechtszulässiger und behörigermassen dargegen ist eingewendet worden, dergleichen die Berufung auf den höhern Richter, die Wiedereinsezung in den vorigen Stand, und die Verschickung der Acten an eine aus-

wärtige Juristen Facultät – oder die Revision in vim transmissionis actorum sind, *) welche ein unmittelbarer Ortsgebieter oder desselben bestellte Gerichte keiner geziemend darum anstehenden Parthei in Rechtssachen erschweren oder verweigern dürften, ohne eines tumultuarischen Verfahrens in der Sache sich schuldig, und auf dieserwegen erhobene Beschwerungen, allerhöchsten Orts darüber sich verantwortlich zu machen. Vom jenem erb und eigenthümlichen Besize der völligen bürgerlichen Obrigkeit oder Gerichtsbarkeit, erster Instanz, über die angebohrne Ortsuntertthanen eines Reichsunmittelbaren Güterbesitzers – dessen sonderheitlich auch in dem Kaiserlichen Privilegium wegen der Zünfte, mit folgenden Worten Meldung geschiehet: „Handwerker aufzurichten – aus der „Reichsritterschaft und der Mitglieder immedietæt, privativen Erbhuldigung der Unterthanen, und daraus sich ergebenden Landes-„Obrigkeit" Hat man nun den Reichsadelichen Orts- und Güterbesitzern, gleich den Fürsten und Ständen des Reichs, auf derselben Reichsunmittelbaren Gebieten, das Recht der Landeshoheit würklich beilegen wollen? Allein zu geschweige, daß solches Recht schon gedachtermassen den

*) S. Estor im gemeinen und Reichs-Proceß Tit. 119. §. 1000. sqq.

den Reichsadelichen kleinern Gebieten in mehrerm Betrachte nicht einmal schiklich oder anpassend ist? Besagte Stelle auch weiter nichts als die völlige bürgerliche Obrigkeit eines unmittelbaren Ortsbesitzers zu erkennen giebt; So würde jedoch, wenn man ja Reichsadelicher Seits auf das Wort Landeshoheit ersessen ist, ohne jedoch die Würklichkeit desselben ganzen Umfangs zu besitzen oder sich würklich zueignen zu können, diese misverstandene Reichsritterschaftliche oder Reichsadeliche Landeshoheit allerdings nur in so weit annehmen müssen, in wie weit solche einem Reichsohnmittelbaren Guts und Güterbesitzer theils vermöge des erb und eigenthümlichen Besitzes der völligen bürgerlichen Gerichtsbarkeit zustehet; theils auch durch besondere Kaiserliche Privilegien ertheilet, oder in den Reichs Grundgesetzen der Reichsritterschaft, gleich den Ständen des Reichs, ausdrüklich zugelassen; oder sonst besonders hergebracht worden! — Vermöge seiner eigens besitzenden Ortsobrigkeit und völligen bürgerlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz auf seinem Reichsohnmittelbaren freien Gebiete, kann nun ein solcher Ortsgebieter die Justizpflege seiner Unterthanen zwar willkührlich einrichten und auch eigenen Gefallens solcher entweder selbst sich unterziehen oder durch einen besonders dazu bestellten Amtmann Namens seiner, die Gerichtsbarkeit verwalten lassen; gleichwohl aber hängt diese auf eine oder die andere Weise solchennach

willkührlich eingerichtete Justizpflege doch keineswegs an ihr selbst, von des Ortsherrn alleiniger bloßer Willkühr ab; sondern auch ein unmittelbarer Reichsgefreyter Ortsgebieter ist gleich den Landesherren oder Fürsten und Ständen des teutschen Reichs, verbunden, seinen Unterthanen in ihren Irrungen und Strittigkeiten unter sich, wie auch den gegen dieselben klagbar gewordenen Fremden und einem jeden bürgerlichen Kläger überhaupt Recht und Gerechtigkeit unpartheyisch widerfahren zu lassen! Nach dieser allgemeinen Verbindlichkeit können folglich auch die Reichsadeliche eigene oder amtliche Erkenntnisse, Bescheide und Rechtssprüche in bürgerlichen Klagsachen keineswegs anders als nach dem besondern Ortsherkommen, Statuten, Dorfsordnungen, Reichsritterschaftlichen anerkannten Herkommen, allgemeinen Reichsherkommen, Reichsgesetzen, teutschen Rechten, wie auch Kaiserlichen gemeinen Rechten gültig eingerichtet und ertheilet, oder zur würklichen Vollziehung gebracht werden. In diesem Betrachte ist die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und Justizpflege für den unmittelbaren Ortsgebieter allerdings mehr Pflicht, dann Gerechtsame, und derselbe dabei nicht weniger auch gehalten als Orts- und Gerichtsherr solche seinen Ortsunterthanen, Beisassen und Schuzverwandten ohnentgeltlich auf seine Kosten würklich angedeihen zu lassen; Da jedoch ein solcher Ortsherr hierbei zugleich auch befugt ist, in

Ge-

Gerichts- Policei- und andern bürgerlichen Sachen — so wie es der Zustand seines Orts und derselben Einwohnerschaft erfordert, besonders aber wo die gemeine Rechte aufhören, oder zweifelhaft sind, mancherlei eigene besondere Verordnungen zu machen, nach welchen sowohl die Unterthanen des Orts, als auch Fremde und Auswärtige an selbigem sich zu richten gehalten sind, und in beider Betrachte ein unmittelbarer Ortsgebieter sonach würklich einen kleinen Regenten vorstellt; so ergiebt sich nicht weniger hieraus: daß dieser regierende Ortsherr allerdings auch hierzu entweder selbst mit gnugsamen Kenntnissen versehen seyn, oder einen geschikten klugen und redlichen Beamten an der Seite haben, und seiner Regentenpflicht auf eine oder die andere Weise ein gleich hinlängliches Genüge thun müsse! „Denn ein Regent," — so schreibt ein weiland angesehener und grosser Gelehrter *) „hat nebst „seinen Staatsbedienten zwar mehr Weißheit „und Kenntniß der Welt, als Gelehrsamkeit „nöthig; aber doch kann er leztere darum auch „nicht ganz entrathen, um nicht hinters Licht „geführt zu werden, und die Diener sammt deren „Auffsätzen und Handlungsart gehörig beurtheilen „zu können." —

 Hierzu

*) Der ehemalige Reichshofr. von Senckenberg in seiner vorläuffigen Einleitung zu der ganzen in Teutschland üblichen Rechtsgelehrsamkeit, S. 173.

Hierzu sind nun freilich dem unmittelbaren Ortsregenten nicht gemeine, sondern vorzügliche Kenntnisse und Erfahrungen nöthig; sonderheitlich aber sollte derselbe die Grundsätze des allgemeinen Natur- und bürgerlichen Rechts, sammt dem Processe, wie auch das Policei- und Cameral-Wesen, Geschichtskunde, Reichsverfassung und das wahre Staatsinteresse der Reichsritterschaft und derselben Ritterglieder sich bekannt machen! — Aber freilich sind dies bei dem grösten Theile dieser Reichsunmittelbaren kleinen Regenten noch pia desideria und daher auch der Abmangel solcher unentbehrlichen Kenntnisse bei vielen derselben der Grund Ihrer sehr üblen Regentschaft. Der oft ganz unrechten Wahl ihrer Beamten, und des ewigen Wechsels derselben, zu beider gleich nachtheiligen Wirkungen und schädlichen Folgen, — oder beider gleich übereinstimmenden unregelmäsigen Betragen und daraus nicht weniger entspringenden mancherlei Unanständigkeiten und Ortsschädlichen Vorwürfen, wo nicht selbst Herrschaften und Unterthanen verderblichen Processen und Strittigkeiten sowohl unter sich selbst, und gegen einander; als mit Auswärtigen und sonderheitlich mächtigern Gränz-Nachbarn. *) — Denn da der gemeiniglich nach blosem Gutdünken, oder auch wohl Nebenabsichten gewählte Be-

*) S. von dem Verfasser der Reichscavalier auf seinem Reichsunmittelbaren Gebiete.

Beamte, gewöhnlich blos als das Instrument des eigenen freien Willens eines solchen Ortsgebieters würklich anzusehen ist, dieser aber mittelst desselben nach eigenem Gutbefinden regiert und nach gleichem Gutdünken sonderheitlich auch in strittigen Rechtssachen durch denselben sogenannte Rechtssprüche ergehen läßt, ohne daß beide, Herr und Diener – Recht und Gerechtigkeit auch nur von aussen kennen; so ist freilich daraus leicht abzunehmen: daß es bei dieser Reichsadelichen Justizpflege – nicht sowohl auf das strenge Recht, als vielmehr auf das blosse Gutdünken und die Gemüthsbilligkeit von beiden würklich ankömmt! und daß freilich auch dabei viel menschlicher Irrthum, leidenschaftlicher Einfluß, und persönliche Zu- oder Abneigung; — wo nicht zum öftern auch wohl stolze Herrschsucht, unbiegsame Rechthaberei, und ersichtliche Partheilichkeit mit unterlauffen und dieser Reichsadelichen teutschen Justizpflege in den Augen eines Rechtsverständigen Verehrers der heiligen Themis — ein sehr zweideutiges Ansehen geben müssen! —

Endlich kömmt einem Reichsunmittelbaren Ortsgebieter vermöge seiner völligen bürgerlichen Obrigkeit und Gerichtbarkeit erster Instanz auch das Recht zu: um Geld zu strafen, sammt dem Confiscationsrechte, – worüber sich aber im nähern Betrachte, allerdings mehr denken,

als

als — schreiben lässet! Denn daß auch hierbei oft sehr grosse Misbräuche vorgehen, — solches lehrt die leidige Erfahrung bei vielen unmittelbaren Ortsherren und derselben gewöhnlichen Ortsbeamten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Policeirechte, wie auch der Policeieinrichtung und Policeigesezgebung eines Reichsunmittelbaren Orts- und Unterthanen Besitzers.

Mit der bürgerlichen Obrigkeit eines Reichsunmittelbaren Ortsgebieters auf das genaueste verwandt, und selbst davon abstammend, ist nunmehr auch das Recht der Policei und Policeigesezgebung ein nicht weniger beträchtlicher Gegenstand des Reichsadelichen Privatrechts.

Das Policeirecht nach seinem ganzen Umfange betrachtet, verdient allerdings auch wohl die nähere Betrachtung und sonderheitliche Erwägung eines jeden unmittelbaren Orts- und Güterbesitzers, und sein Bedacht, solches wo möglich! nach allen Theilen desselben auf seinem Reichsohnmittelbaren kleinen Gebiete in würkliche

liche Ausübung zu bringen, muß, – oder sollte vielmehr dabei um so grösser und sorgfältiger seyn, als leztere seinen kleinen Staat dadurch ohngleich blühender; seinen und seiner Unterthanen Wohlstand um so reichhaltiger und dauerhafter, Ihn selbst aber dadurch zum wahren Vater seines kleinen Vaterlands macht. — Ohnstreitig der gröste aller grossen Vorzüge eines weisen und Staatsklugen Regenten! — Selbst der gröste eines dadurch so vorzüglich vor andern beglükten und allgemein verehrten Menschenfreundlichen Kaiser Josephs, — dieses Musterhaften Regenten und Länderbeglückers, und wahren Vater des Vaterlandes! — Und gewiß auch ein vorzügliches, allgemein geschäztes und der allgemeinen Nachfolge würdiges, vorleuchtendes, erhabenstes Beispiel dieses Ersten Monarchens in Europa und besten teutschen Reichsbeherrschers für alle teutsche Landes- und ohnmittelbare Gebiets-Regenten! — Für beide, – sowohl im Grossen, als im Kleinen, gleich belehrend, gleich reizbar, und gleich gemeinnützig. Denn vermöge des Policeirechts und der Policeigesezgebung kann selbst auch der kleinste Reichsunmittelbare Orts- und Unterthanen Besitzer auf seinem gleich unmittelbaren kleinen Gebiete sowohl für Ihn, als seine Unterthanen und derselben Gränznachbarn besonders nüzliche und allgemein heilsame Policeieinrichtungen, Policeiverordnungen und Policeiausführungen

auf das rühmlichste und theilnehmendste und Beifallswürdigste zu Stande bringen, welche nicht nur die Sicherheit, den Nahrungs- und Wohlstand seines kleinen Bezirks, sammt den allgemeinern Aus- und Einflüssen derselben, sondern selbst auch das Leben, die Gesundheit, die Gemüthsergötzung und Aufmunterung der Unterthanen zur Vermehrung und Betriebsamkeit des Ackerbaues und ländlichen Gewerbfleisses — zugleich wichtigen und gemeinnüzigen Gegenständen haben; und dabei nicht weniger bald auf die Aufklärung ihres Verstandes und die Verbesserung ihres Willens abzwecken; bald auch ihr Gefühl für Religion und Tugend und gute Sitten erhöhen und beleben; ihre Vermehrung befördern; ihre Industrie vergrössern; ihren Handel erweitern; ihren Geldumlauf verstärken; ihren Orts-Aufenthalt ihnen angenehmer machen; und diesem selbst ein verschönertes Ansehen geben. — Lauter wichtige und grosse Gegenstände für einen so kleinen Ort! Lauter mögliche und nach Beschaffenheit desselben, auch leicht zur Würklichkeit zu bringende Staatskluge Ortsverbesserungen! *) und lauter Bezielungen, gemeinnützige Versuche, und allerdings auch im Kleinen zu erreichende vor-

*) S. von dem Verfasser: die Staatsverbesserungen des aufgeklärten und Staatsklugen Jahrhunderts — zur Beherzigung der grossen und kleinen teutschen Reichs-Staaten.

vortheilhafte Endzwecke einer weisen und Staatsklugen Policeieinrichtung und Policeigesezgebung.

„Durch das Policeirecht,“ – schreibt ein berühmter Autor, *) „scheint es, daß ein jeder „Landesherr die vorzügliche Ehre geniessen könne „mittelst weiser Policeianstalten, der Vater seines „Vaterlandes zu werden; — aus allen seinen „Unterthanen eine glükliche Familie, und aus „seinem Territorium – ein wahres Vaterland „zu machen! — Allein zu bedauren ist es, „sagt auch eben dieser grosse Staatskluge, daß „dies leider! nur so scheint. Denn wenn man „die beträchtliche Anzahl so vieler grossen und „kleinen Territorien und Ritterschaftlicher „Güter überdenkt — unter denen ein jedes sein „besonderes Interesse hat, und dem seine Nachbarn in vieler Absicht fremd, ob sie gleich in „den Grundstücken mit einander vermischt sind! „so wird man nicht zweifeln, daß diese grosse „Verschiedenheit im Interesse und in der Denkungsart, einem wohlgeordneten System gesunder Policeianstalten grosse Hindernisse und „oft unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg „legen; zumal dieser ungemein wichtige Theil der „bürgerlichen Regierung schon ein Territorium

„von

*) Der Verfasser des Grundrisses der wahren und falschen Staatskunst.

„von etwas beträchtlicherm und wo möglich!
„geschlossenen Umfange erfordert, folglich in
„Ländern, die vermischt liegen, oder so klein
„sind, daß sie der Landesherr aus seinem
„Fenster übersehen kann, — wenig Glük machen
„wird." —

Indessen möchten doch auch wohl diese kleinere Reichsunmittelbare Territorien – wo nicht in allen, doch in vielen, oder den meisten Stücken einer Staatsklugen Policeiverbesserung allerdings fähig seyn, und solcher auch, wo nicht zum allgemeinern Besten der Umliegenden, – doch zum ohnfehlbaren besondern Nutzen der Orts-Innwohner, würklich theilhaftig gemacht, und vielleicht durch deren dadurch ersichtliche bessere Aufnahme und blühendern Wohlstand, endlich auch wohl die Umliegende der Gegend, wegen gemeinschaftlicher Ein- und Abflüsse beider wechselseitigen Vortheile, zur Nachahmung und gemeinnüzlichern Uebereinstimmung angereizt und dahin gebracht werden können! — Der Staats-Fehler des würklichen Abmangels guter Policeieinrichtungen und Policeiverbesserungen in jenen kleinern Territorien – scheinet vielmehr die mangelhafte Kenntniß des Policeirechts nach seinem ganzen Umfange; oder die unterlassende Policeigesezgebung, sammt derselben würksamerer Aufrechterhaltung und würklicher Beobachtung, so wie nicht weniger auch die dabei ver-

verabsäumende kluge Aufmunterung durch vorleuchtende Beispiele, derselben überzeugende Gemeinmachung, und anfängliche Preiß-Aussetzung für deren würkliche Nacheiferung — *) wahrscheinlich immer voraus zu setzen! — Denn bei Staatskluger Beobachtung aller dieser zu einer guten Policeieinrichtung allerdings erforderlicher Grunsätze, Gesezgebung, und dabei gebrauchender Hülfsmittel kann es nicht fehlen, daß nicht auch ein kleineres Territorium mit seiner Innwohnerschaft dadurch ohngleich mehr sollte verbessert und in blühendern Wohlstand gesezt werden können! Denn worinne bestehen die so mancherlei Policeieinrichtungen im Grunde wohl anders, als in dem dadurch beabsichteten besondern Wohlstande eines jeden einzelnen Orts und desselben möglichster Verbesserung zum gemeinnüzigern Menschenwohl? Und gleichwie die Liebe immer am ersten von sich selbst anfangen muß, ehe solche an andern sich kräftig erweisen kan, also muß auch das Privatinteresse den Grund des allgemeinern Interesse in sich enthalten, und dieses von jenem ausgehen, um zur gleichen Theilnahme sich zu verbreiten. Freilich kömmt es

*) S. hierüber die nuzbaren Beispiele — in den angezogenen Staatsverbesserungen der aufgeklärten und Staatsklugen Welt. —

es hierbei lediglich auf die Grundsätze der Staatsklugheit des kleinern Ortsherrn bei der Policeigesezgebung und Policeieinrichtung an! — Und freilich müssen beide, allerdings auch sowohl auf das besondere als auf das daraus erwachsende allgemeine Interesse würklich abgezwecket seyn, oder eines auf das andere seinen ohnmittelbaren Bezug haben, wann anders jene Policeigesezgebung und Policeieinrichtung von gleich fruchtbarem Erfolge und dauerhaftem Bestande seyn soll! — „Denn die Policei," – schreibt ein erfahrner Staatskluger Autor, *) muß immer „so eingerichtet werden: daß der Kaufmann, „der Künstler, der Handwerker, der Bauer, „der Tagelöhner und der Jude – den Beutel „seines Nächsten nicht in Contribution setzen, „und der Beamte an ihrem Raube Theil nehmen „kann! — Der Reiche muß den Armen nicht „tyrannisiren; der Advocat nicht betrügen; der „Pfarrer darf kein Heuchler und auch kein „Bettler seyn! — die Religion kein Deckmantel „des Betrugs! — die, so es verdienen, wer„den gehörig belohnt, oder bestraft. — Das „Recht erhält man umsonst. — Die Eltern „verlieren ihre Gewalt über die Kinder, wann „sie solche nicht wohl und christlich erziehen, „oder

*) Der Verfasser der so betittelten Minister Schule: II. S. 67.

„oder sie sonst unglüklich machen wollen. Der „Staat herrscht in allen; — er herrscht aber „wie ein weiser Vater, der seiner Kinder „Glükseligkeit befördern, nicht aber ihre Beutel „ausleren will!" — Welches moralische Bild einer Staatsklugen wohlgesitteten und christlichen Policeieinrichtung und Policeigesezgebung! — Welcher unläugbare sowohl besondere als allgemeine Nutzen für die Menschheit liegt nicht in jedem Zuge desselben! — Und dies so herrliche Bild einer sittlichern, christlichern und gemeinnützigern Policei zur Verbesserung der Staaten sollte nicht in jedem Lande – nicht in jedem einzeln auch nur kleinem Orte, wo Menschen wohnen, und mit einander leben, und mit andern Menschen Umgang haben, – zu beider gleichen Vortheilen, zur allgemeinern und besondern Menschen Glükseligkeit, und zum vorzüglichen Besten des kleinen Staats, daselbst würklich neu erschaffen? zum Leben gebracht? beim Leben erhalten, und dadurch für den Ortsgebieter, für die Ortsunterthanen, und für alle mit beiden im Verkehr und Umgange stehende umliegende auswärtige Menschen Gesichter — gleich gemeinnützig gemacht werden können? — Aber wie noch weit mehr andere sonderheitliche Vortheile und Staatsverbesserungen liessen sich nicht auch an einem solchen kleinen Orte, nach Beschaffenheit desselben Grund und Bodens, und besonderer Lage, und angränzende Ort-

schaften, und in- und auswärtigen Verkehr, zur Verbesserung des Ackerbaues, zur Vermehrung der Industrie, zur Erweiterung des Handels, zur Vervielfältigung seiner vorzüglichern Natur-Produkte, und zu mehrerer Ausbreitung des ländlichen Gewerbfleisses — durch eine selbigem angemessene kluge Policeieinrichtung allerdings beabsichten und würklich zu Stande bringen! — Und welch ein eigenes, sehr nüzliches und fruchtbares aber auch sehr weitläuftiges Feld zum immer bessern Anbau, und immer vortheilhaftern Cultur, und immer grössern Flore, — ist nicht überhaupt das Feld der Policei-Wissenschaft? Aber auch welche sowohl allgemeine, als besondere Kenntnisse, welche Staatsklugheit in der Anwendung, und welch ein anhaltender Fleiß wird nicht erfordert, um solches urbar und blühend zu machen und im würklichen Flore zu erhalten! — Kenntnisse und Staatsklugheit, die jeder teutsche Landesherr und jeder Reichs-unmittelbare Ortsgebieter gleich vorzüglich besitzen, und zur gleichen Anwendung zu bringen, sich beiffern sollten, um sich und die Unterthanen Ihrer grössern und kleinern Staaten, dadurch in glüklichern Wohlstand zu versetzen! — Das Recht der Gesezgebenden Policei gehört nach seinem ganzen Umfange für beide, und da solches allerdings eine Ihrer grösten und nuzbarsten Gerechtsame ist; so würden beide ohnfehlbar auch den grösten Nutzen, und das

gröste

gröste Ansehen dadurch sich verschaffen und würklich eigen machen können, wann sie diese vor andern Ihnen zukommende Gerechtsame und Regenten Befugniß, gehörigermassen zu schätzen, und davon den rechten Gebrauch zu machen, unter andern sich angelegen seyn liessen! — Gleichwohl aber scheinet diese so beträchtliche so nuzbare und so ansehnliche Gerechtsame sonderheitlich in kleinen teutschen Reichsstaaten – bei allen vorleuchtenden Beispielen der grössern und selbst der grösten Reichs- und Länderbesitzer, wo nicht gänzlich verkannt, doch wenig oder gar keiner, am allerwenigsten aber der eigentliche wahre und rechte Gebrauch davon gemacht zu werden! *) und überhaupt – schreibt der berühmte Verfasser der allgemeinen Policei Wissenschaft **) „wird man schwerlich „in Teutschland ein halb Dutzend Städte „aufweisen können, welche eine Mustermäsige „Policei besitzen; auf dem platten Lande aber „gehört solche fast allenthalben – unter die un„bekannten Dinge!“ —

*) S. die angeführten Staatsverbesserungen.

**) Der ohnlängst zu Maynz verstorbene berühmte Cameralist und Verfasser der Cameralistischen und ökonomischen Wissenschaften, Herr von Pfeiffer.

Eine durch die Erfahrung bestättigte sonderbare Bemerkung, – deren wirklichem Befunde viele jener vor andern sehr herunter gekommenen freien Reichsstädte — nach anderer Staatsklugen Reisebeobachter besonderm Anführen *) vielleicht auch ihren iztmaligen Verfall, so wie überhaupt alle übrige unmittelbare kleine Reichsterritorien ihren mindern Wohlstand ohnfehlbar zuschreiben dürften! — „denn „wann die kleine teutsche Herren," – so schreibt der nur angeführte freimüthige verkappte teutsche Reisebeobachter, „sich vernünftig einzuschränken wüsten! – wann sie nicht grösser „scheinen wollten, als sie würklich sind! – wann „sie mehr Liebe zu ihren Unterthanen hätten! – „und nicht so fühlloß gegen die sanftern Empfindungen der Menschlichkeit, – und gegen die „Reitze der Musen wären! – so könnte selbst „die Kleinheit Ihrer Staaten – Ihr Glück „seyn. Denn obgleich ein solcher kleiner Staat „für manche Bedürfnisse Geld muß ausfliessen „lassen; so kann doch ein guter Theil seines „Ertrags, – wann der Herr anders nicht übermäsigen Luxus liebt! in Betracht der Kleinheit des Staats, in einen viel engern und „also vortheilhaftern Umlaufe erhalten werden, „daferne das Höfgen seinen und den davon un„zer,

*) Der Verfasser der Briefe eines reisenden Franzosen über Teutschland, 1. Band.

„zertrennlichen Vortheil seiner Unterthanen ver„steht, und die Einnahme wieder in die gehörigen „Canäle zurük gießt. — Die Leichtigkeit das „Ganze zu übersehen, – die Entfernung von dem „politischen Gezerre der grössern Staaten; – „die Sicherheit, daß diese kleine Regenten keine „große Eroberer spielen können! – die Ent„behrlichkeit des Soldatenstandes, – und noch „viele andere Verhältnisse könnten diesen kleinen „Staaten besonders zu statten kommen, wann „ihre Häupter gesünder wären! Allein die Er„ziehung der meisten dieser Herrchen — ist zu „abscheulich, als daß es besser bei ihnen aus„sehen – oder werden könnte." —

Nach der Generalregel erstgedachten Verfassers des Lehrbegriffs sämmtlicher ökonomischer und Cameralistischer Wissenschaften, – muß die Staatskluge Policeieinrichtung und Gesezgebung hauptsächlich der Natur des Staats besonders angemessen seyn, und mit der Regierungsform, der Beschaffenheit des Erdreichs, der Lage des Landes, und desselben Clima übereinstimmen. Insonderheit aber muß dabei auch auf die Sitten und den Nahrungsstand des Volks genauer Bedacht genommen werden! folglich darf die Policei nichts verfügen, was den Sitten der Nation, und ihrem Gewerbe, oder ihrer Nahrungsart – schlechterdings zuwider ist. Die wesentliche Eigenschaft gültiger Policei-

gesetze muß überhaupt das gemeinschaftliche Beste des Staas und das Wohl seiner einzelnen Glieder beabsichten: denn so bald selbige einen eingebildeten abgesonderten Vortheil des Regenten, oder den blossen Nutzen irgend einer Unterobrigkeit — zum Gegenstande haben, so hören sie auf wahre Policeigeseze zu seyn, und verwandeln sich in Tyrannei. *) —

Nach diesen Grundsätzen muß ein Reichsunmittelbarer Ortsgebieter von dem Policeirechte – diesem so beträchtlichen und schäzbaren Theile der auf seinem Reichsohnmittelbaren kleinen Gebiete Ihm zukommenden völligen bürgerlichen Ortsobrigkeit, – nachdem Er solches erst nach seinem ganzen Umfange genauer hat kennen lernen, einen wahren, Ihm und seinen Unterthanen gleich nuzbaren Gebrauch zu machen suchen! – dann wird es Ihm bei diesen Kenntnissen, und bei Staatskluger Uebersicht des Ganzen nach allen seinen besondern Theilen, gar nicht fehlen können, sein unmittelbares kleines Gebiet nach eben diesen Grundsätzen, auf allen Seiten staatsklug zu ver-

*) Siehe besagten Verfassers des Lehrbegriffs — natürliche aus dem Endzwek der Gesellschaft entstehende allgemeine Policei Wissenschaft, 1. Th. 1. Stük. Ingleichen: Ludwig von Heß freimüthige Gedanken über Staatssachen.

verbessern; – und dann wird Ihm, ausser den – seinem und seiner Unterthanen gemeinschaftlichen Interesse dadurch zugehenden besondern Vortheilen, ohnfehlbar auch der Ruhm eines weisen und klugen Regenten bei Auswärtigen, – bei seinen Ortsunterthanen aber das gröste Regenten Lob und der ehrwürdigste Name eines Vaters seines kleinen Vaterlandes – ganz sicher zu Theil werden. — Leider aber scheinen wohl die wenigsten der grossen Landes- und kleinen Ortsregenten eine vorzügliche Ehre darinnen zu suchen: würkliche Väter Ihrer Unterthanen und Ihres Vaterlandes zu seyn! und der jüngere Herr von Moser *) scheint daher nicht unrecht zu haben, wann derselbe unter andern hierüber folgendermassen sich ausdrükt:

„Der zärtliche Name: Landesvater! „Vater der Unterthanen! ist in unsern „Zeiten ein leerer Schall, und bezeichnet bloß „die Befugniß alles zu Regalien – oder so- „genannten Finanzregalien – mit schöpferischer „Kraft zu machen! —

Und so wäre es dann auch wohl kein Wunder, wann dieser zärtliche Name Landes

 Vater,

*) In seinem, so betittelten buntschäckigen Gemälde.

Vater, Vater des Vaterlands, – in unsern Staatsklugen Cameralistischen Jahrhunderte – sich so selten macht! oder doch nur in jener – freilich sehr ungleichen Bedeutung, würklich vorkömmt! eigentlich zu verstehen ist! – und die oft von sich selbst gerühmte Landesväterliche Sorgfalt für das Wohl der getreuen Unterthanen – vielmehr in einer Cameralistischen Plusmacherei, als in einer Vermehrung des gemeinschaftlichen Staats-Interesse bestehet! — Kein Wunder also, wann der so sehr verwerfliche und so länderverderbliche Machiavellismus unter der Masque der Staatskunst und Staatsklugheit – in grossen und kleinen Staaten nur blos mit schöpferischen Finanzvermehrungen schwanger geht, um den Cammerbeutel des Regenten mit dem Schweise armer Unterthanen zu bereichern! — Und kein Wunder endlich: wann diese theure Landes Väter von dem so gemeinnützigen und Länder beglückenden Policeirechte nach seiner wesentlichen Eigenschaft und seinem ganzen Umfange – so wenig wahren Gebrauch zu machen suchen. *) —

Uebri-

*) S. hierüber die mehr angezogene Staatsverbesserungen des aufgeklärten und Staatsklugen Jahrhunderts. —

Uebrigens scheint es selbst auch mit der allgemeinen Reichspolicei – heute zu Tage wenig oder gar nichts mehr zu bedeuten zu haben! *) — und folglich die Policei überhaupt – in Teutschland keinen sonderlichen Eingang oder würklichen Fortgang zu gewinnen. —

Dritter Abschnitt.

Von Aufrichtung der Handwerkszünfte auf den Reichsadelichen unmittelbaren Ortschaften.

Zu den mancherlei rechtlichen Ausflüssen der völligen bürgerlichen Obrigkeit und des Policeirechts eines Reichsunmittelbaren Ortsgebieters gehört unter andern sonderheitlich auch die Befugniß eigene Handwerkszünfte oder Innungen aufzurichten, denselben besondere Articel vorzuschreiben, dazu dienliche Handwerker Verordnungen zu machen, und solche zum würklichen Vollzuge zu bringen. —

Schon

*) S. von dem Verfasser die teutsche Reichsverwirrung oder die Staatsgebrechen ꝛc.

Schon aus diesem Grunde dürfte die ohnmittelbare freie Reichsritterschaft, oder vielmehr der Ortsbegüterte Reichsadel und jeder Reichsunmittelbare Ortsbesitzer allerdings befugt gewesen seyn, die bei Ihnen verbürgert eingesessene Handwerker von den Zünften oder Innungen in der Reichsstände Landen und in den freien Reichsstädten abzuziehen, und dieselben eigens dergestalt zünftig zu machen, daß sowohl die Meister der Reichsadelichen Ortschaften, als auch derselben Gesellen und Lehrjungen – gleich andern, für zunftmäsig durchs ganze heilige Römische Reich teutscher Nation — unter dem allerhöchsten Schutze des Reichsoberhaupts und Kaisers, hätten angesehen und gehalten werden müssen. Denn beide Gerechtsame des Reichsadels – die völlige bürgerliche Obrigkeit und das unbeschränkt daraus herfliessende Policeirecht, gründen sich lediglich auf die Unmittelbarkeit und das Territorialrecht der Reichsadelichen Ortschaften, so diese mit den Landen der teutschen Reichsstände und freien Reichsstädte ohne weitern Unterschied, gemein haben, und folglich die Reichsunmittelbare Besitzer dieser Ortschaften jene Reichsunmittelbare gleiche Territorial Gerechtsame, gleich den Fürsten und Ständen des Reichs, auf selbigen gleichergestalt auch zur würklichen Ausübung müssen bringen können! —

Gleich-

Gleichwohl hat die Reichsritterschaft aller drei Ritterkraise – vielleicht zur Vermeidung anderer Besorgnisse oder zu Umgebung unangenehmer und kostbarer processualischer Weiterungen mit ermeldten Reichsständen wegen besorgter Nichtanerkennung und befürchteter Eingriffe in diese ihre unmittelbare Territorial Gerechtsame! in den Jahren 1688. und 1702. ein besonders Kaiserliches Privilegium darüber sich ertheilen lassen, vermöge, oder Innhalts dessen: „Alle unter Ihnen angesessene Künstler „und Handwerksleute jenen in der Churfürsten, „Fürsten, Ständen, und Städte-Landen „wohnenden, durchgehends gleich gehalten, ge„schüzt, und geachtet, auch die von ihnen ge„lernte Jungen und beförderte Gesellen, ohne „Unterschied, passiret, und die Gewalt Hand„werker aufzurichten aus der Ritterschaft und „deren Mitgliedern Immedietät, privativen „Erbhuldigung der Unterthanen und der daraus „sich ergebenden Landesobrigkeit fundiret wer„den solle!“ —

So wenig eigenen Gebrauch hat die unmittelbare freie Reichsritterschaft unter dem besondern Schutze Ihres allerhöchsten Oberherrn, des Reichsoberhaupts und Kaisers, von Ihrer und Ihrer begütherten Mitglieder gleich den Fürsten und Ständen des Reichs, erb- und eigenthümlich besitzenden würklichen

Reichs-

Reichsunmittelbarkeit und derselben gleich unmittelbaren Territorial Rechten zu machen Bedenken getragen! — So bedenklich und mißtrauisch gegen beider eigenen freien Gebrauch, hat dieselbe vielmehr beinahe über jede – Ihrer hergebrachten und auf jene sich gründenden, oder unmittelbar daraus herfliessenden besondern Gerechtsame – auch absonderliche Kaiserliche Privilegien sich ertheilen lassen! — Und so besorglich endlich auch sogar über die – Besage eigener allerhöchster Erkenntniß vorangeführten Kaiserlichen Befreiungsbriefs, – „aus Ihrer, „der Ritterschaft und derselben Mitglieder, „NB. Immunitæt, privativen Erbhuldi„gung der Unterthanen, und der NB. NB. „daraus sich ergebenden oder darinne fun„dirten Landes- oder Gebietsobrigkeit, – „allerdings ohnwidersprechlich herfliessende Ge„walt – Handwerker aufzurichten absonderlich „sich privilegiren lassen!" – Gleich als ob dem Erb- und Eigenthümlichen Besitzer eines Reichsunmittelbaren freien Gebiets und der mit selbigem unzertrennlich verbundenen völligen bürgerlichen Obrigkeit, sammt dem gleich unmittelbar daraus herfliessenden Policeirechte – nicht unläugbar auch die zu beiden nothwendig gehörige Gewalt: Handwerker aufzurichten, – allschon Erb- und Eigenthümlich würklich zukäme! – Aber von solcher Beschaffenheit ist überhaupt der würkliche Besiz der Reichsritter-

schaftlichen oder Reichsadelichen besondern Gerechtsame und Regalien! Ohne natürlichen Zusammenhang oder allgemeinen Hauptgrund – vielmehr einzeln oder Stükweise zusammen gereihet; jede solche einzelne Gerechtsame auch auf einen besondern Titel gegründet, und im Ganzen – eben dieses besondern Titels wegen, von jenen Fürsten und Ständen des Reichs überal angefochten, überal bezweifelt und untergraben, und überhaupt die an sich, im Grunde ganz ungezweifelte würkliche Reichsohnmittelbarkeit ermeldter Reichsritterschaft und des teutschen Reichsadels sammt allen natürlich und nothwendig daraus herfliessenden sowohl persönlicher als Territorial Gerechtsamen und Freiheiten, – dadurch vielmehr eigens bezweiffelt und in Unsicherheit gesezt, .als würklich gesichert und ausser allen Zweifel gesezt worden! – Denn anstatt daß jene der Reichsritterschaft gleich der Fürsten und Stände des Reichs würklich hergebrachte, auch von Kaiser und Reich ohne Widerspruch anerkannten, und in den Reichs-Grundgesetzen ausdrüklich und wiederholter bestättigte – nicht weniger nach der iztmaligen Verfassung des teutschen Reichs, und in Gemäßheit des teutschen Staatsrechts, zu der Reichs-Grundverfassung selbst wesentlich mit gehörige würkliche Reichsunmittelbarkeit sammt allen derselben sowohl persönlichen, als Territorial Gerechtsamen – unter dem noch besonders dar-

über

über hergebrachten besondern Schutze des Kaisers, von Kaiser und Reiche sammt und sonders hätte gewährt oder aufrecht erhalten und beschüzt werden müssen! – So haben in Betracht jener besondern Titel oder Kaiserlichen Privilegien, leztere vielmehr ersagten mächtigern Ständen, die sonderheitliche Veranlassung gegeben, und oft selbst zum Stichblatte gedient – solche, als vermeintlich den Ständen nachtheilig oder von der Kaiserlichen Machtvollkommenheit zu weit getrieben! *) – hier und da würklich anzufechten, und dadurch ermeldte Reichsunmittelbarkeit der Reichsritterschaft sammt derselben ungezweifelten besondern Gerechtsamen im Grunde zu erschüttern, wo nicht selbst hier und da, solcher grossen Eintrag zu thun, und selbige nach Befinden, noch täglich immer mehr zu schmählern! – Würden sonderheitlich diese Stände ermeldter Reichsritterschaft, oder derselben Mitgliedern als Reichsunmittelbaren Güterbesitzern, die auf Ihren Reichsunmittelbaren Gebieten in Kraft der auf selbigen haftenden und damit ganz unzertrennlich verknüpften völligen bürgerlichen Obrigkeit sammt dem Policeirechte ohnstreitig zukommende Ge-

*) S. des Verfassers ausführliches Staatsrecht des Kaisers: 1ster Theil, 9ter Abschnitt, von den Kaiserlichen Privilegien.

Gewalt: eigene Handwerker aufzurichten! – wohl im mindesten mit Grunde haben bezweifeln oder würklich anfechten können? – Und dürfte solchenfalls der sowohl allgemeine, als besondere Schuz des Reichsoberhaupts und Kaisers – nicht allein schon zureichend gewesen seyn, den begüterten Reichsadel bei dieser seiner unmittelbaren Grund Gerechtsame zu schüzen? so wie auch desselben errichteten Handwerks-Zünften im ganzen Reiche das behörige gültige Ansehen zu verschaffen? Doch es ist nun einmal nach dem System der Reichsritterschaft, die Sache in solche Wege würklich eingeleitet! und der begüterte Reichsadel besizt unter andern nunmehr auch jene Gewalt, aus einem gedoppelten Grunde; nemlich vermöge seiner erb- und eigenthümlichen völligen bürgerlichen Obrigkeit und derselben Policei Gerechtsame – und dann sonderheitlich auch in Kraft ersagten der Reichsritterschaft darüber ertheilten Kaiserlichen Privilegiums. – Indessen scheint die würkliche Errichtung eigener Handwerkszünfte auf den Reichsadelichen Ortschaften wegen des Abmangels der dazu erforderlichen Handwerksmeister, vielmehr an sich selbst, hier und da unübersteigliche Schwierigkeiten gefunden, anderer Orten aber die Ortsherrschaften aus eben dem Grunde in die ohnumgängliche Nothwendigkeit gesezt zu haben mehrere Handwerker zusammen zu schmelzen, und auf die Art, ver-

einigter zu einer gemeinschaftlichen Zunft oder Innung würklich neu zu erschaffen. Da jedoch das Recht der Handwerker überhaupt zu der Gesezgebenden Policei eines Reichsunmittelbaren Ortsgebieters allerdings zu rechnen, und derselbe mithin auch vermöge lezterer – auf seinem gleich unmittelbaren Gebirte Ihm ohnstreitig allein zukommenden Policei Gerechtsame, seinen Handwerkern besondere Artikel und Handwerksverordnungen vorzuschreiben nicht weniger befugt ist, so kann, oder sollte doch ein solcher Ortsgebieter und Policei Gesezgeber ermeldt seinen Handwerkszünften keineswegs gestatten, nach den von andern unter sich eingeführten Handwerks Mißbräuchen, eigener Verfügungen und Strafen in Handwerks- oder Policei Sachen, über ihre Zunftgenossen sich mehr zu ermächtigen, als welcher in andern Zunftsorten gewöhnliche Handwerks Mißbrauch unter andern nicht nur durch ein besonderes dieserwegen ins Reich ergangene Kaiserliche Edict *) – ausdrüklich abgestellt worden, sondern

*) Dieses wurde unter Kaiser Carln VI. 1731. ins Reich erlassen, und bei nicht abgestellten oder wieder eingerissenen Handwerks Mißbräuchen, hierauf neuerdings 1764. deren Abstellung geschärftest vom Kaiser anbefohlen; auch dieser wegen unterm 4ten Aug. d. a. an die Fränkl. Reichs-

sondern selbst auch als ein strafbarer Eingriff in die Policei Gerechtsame eines Landes- oder Unmittelbaren Gebietsherrn würklich anzusehen ist! *)

Inzwischen läßt der eigene Abmangel einer guten Policei in den mehresten kleinern Reichslanden und Reichsunmittelbaren Gebieten — auch in diesem Stücke, so wenig erspriesliches oder nuzbares für diese kleine Staaten, als die Einrichtung derselben eigenen Handwerkszünfte unter vorberührten Hindernissen selbst hoffen, oder in Betracht des für den unmittelbaren Ortsherrn unmittelbar dabei ersichtlichen schlechten Privatnutzens, von demselben hierinne auch würklich erwarten! und so will überhaupt auch in Ansehung dieser Handwerkszünfte und derselben gemeinen Nutzens für den Staat, heute zu Tage vermeintlich nicht ohne Grund, gezweiffelt werden! – „Denn so sehr man auch – läst wenigstens ein berühmter Statistiker **)

Reichsritterschaft rescribiret: jenes Kaiserliche Edict von 1731. in Ihren Bezirken oder Cantonen neuerdings öffentlich zu verkündigen. —

*) S. die vorangezogene allgemeine Policei Wissenschaft, 1ster Theil, 1stes Hauptstük, S. 21.

**) Dohm in seinen Materialien zur Statistik und neuern Staaten Geschichte, 2te Lieferung: S. 32. ꝛc.

darüber in folgenden sich vernehmen: „im Reiche
„auf derselben Verbesserung durch Abschaffung
„der Handwerks Mißbräuche, allerhöchsten Orts
„neuerlich ist bedacht gewesen; so wenig haben
„jedoch die dieserhalb ergangene Kaiserliche Ver-
„ordnungen hier und da – gefruchtet! – da hin-
„gegen in Frankreich – neuerdings auch in
„den österreichischen Staaten; vielleicht mit
„mehrerm Nutzen, die Zünfte ganz und gar sind
„abgeschaft worden. Im teutschen Reiche –
„hat man jedoch an die gänzliche Abschaffung
„der Zünfte zu denken, noch nicht gewagt.
„Der bekannte Reichsschluß von 1731. hat
„nur die gröbsten Handwerks Mißbräuche abzu-
„stellen sich begnügt; und doch hat die Voll-
„ziehung desselben, wie selbst das Reichsgutachten
„von 1771. über eben diesen Gegenstand bezeugt,
„an sehr vielen Orten nicht zu Stande gebracht
„werden können! — ja, an manchem sogar
„unüberwindlich beglaubte Hindernisse gefun-
„den. —

Ob aber die gänzliche Abschaffung der Handwerkszünfte in Teutschland – von eben dem Nutzen seyn dürfte, als in Frankreich? – ist allerdings sehr grossen Zweiffeln unterworfen, und wegen des gleich grossen Unterschieds zwischen einem Franzosen und Teutschen – wohl allerdings auch vielmehr zu verneinen, als zu bejahen! — Der Franzoß ist schon von Natur

zu

zu allen aufgelegter, auch dabei geschikter und erfinderischer als der Teutsche! – der gemeiniglich erst durchs Absehen von andern, durch Nachahmung und Fleiß und weiteres Nachdenken – in seiner Arbeit es zu eben dem Grade der Geschiklichkeit zu bringen pflegt, zu welchen es jener bei seinem feurigern Genie, bei seiner lebhaftern Einbildungskraft und bei seinem Erfindungsreichen witzigen Naturell mit sonderbarer Schnellkraft es schon eigens für sich selbst gebracht hat. — Eben deswegen wird auch der ins Ausland auswandernde teutsche Handwerker und Künstler immer geschikter in sein Vaterland zurücke kehren, nnd seinen darinne auf ihrer Kunst und Profession ersitzen gebliebenen Landsleuten – in beiden, den Preiß streitig machen! – folglich dürfte das Auswandern dieser teutschen Künstler und Handwerker nach Handwerksbrauch und Handwerksfortkommen — für beide sowohl, als überhaupt für das teutsche Publikum immer mehr vortheilhafter und gemeinnütziger seyn, als die gänzliche Abschaffung der Handwerkszünfte, wodurch in Teutschland durch eigene Bildung und Selbsterlernung der Handwerker ohngleich mehr Himpler und Stümpler, als Meistermäsig gelernte Handwerker entstehen; und gleichwohl um eben den Preiß, der dem Meister bezahlt wird, ohngleich schlechtere Arbeiten liessern würden! – Gleiche Beschaffenheit möchte es nicht weniger

auch wohl mit dem gelehrten Handwerke gewinnen, und gleich nachtheilige Folgen davon für das teutsche Publicum zu befürchten stehen, wenn man die Art methodisch zu studieren, oder die gelehrten Handwerksstätte der auswärtigen hohen Schulen gänzlich abschaffen und die dem Staate nöthige Meister in den Wissenschaften dadurch einer eigenen willkührlichen Selbstbildung überlassen wollte! – Diese selbstgewachsene Gelehrte aller 4. Facultäten welche Schwäche in derjenigen Wissenschaft, zu deren Ausübung sie sich alsdann bei einigem Gefühl von Geisteskraft, durch Einbildung und Uebermuth nur allzuleicht hervordringen dürften! würden sie nicht endlich verrathen! – Welche Verwirrungen im Staate dadurch nicht anrichten! – Und welche Seichtheit in berührten Facultäts Wissenschaften zulezt durch sich allgemein machen! — Die sogenannte Theologen würden neumodische Volkslehrer oder Kanzelschwäzer; – die Juristen – belletristische Schöngeister, oder Zungendrescher; – die Mediciner – empyrische Quaksalber, oder Recepten Schreiber; – die Philosophen – Freidencker, oder Naturalisten werden! Und der ganze Schwarm dieser selbstgewachsenen unsystematischen sogenannten Gelehrten – einen allgemeinen Mißwachs in dem Felde der Wissenschaften verursachen! – dieser aber gleich allgemeine traurige Folgen für den Staat würklich hervor-

bringen

bringen und seinen gänzlichen Verfall ohnfehlbar bald nach sich ziehen. — Beides also die gänzliche Abschaffung der Handwerker und Gelehrten-Innungen - möchte in Teutschland wohl ohnstreitig noch grossen Zweifeln und Bedenklichkeiten! — so wie in teutschen Reichsländern allerdings auch noch mancherlei Widersprüchen und Entgegen Stellungen! — auf den unmittelbaren Reichsgebieten aber, wo beide — Gelehrte und Künstler oder Handwerker ohnehin nicht gedeyhen, auch am seltensten da würklich anzutreffen sind, — wohl den allerwenigsten Schwierigkeiten würklich ausgesezt seyn! - Denn schon fangen die selbstgewachsene weltgeistliche Ortspfarrer daselbst an zur neuesten Mode zu werden! und da hiernächst auch die ganz weltliche Ortsbeamte gemeiniglich bloß von der Feder; - beide Stellen aber die einzigen sind die ein unmittelbarer Ortsgebieter mit eigentlichen Gelehrten von Profession besetzen könnte, und in verschiedenem Betrachte auch würklich besetzen sollte! — so dürfte man beinahe glauben, daß auf diesen Reichsunmittelbaren freien Ortsgebieten mit gänzlicher Abschaffung beiderlei daselbst gleich überflüssiger Handwerker - allbereits schon würklich der Anfang müsse gemacht worden seyn! —

Vierter Abschnitt.

Von der Jagdgerechtigkeit und dem Forstrechte der Reichsunmittelbaren Orts- und Güterbesitzer.

Von gleicher Grundbeschaffenheit wie das vorbemeldte Handwerksrecht der Reichsritterschaft und des Reichsadels, obwohl allerdings von ungleich mehrerm Belange und ergiebigern Vortheilen für einen Reichsunmittelbaren Ortsgebieter, ist nunmehr auch das Jagd- und Forstrecht desselben auf seinem gleich unmittelbaren Gebiete. — Gemeiniglich eine – wo nicht die einzige! – Lieblingsbeschäftigung eines Reichsritters auf dem Lande! – das Jagdrecht! und gemeiniglich auch ein – wo nicht das einzige! doch gewiß äusserst schäzbare Kleinod desselben – die Forstmäsige Erhaltung und Benuzung seiner Waldungen, sammt derselben zugehörigen Gerechtsamen, oder das sogenannte Forstrecht.

An möglichster Ausübung des erstern, – sowohl zur Liebhaberei, als zum Hausgebrauche, und wohl selbst oft zur ergiebigern Ausbeute des überflüssigen Wildbrets - wird es nun wohl ein solcher

solcher Orts = und Güterbesitzer nicht leicht, sonderheitlich aber deswegen nie fehlen lassen, weil derselbe nie leicht ohne einen eigenen Jäger seyn kann; und was der Ortsherr selbst nicht erlegt, doch dieser mit seinen zwei und mehrfüßigen Spuhr = oder Jagdhunden gewiß auftreibt und jenem zu eigen macht! – folglich das Jagdwesen eines unmittelbaren Orts = und Güterbesitzers unter allen seinen übrigen Rechtszuständigkeiten – wohl am genauesten beobachtet und zur würklichen Ausübung gebracht zu werden pflegt! — Leider! freilich aber nicht so allemal auch das Forstwesen desselben; – zwar nicht weniger aufmerksam und thätig in Bestrafung der Waldfrevel sowohl an den eigenen Ortsunterthanen und Beisassen, als an Fremden zur Sicherung der herrschaftlichen Wälder für Holzdieben und Wilderern! auf der einen Seite; auf der andern aber gemeiniglich desto sorgloser, unbedachter, und unwissender, oder fahrlässiger in Forstmäsiger Selbstschonung eben dieser Wälder zu einem alljährlich ergiebigern Holz = Ertrage – zu Bau = und Brennholz! sowohl für den eigenen Hauß = und Ortsgebrauch als auch für den gleich vortheilhaften Erlaß desselben an die wegen gleichen Holzgebrauchs beider Gattungen und derselben immer mehr zunehmenden allgemeinern Abmangels – zu den Herrschafts = Wäldern des Reichs = Adels und derselben alljährlichen Holzverkauffe,

stets sehr häuffig sich hinzu drängende umliegende Nachbarschaft! — Anstatt nun, daß besagte Waldungen bei Forstmäsiger Schonung und Forstmäsiger Abgabe, gleichsam die Holzvorratskammern dieser Nachbarschaft würklich seyn, und dem Reichsunmittelbaren Eigenthümer sein alljährliches Güter-Einkommen oft um ein beträchtliches erhöhen könnten und sollten; so pflegen solche jedoch gewöhnlich durch gleich unforstmäsiges und unkluges, oder unverständiges und sorgloses – oft auch wohl verschwenderisches und eigennüzziges Verfahren beider – des Ortsherrn und Waldeigenthümers sowohl, als seines im doppelten Verstande dabei interessirten Leib- und Ortsjägers, – weil jener Holzgelder braucht, und dieser dem ihm dabei zugehörigen Stammgelde – benebst noch andern Versuchen anerbotener Vortheile auf Seiten der Käuffer nicht widerstehen kann; — oder weil auch wohl beide – keine wahre Forstverständige sind, und Ersterer vielmehr bloß als ein Kenner und Liebhaber der edlen Jägerei – Lezterer aber als ein blosser Wildbrets-Jäger zu betrachten ist! — oft in einem, oder in wenigen Jahren, durch einen oder mehrere gleich schädliche ausserordentliche Holzverkäuffe – auf ein halbes Jahrhundert hinaus – von allem ihren Vorrathe entblößt – und oft kaum das allernöthigste zum eigenen Haußgebrauche des Ortsherrn und seiner Dienerschaft,

sammt Grund und Boden für die Nachkommenschaft der Lehns- oder Eigenthums-Erben – davon noch übrig belassen zu werden! — Doch dies sey nur vorläuffig dahier berührt, weil solches weniger zum Jagd- und Forstrechte – als vielmehr zur Wald- oder Forstkenntniß – wie auch zur Oeconomie und Staatsklugheit eines Reichsunmittelbaren Orts- und Güterbesitzers gehört! – und wenigstens in dem Privatrechte des Reichsadels – ganz unerwartet seyn möchte! — Zu dessen gemeinnützigern Gebrauche jedoch dem Verfasser eben diese vorläuffige Berührung am rechten Orte zu stehen schien. — Denn wo sollte man solche wohl sonst suchen, als bei dieser so schiklichen Gelegenheit? Und was ist dem Reichsadel bei Gelegenheit dieses seines Privatrechts auch wohl nüzlicher als dergleichen eingestreute Bemerkungen über den wahren Gebrauch oder Mißbrauch desselben? — Oder da gedachter Reichsadel zum Theil nicht gern andere Schriften solcher Art sich anschaft, bedürfte derselbe vielleicht nicht ebenermassen auch noch eine gleich absonderliche Reichsadeliche Staatskunst- und Staats-Oeconomie? – so wie eine gleichmäsige Reichsadeliche Moral- Politik – und Finanz-Wissenschaft? — Doch dahier nunmehr zur Hauptsache!

Die Jagd- und Forstgerechtigkeit eines unmittelbaren Ortsgebieters gründet sich nicht weni-

weniger auch, so wie viele andere desselben privilegirte besondere Grund-Gerechtsame, auf das allgemeine Territorialrecht seines Reichsunmittelbaren Gebiets und auch die denselben, als erb- und eigenthümlichen Besitzer desselben zugleich daraus unmittelbar erwachsende völlige bürgerliche Obrigkeit, vermöge welcher ein solcher Ortsbesitzer sonderheitlich auch in Jagd- und Forstsachen — eigene besondere Verordnungen errichten, selbige publiciren und exequiren; nicht weniger die würkliche Vergehungen dargegen sowohl an seinen eigenen Ortsunterthanen und Beisassen, als sogar auch an Auswärtigen, bürgerlich bestrafen und leztere dieserwegen von ihren Gerichten zur persönlichen Stellung an die seinige, behörigermassen requiriren kann. — Gewöhnlich pflegen auch dergleichen Reichsadeliche besonders errichtete Jagd- und Forstordnungen bei den alljährlichen Rugegerichten öffentlich verlesen, und vor eben diesen Gerichten, die denselben zur Anzeige gebrachte und vorher requirirte, sowohl einheimische — als fremde Waldfrevler bestraft und dadurch das Wald- und Forstrecht des unmittelbaren Ortsgebieters ohne Widerspruch gleich den Fürsten und Ständen des Reichs, nicht weniger werkthätig in diesen und andern Fällen würklich ausgeübt zu werden. — Freilich aber würde ein solcher Ortsgebieter zugleich auch die hohe Malefizobrigkeit, oder den Kaiserlichen Blutbann

dann besitzen müssen, wann derselbe ausser den gewöhnlichen Waldbusen und bürgerlichen Abstrafungen, auch die gröbern Verbrechen der Wilderer — peinlich bestrafen, oder dieselben auch nur zur peinlichen Verhaft zu bringen, und das Verhör über sie anzustellen, sich befugt halten wollte! —

Eben so fliessen nicht weniger auch alle übrige Jagd- und Forst-Gerechtsame eines Reichsritters auf desselben Reichsunmittelbaren Gebiete, so wie die Jagdfrohnen der Unterthanen; und bei verschiedenen mit der ungemessenen Frohn noch beschwerten vormaligen, oder auch noch würklichen Leibeigenen — sogar das Jagdspiestragen, und Hundehalten oder Jagdhunde-Erhalten — sammt und sonders ursprünglich aus eben dieser Quelle der unmittelbaren Ortsobrigkeit eines solchen Gebietsherrn; — nur daß selbige durch das besondere Ortsherkommen nach und nach zum Theil hier und da mehr Einschränkungen überkommen haben, zum Theil aber auch wohl gar sind nachgelassen, oder abgeschaft, oder in Geld verwandelt worden. —

Ortsobrigkeitlich, herkömmlich, und Vergleichs- oder Recesmäsig sind ausserdem auch andere Jagd- oder Forst-Gerechtsame und Freiheiten des Reichsadels auf desselben unmittelbaren Ortschaften und Ritter-Gütern,

als

als die Kuppeljagd – Wildfolge – Wildbann – 2c. und so beruhet alles hierbei, so wie bei den Reichsständen, lediglich entweder auf der Reichsunmittelbarkeit und dem Territorialrechte dieser Ortschaften und Ritter-Güter, oder auf besondern Ortsherkommen, Ortsgewohnheiten, Ortsbesitze, und auf Vergleichen, mit den angränzenden Reichsständen, wie auch gleich unmittelbaren Orts- und Güterbesitzern; nach welchen beiderseitige Gränznachbarn in Wald- und Jagd- und Forst- und Gränzsachen gegen einander entweder in Güte sich zu betragen pflegen, oder, wann der Stärkere und Grössere den mindermächtigern Kleinern wohlbefugter besitzende oder würklich erlangte Gerechtsame und Freiheiten von der Art bei sich verweigern, oder denselben auf seinem eigenen Grund und Boden gewaltthätig darinnen zu beeinträchtigen, oder zu stöhren sich beigehen liesse, und die Sache allerhöchsten Orts zum würklichen Rechtsstreite gediehe – leztermeldter klagende Theil dabei jedoch immer aus eben diesen Gründen und Beweißthümern seine Jagd- und Forst-Gerechtsame hauptsächlich würde vertheidigen oder in den vorigen Stand zu stellen würde bedacht und bemühet seyn müssen! – ohne daß ihn ausserdem und bei deren gänzlichem Abmangel, – irgend ein Kaiserlicher Freiheitsbrief gegen einen mächtigern Reichsstand bloß und allein dürfte schützen, und bei seinen

privi-

privilegirten Rechten und Freiheiten würklich aufrecht erhalten können! — Klare überzeugende Beispiele hiervon sind wohl ohnfehlbar die privilegirte Kaiserliche Arrest- und Zollbefreiungen der Reichsritter sammt derselben Dienern und Effecten in den Landen der mächtigern Reichsfürsten! *) Offenbare Grund-Gerechtsame eines Reichrunmittelbaren Gebiets aber und eigene mit seinem Reichsunmittelbaren Gränznachbar eingegangene ausdrükliche Vergleiche und darüber unter Hand und Siegel ausgefertigte recesse — muß selbst auch ein mächtiger Reichsstand wider sich gelten lassen! — und so beruhet nicht weniger beider gleiche Reichsunmittelbarkeit Ihrer teutschen Reichslande und Reichsterritorien auf gleich unverlezlichen Gründen des teutschen Reichsherkommens — der teutschen Reichsgesetze und des teutschen Reichs gesammter Staats- und Grundverfassung! — folglich hätte es bei diesen Grundstützen der Reichsadelichen besondern Orts- und Güter-Gerechtsame, zu derselben würklichen Aufrechterhaltung auch dahier — bei ersagtem Jagd- und Forstrechte, wohl keiner weitern Stützen, oder Kaiserlicher Privilegien gebraucht! — Denn obwohl sonst auch überflüßige

*) S. hierüber des Verfassers Ritterschafts-Staatsrecht und Briefe.

flüßige Sicherheitsstellungen nach dem allgemeinen Sprichworte: Superflua non nocent! keineswegs schaden sollen! — so können sie jedoch da – zum öftern würklich schaden, wo selbige den grössern Ausstellungen und würklichen Anfechtungen der Mächtigern mehr entgegen stehen, als die gewöhnliche und allgemein anerkannte Sicherstellungen! — So war im vorigen Abschnitte das Recht der Handwerkszünfte auf den unmittelbaren Gebieten des Reichsadels beschaffen! — und von gleicher Beschaffenheit ist nun auch dahier – das Reichsadeliche Jagd- und Forstrecht auf eben diesen – sammt denselben angränzenden gleich unmittelbaren Gebieten. —

Indessen ist das Kaiserliche Privilegium wegen der Wildfuhre, wie auch Forst- und Jagens-Gerechtigkeit sammt der Wildfolge – allen dreien Ritterkraisen schon vom Kaiser Ferdinand I. seit dem Jahre 1559. ertheilt; auch hierauf von mehrern Kaisern sowohl wiederholter erneuert, als würklich vermehrt worden, Innhalts dessen: „Die Reichsritterschaft „und derselben Mitglieder NB. wider das „Herkommen und Innhaben in den Wildfuh„ren, Wildbann, Forstaufrichtung der Jagd „und Heegesäulen, Vor- und Abhetzung des „Wilds, oder andere Vortheile, an Ihrer „NB. Herrlich- Heegens- und Jagens-Ge„rechtig-

„rechtigkeit, Uebungen und Gewohnheiten –
„niemand beschweren, oder Eintrag thun solle! –
„bei poen 60. Mark löthigen Golds."

Eben dieses Privilegium thut übrigens wie dort: der Immedietät privativen Erbhuldigung der Unterthanen, und daraus sich ergebenden fundirten Landesobrigkeit, – also auch dahier: des Herkommens und Innhabens – sammt der Reichsritter, Herrlich- und Jagens-Gerechtigkeit – gleich ausdrükliche Meldung, und bestättigt also bloß und allein diese erb- und eigenthümlichen unmittelbaren Grund-Gerechtsame des gesammten Reichsadels, ohne demselben dabei weiter im geringsten ein neues besonderes Vorzugsrecht würklich beizulegen; welche leztere Ihnen etwan einträgliche oder besorglich nachtheilige Kaiserliche Freiheitsertheilung von gedachten mächtigern Reichsständen auch wohl schwerlich gleichermassen dürfte seyn anerkannt worden! oder noch würklich anerkannt werden. — Selbst aber auch jene – durch höchstersagtes Kaiserliches Privilegium vielmehr nur blos bestätigte erb- und eigenthümliche unmittelbare Grund-Gerechtsame des Reichsadels in Betreff des Jagd- und Forstrechts – leiden hier und da schon mancherlei besondere Einschränkungen, oder Erweiterungen – je nachdem ein solcher Reichsstand hier und da in

den angränzenden Waldungen der unmittelbaren Ortsbesitzer die Kuppel- oder hohe Jagd- oder die Wildfolge – würklich hergebracht; oder auch wohl eben dergleichen auf seinem eigenen Grund und Boden den angränzenden Reichsrittern durch besondere zwischen beiden Theilen aufgerichtete Vergleichs-recesse ausdrüklich bewilligt und eingeräumt hat; daferne leztere andere dabei in dem würklichen Besizstande sich erhalten, oder Ihre Vergleichs-Gerechtsame dadurch behauptet haben.

Auf eben diesem Rechtsgrunde oder würklichen Besizstande, beruhen hiernächst auch andere besondere Gerechtsame, – sonderheitlich aber die Wilderer Einfahung und Bestraffung, als welche ausserdem der Grundherr des Walds, vermöge seiner Landeshoheit, oder seines Reichsunmittelbaren Territorialrechts, der Regel nach, sich zueignen dürfte! – gleichwohl aber aus vorgedachten Gründen auch wohl besondere Ausnahmen von dieser Regel, durch ein anderes Herbringen, und den ohnstreitigen Besizstand, per modum servitutis juris publici sich würde müssen gefallen lassen.

Ohngleich beträchtlicher als die bis daher berührte Kaiserliche Privilegien des Reichsadels neben desselben erb- und eigenthümlichen Grund-Gerechtsamen der würklichen

Reichs-

Reichsunmittelbarkeit seiner besitzenden Ortschaften und Rittergüter und nach solchen darauf Ihm zukommenden völligen bürgerlichen Obrigkeit, ist jedoch nunmehr die würkliche Kaiserliche Belehnung dieser unmittelbaren Orts- und Güterbesitzer mit der auf selbigen der Regel nach, dem Kaiser allein zustehenden hohen Malefiz-Obrigkeit, oder dem sogenannten Kaiserlichen Blutbanne; – davon in folgenden Abschnitten das weitere sich wird zu Tage legen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Fraißlichen hohen Obrigkeit und der peinlichen Gerichtsbarkeit, oder dem Kaiserlichen Blutbanne eines Reichsunmittelbaren Ortsbesitzers; — sammt dem Begnadigungsrechte in peinlichen – sonderheitlich aber bei Todtesstrafen.

Unter allen besondern Gerechtsamen und besitzenden Regalien des begüterten Reichsadels die gröste, die wichtigste und angesehendste! so wie unter allen die kostbarste, beschwerlichste und am wenigsten einträglichste! — unter allen aber auch – zum Glük für die Reichsunmittelbare

bare würkliche Besitzer derselben! und zum Glük für die Menschheit! die am allerwenigsten vorkommende oder der willkührlichen Macht des damit begabten oder vielmehr belasteten unmittelbaren Ortsgebieters würklich unterworfene höchste und beträchtlichste Orts- und Güter-Gerechtsame desselben ist ohnstreitig das Recht über Leben und Todt — oder die Gewalt, über das Blut der Menschen zu richten, und die unmenschlichen groben Verbrecher nach Befinden am Leibe und Leben zu bestrafen; — oder wie andere dafür halten, auch wohl an beiden zu begnadigen.

Eine in beider Betrachte, allerdings sehr wichtige wahre Landesherrliche, Reichsfürstliche und selbst Königliche höchste Gerechtsame! – fast zu groß für ein so kleines Reichsunmittelbares Gebiet! – zu groß für die erb- und eigenthümliche Ortsobrigkeit desselben Reichsadelichen Besitzers! — aber darum auch nur eine vorbehaltene lehnbare Kaiserliche Gerechtsame des allerhöchsten Richters im Reiche und teutschen Reichsbeherrschers und Römischen teutschen Kaisers. Wenigstens besteht die Fraißliche hohe Obrigkeit und peinliche Gerichtsbarkeit des begüterten Reichsadels auf derselben damit versehenen beträchtlichern unmittelbaren Ortschaften und Rittergütern der Regel nach, — in dem sogenannten Kaiserlichen

Blutbanne, womit besagte Ortschaften und Rittergüter von der Majestät des Kaisers am lezten sonderheitlich sind begnadiget und die erb- und eigenthümliche Besitzer derselben allerhöchsten Orts ausdrüklich belehnet worden, *) welches Kaiserliche Lehen seitdem auch bei jedem besondern Lehnfalle auf Seiten des allerhöchsten Lehnsherrn oder unmittelbaren Vasallen, lehnserforderlich ist erneuert worden, und bis auf den heutigen Tag noch von den unmittelbaren Kaiserlichen Blutbanns Besitzern des Reichadels gleich gewöhnlich erneuert, oder um die Lehns-Investitur gebührend nachgesucht und solche würklich erhalten werden muß. Zwar soll es unter dem gesammten Reichsadel aller 3. Ritterkraise hier und da auch würkliche Ausnahmen von dieser Regel geben, und die Fraißliche hohe Obrigkeit sammt der peinlichen Gerichtsbarkeit verschiedenen Reichsunmittelbaren Ortsbesitzern auf derselben unmittelbaren Gebieten auch aus andern Rechts-Titeln, oder dem bloß herkömmlichen Besizstande nach, würklich zustehen! Allein zu geschweige, daß diese einzelne besondere Fälle wann und wo solche auch unter gedachtem Reichsadel würklich existiren möchten! — gleichwohl immer auch unter die wenigere seltene Fälle zu rechnen seyn dürf-

 ten;

*) S. des Verfassers Reichsritterschaftliches Staatsrecht, 2. Theil, 6ter Abschnitt.

ten; so wären selbige jedoch unläugbar nur als blosse Ausnahmen von jener Regel würklich anzusehen, nach welcher die Fraißliche hohe Obrigkeit oder peinliche Gerichtsbarkeit des Reichsadels überhaupt – auf derselben Reichsunmittelbaren Gebieten als eine vorbehaltene und gedachtem Adel allein zu Lehn übertragene Kaiserliche allerhöchste Gerechtsame allerdings und in mehrerm Betrachte, würde angesehen werden müssen. Denn bekanntlich war der Kaiser – so wie überhaupt die Quelle aller teutschen Gerichtsbarkeit, also sonderheitlich auch des Rechts über Leben und Todt, oder der Gewalt über das Blut zu richten; welches in ältern Zeiten für Etwas so Grosses und auch würklich Einträgliches angesehen wurde, daß besagter allerhöchste Reichsrichter sogar auch die würkliche Stände des Reichs nicht leicht, wenigstens die mindermächtige Kleinere damit noch gar nicht beliebe, oder denselben diese seine allerhöchste Kaiserliche Gerechtsame durch besondere Privilegien ertheilete, bis und dann alle würkliche teutsche Reichsstände in derselben erb- und eigenthümlichen Landen diese Kaiserliche Gerechtsame vermöge des allgemeinen Rechts Ihrer darinnen hergebrachten Landeshoheit, endlich sammt und sonders sich eigen machten, solches hierauf auch würklich behaupteten und zulezt in dem Westphälischen Friedensschlusse – diesem nunmehrigen teutschen Reichs-Grundgesetze,

setze, dabei ausdrüklich belassen und in dem hergebrachten Besitze desselben gleich sammt und sonders bestätiget wurden. —

In Betracht des Reichsadels aber war diese Kaiserliche allerhöchste Gerechtsame auf desselben Reichsunmittelbaren Gebieten um so weniger einigem Zweiffel oder Anstande würklich unterworffen, als gedachter Adel den Kaiser selbst für seinen unmittelbaren Herrn, wie auch besondern Schutzherrn erkannte, und sowohl diese, als andere hohe Regalien und Gerechtsame von demselben keineswegs anders als durch besondere Kaiserliche Begnadigungen oder Privilegien erhalten konnte und auch würklich erhielte. —

Endlich verhieß oder erbot sich Kaiser Rudolph im Jahr 1609. gegen die unmittelbare freie Reichsritterschaft ausdrüklich dahin: „allen „Besitzern unmittelbarer einigermassen beträcht„licher Ritterguter, wann dieselben gebührend „darum ansuchen würden, die Fraißliche hohe „Obrigkeit, oder den Blutbann, als ein Kai„serliches Lehn zu reichen!“ — welches Kaiserliche Anerbieten hierauf auch von Kaiser Ferdinanden II. im Jahre 1620. und endlich 1672. von Kaiser Leopolden wiederholter bestättiget wurde. Nun wurden die Kaiserliche Lehns-Ertheilungen gedachten Blutbanns an den Reichsadel unter selbigem bald allgemeiner, und

jeder Besitzer eines nur einigermassen beträchtlichen Ritterguts oder Reichsunmittelbaren Ortsgebiets — auf welchem noch kein benachbarter Reichsstand die Centgerechtigkeit würklich hergebracht, oder durch Kaiserliche Privilegien besonders erhalten hatte, suchte, um beides für die Zukunft zu verhindern, und erhielt nunmehr ohne weitern Anstand den Kaiserlichen Blutbann darauf zu Lehen, so wie der Kaiser dadurch diese seine bei den Reichsständen gänzlich verlohrne allerhöchst Kaiserliche Gerechtsame wenigstens doch bei dem Ihm mehr unterworfenen Reichsadel gewissermassen noch aufrecht erhielt, und von den unmittelbaren Blutbannsbesitzern für den allerhöchsten Lehnsherrn derselben würklich erkannt werden muste! — Dies ist kürzlich die ganze Geschichte dieser iztmaligen Reichsadelichen hohen Gerechtsame und zugleich auch wohl ein unwiderlegbarer Beweiß: daß dem Reichsadel bei eigener Ermangelung dieser ersten und wichtigsten hohen Landes-Gerechtsame, das Recht der Landeshoheit, gleich den würklichen Reichsständen, ohnmöglich zustehen könne! und mithin zwischen diesem — alle und jede einzelne Regalien sammt und sonders, unter sich begreiffenden allgemeinen Rechte besagter Stände und dem bloß mit der völligen bürgerlichen Obrigkeit und dem Policeirechte sammt andern daraus herfliessenden besondern Gerechtsamen verknüpften Reichsunmittelbaren Territorial-

torialrechte gedachten Adels noch ein würklicher Unterschied Statt finden müsse! So wenig angemessen aber auch das Recht der Landeshoheit nach seinem ganzen Umfange den blos einzelnen Ortschaften und Rittergütern ermeldten Reichsadels überhaupt seyn dürfte! so überlästig und den gewöhnlichen Einkünften eines solchen unmittelbaren Orts- und Güterbesitzers gleich unangemessen ist nun sonderheitlich auch schon die erste und wichtigste jener Landesherrlichen Gerechtsame, — die Fraißliche hohe Obrigkeit und peinliche Gerichtsbarkeit, oder der – auf seinem Reichsunmittelbaren Gebiete denselben vom Kaiser zum Reichslehn übertragene Kaiserliche Blutbann wegen des damit verknüpften grossen Kosten Aufwands, in der würklichen Ausübung! so wie zum öftern selbst auch wohl derselben nicht weniger kostbare blosse Lehnserneuerung in den bisweilen nur allzuhäuffig dabei sich zutragenden Lehnsfällen, oder würklichen Lehnsveränderungen sowohl auf Seiten des allerhöchsten Lehnsherrn und Kaisers, als auf Seiten der unmittelbaren Vasallen und würklichen Lehnsbesitzere ermeldten Blutbanns. — Denn so muß dies Kaiserliche und Reichslehen nicht nur auf erfolgtes Ableben des Reichsoberhaupts und Kaisers, bei jedem neuerwählten teutschen Reichsbeherrscher, sondern auch nach dem tödtlichen Hintritte des würklichen Blutbannsbesitzers, oder eines derselben mitbelehn-

 ten

ten Stammsverwandtens, mit gleich schweren Kosten, jedesmal neu empfangen und ein neuer Lehnbrief darüber erhalten; nicht weniger bei beschehender Veräusserung eines solchen mit dem Blutbanne behafteten Ritterguts, auch der neue Eigenthümer damit neuerdings beliehen, und im leztern Falle zugleich auch ein noch beträchtlicheres Laudemium davon an den Kaiserlichen Reichshofrath ohnabänderlich und ohne den mindesten Nachlaß, um so mehr gebührend entrichtet werden, weil ersagtem höchsten Reichsgerichte diese und andere im Reiche noch bestehende Kaiserliche Gefälle zur eigenen Unterhaltung allerhöchsten Orts mit angewiesen und somit als ein Theil desselben Besoldung würklich anzusehen sind! — Doch die gröste Kostenlast bei diesem Kaiserlichen Blutbanne eines damit beliehenen Reichsunmittelbaren Besitzers welche zum öftern, wo nicht alle seine eigene Kräfte übersteiget, doch dem gewöhnlichen Gutsertrage selten angemessen ist und denselben daher, weil Er solche aus seinen eigenen Mitteln bestreiten muß, keineswegs aber gleich den Fürsten und Ständen des Reichs – seinen Unterthanen würklich aufhalsen, oder diese, ausser dem Wach- und Frohndienste, mit einer baaren Auflage deswegen beschweren darf? — Diese dem unmittelbaren Blutbannsbesitzer allein zur Last fallende gröste Kostenlast ergiebt sich allererst bei der würklichen Ausübung ermeldter

seiner

seiner grösten und wichtigsten Gerechtsame, oder bei gemüssigter Ausführung eines demselben obliegenden peinlichen Inquisitions-Processes. Ein zwar seltener, aber doch oft unvermuthet sich ereignender, auch nicht allemal würklich zu beschränken oder gänzlich zu vermeiden stehender, freilich immer unangenehmer – sowohl wegen seiner Beschaffenheit, als derselben Beschwerniß und Kosten-Aufwands gleich abschreckender, und daher auch immer möglichst zu verhüten suchender Fall für einen Reichsunmittelbaren Blutbannsbesitzer. Sowohl seine Seltenheit, als auch die damit verknüpfte Unannehmlichkeiten und noch unangenehmere Folgen für leztern – verdienen die Anführung eines bestärkenden Beispiels! und hier ist es:

Ein Ganerbschaftliches Reichsadeliches Condominat wagte es vor mehrern Jahren, oder wurde vielleicht auch besonders dazu veranlasset, auf eine theils in seinem eigenen, theils auch umliegenden Gebiete sich verbreitete Diebsbande zu inquiriren, verschiedene davon in peinliche Verhaft zu bringen, auf die Einlieferung noch mehrerer zu requiriren; und nach beschehenem summarischen Verhör der eingefangenen Verbrecher, denselben einen förmlichen peinlichen Proceß zu machen. Sonderbar jedoch, daß weder der dabei dirigirende Reichsunmittelbare Ortsmitherr, noch auch der die

ganze

ganze Inquisition führende Ortsbeamte, würkliche Rechtsgelehrte waren, und gleichwohl einer so wichtigen peinlichen Untersuchung sich unterzogen hatten! — Indessen gieng man zur Special-Inquisition über. — Diese dauerte bei Jahr und Tagen; einige der Inquisiten giengen darüber mit Todte ab; andere wegen ihres langwierigen peinlichen Gefängnisses und der inquisitorischen Zwangsmittel zum Bekenntnis — ihres fernern Lebens überdrüssig, — bekannten endlich die ihnen angeschuldigte Verbrechen. Die geführte Inquisitions Protocolle wurden an eine auswärtige Juristen Facultät zum Spruch Rechtens verschikt; das Urthel kam, und nach solchem wurden von den noch einsitzenden Verbrechern sieben mit dem Schwerdte vom Leben zum Todte gebracht und ihre Körper auf Räder geflochten, die übrigen aber auf gewisse Jahre in Zuchthäusser geschikt, und NB. keiner davon begnadiget, sondern das Urthel an allen nach dem Buchstaben vollstrekt. — So endigte sich diese zu seiner Zeit sonderheitlich berühmte Reichsadeliche Inquisitions- und Executions-Proceß — davon die Urgichten sogar gedrukt! noch in mehrern Händen sich befinden und von welchem das Facit — am Ende war: daß die unmittelbare Blutbannsbesitzer ausser andern während dieser Inquisition zum Theil auch an Ihren Gütern und sonst — erlittenen beträchtlichen Schäden, nur allein an baaren Kosten

Ver-

wande eine Berechnung von mehr als 8000 fl. überkamen! — darüber selbst noch unter sich in feindselige Irrungen, zum Theil auch wegen erforderten Beitrags von den Ortsunterthanen und Steuernachlasses derselben, mit dem Ritterkanton in Collision; endlich aber mit lezterm sogar vor dem Reichshofrathe in würklichen Proceß geriethen, und am Ende gleichwohl die ganze Zeche aus Ihrem eigenen Beutel bezahlen musten! Eine – anderer Bedenklichkeiten zu geschweigen, allerdings sehr kostbare und die Kräfte eines Reichsunmittelbaren Güterbesizers — so wie selbst sein Gütereinkommen oft weit übersteigende äusserst theure! – bei dem allen aber doch höchstschäzbare Gerechtsame! und gleichsam noch der alleinige Bedeckungs-Schild Ihrer übrigen Reichsunmittelbaren Güter Gerechtsame gegen das Eindringen benachbarter mächtiger Centherren. Indessen ist es wohl keinem unmittelbaren Blutbannsbesitzer sonderlich zu verdenken, wann derselbe nur gedachter bedenklichen Umstände halber, in gelegenheitlicher würklichen Ausübung dieser Ihm und seinem gleich unmittelbaren Reichsadelichen Gebiete vielmehr zur Schuzwehr, als zum eigenen Gebrauch dienenden hohen Gerechtsame, für leztern ohngleich weniger als bei seinen übrigen unmittelbaren Gebietsbefugnissen würklich beeiffert, und wann sonderheitlich die Gewohnheit der grossen Welt: „kleine Diebe am Beutel

„zu henken, die grossen aber lauffen zu „lassen!“ – auf den Reichsadelichen Gebieten hier und da bemerklich, und selbigen gewissermassen auch politisch nothwendig ist! Selbst jenes Ganerbschaftliche Condominat fühlte und scheuete vielleicht die Nachwehen seines vorermeldten übereilten Justizeiffers noch: oder fürchtete auch wohl zum Theil, bei innerlicher Spaltung desselben, noch weit ärgere Folgen unter sich, als ein bekannter sehr freimüthiger Schriftsteller dieser Zeit *) dasselbe wegen eines angeblichen amtlichen Justizmords – zur amtlichen Ahndung öffentlich aufforderte; — „und die „vermeintlich durch Amt, Stand und Fehler„hafte Gesezgebung geschüzte Verbrecher – „wenigstens vor das heilige Tribunal der „Menschheit ziehen zu können,“ — sich wohlbefugt erachtete. — Aber da die Gerechtsame des Kaiserlichen Blutbanns blos und allein auf dem unmittelbaren Gebiete des Reichsadels haftet; auch mit solchem bei desselben Veräusserung, auf jeden für seine Person, auch wohl nicht immatriculirten Käuffer würklich übergehet; folglich allerdings als eine wahre Grund Gerechtsame desselben unläugbar anzusehen ist; – nicht weniger die peinliche Untersuchung und Bestrafung

*) Der vormalige Verfasser der Cronologen, 11ter Band, — und iztmalige Herausgeber des grauen Ungeheuers.

strafung der unmittelbaren Ortsverbrecher vielmehr zur Sicherheit des Publicums und der Unterthanen, als für den eigenen unmittelbaren Ortsherrn ohnfehlbar abzwecket, so sollten billig auch zu desselben Unterstützung oder Erleichterung jenes seine eigenen Kräfte übersteigenden Kosten Aufwands – gedachte Unterthanen hierzu beitragen! und, weil dieselben bei allschon überhäuften Steuer-Auflagen, solches zu bestreiten, gröstentheils ausser Stande sich befinden! — der Ritterkanton daher an den Rittersteuern allerdings so viel nachlassen! — Indessen ist hier altum silentium! — und, freilich auch dieserwegen bei der Reichsritterschaft nichts besonders hergebracht, ausser daß man neuerdings bei einem oder den andern Ritterkanton angefangen hat, die wegen der Cent – von den mächtigern Reichsständen immer mehr und mehr beschwerte oder beeinträchtigte Ritterglieder der vogteylichen Ortschaften von Kantons wegen so viel möglich! zu vertreten ihre sonderheitliche Beschwerde zur allgemeinen Cantonsbeschwerde zu machen, und die sämmtliche Mitglieder oder derselben Unterthanen dazu contribuiren zu lassen. — Nur die eigene Göttin der Gerechtigkeit bei den Kaiserlichen Blutbannsbesitzern – ist bedürftigenfalls, ohne dergleichen allgemeine Unterstützung geblieben! und daher auch nicht zu läugnen, daß selbige in diesen ihren Reichsunmittelbaren Wohnsitzen – sehr

oft Noth leiden müsse! oder durch manche schwere Unterlassungssünden auf das äusserste beleidiget werde. Sonderheitlich aber pflegen ermeldte Blutbannsbesitzer vermöge derselben Fraißlichen hohen Obrigkeit und peinlichen Gerichtsbarkeit auf Ihren Reichsunmittelbaren Gebieten das forum deprehensionis am wenigsten zu begründen, so, daß mancher Inquisitionsmäsige fremde Verbrecher daselbst immer am leichtesten durchschlupft, und nicht eher Gefahr läuft, peinlich angehalten zu werden, bis derselbe endlich der wachsamern Aufsicht Reichsfürstlicher benachtbarter Fraißbeamten, oder sogenannter Centgrafen, und durch diese der schärfern Justiz ihrer mächtigern Landesherren zulezt ins Schwert fällt. — Aber dafür hat auch diese Reichsfürstliche schärfere Justiz die allgemeine Unterstützung der Landesunterthanen zu ihrer Beihülfe, in deren Gemeinds-Rechnungen die Malefiz-Kosten gewöhnlich unter die Rubrik; gemeiner Stadt- und Amts-Schäden mit eingebracht werden. —

Gleichwohl besizt ein Reichsunmittelbarer Ortsgebieter vermöge des Kaiserlichen Blutbanns, auf seinem unmittelbaren Gebiete, gleich den Fürsten und Ständen in derselben Landen, in peinlichen Fällen über alle Inquisitionsmäsige Verbrecher das nemliche Recht, dieselben zur peinlichen Verhaft zu bringen, auch peinlich zu richten und zu bestrafen; so wie selbst das Recht,

Recht, an jene Fürsten und Stände einen bei Ihm einsitzenden fremden Verbrecher auf Verlangen: solchen ad forum delicti auszuliefern, — diese Auslieferung keineswegs anders als gegen gewöhnliche Reversales, und so, wie sie selbst zu thun pflegen, an den Gränzen seines Gebiets zu bewerkstelligen.

Uebrigens besizt ein solcher Reichsunmittelbarer Ortsgebieter in Kraft des Kaiserlichen Blutbanns und vermöge desselben Fraißlicher hoher Obrigkeit wie auch peinlichen Gerichtsbarkeit, gleich ermeldten Fürsten und Ständen das Recht: auf seinem unmittelbaren Gebiete nicht nur peinliche Gefängnisse auzulegen, und Stock und Galgen aufzurichten, sondern auch hochnoth peinliche Halsgerichte zu hegen, und die peinlich eingesessene Verbrecher nach der Schwere ihrer Verbrechen, durch Urthel und Recht vom Leben zum Todte bringen, oder sonst peinlich bestrafen zu lassen; vorausgesezt: daß derselbe bei fördersamster legaler Untersuchung der inculpirten Delinquenten nichts Gesezwidriges würklich zu Schulden gebracht, und dadurch zu Nullitäts Beschwerden an den Kaiser oder die höchste Reichsgerichte Veranlassung gegeben habe! die dann nach Befinden, das illegale Verfahren nicht nur cassiren, und den Proceß Gesez- und Ordnungsmäsiger wieder vorzunehmen, gemessenst anbe-

fehlen; sondern auch den unmittelbaren Blutbannsbesitzer deswegen allerdings bestrafen, und sogar des Blutbanns für verlustig erklären können! —

Sonderheitlich aber ist ein solcher unmittelbarer Ortsherr bei würklicher Ausübung der Fraißlichen hohen Obrigkeit oder peinlichen Gerichtsbarkeit, und während des ganzen Verfahrens eines peinlich angestellten Processes oder einer inquisitorischen Untersuchung, bis zur endlichen Execution desselben, an die peinliche Hals-Gerichtsordnung Kaiser Carls V. als ein im teutschen Reiche – wo nicht eine andere Landesordnung oder ein bewährtes Herkommen dargegen erweißlich am Tage liegt, allgemein gültiges Reichsgesez gebunden; und würde, wann derselbe willkührlich davon abzugehen, und einen andern modum procedendi dargegen einzuschlagen sich ermächtigen wollte, gedachter Nullitäts Beschwerden und deren Würkungen an den höchsten Gerichten des Reichs allerdings sich aussetzen, auch die höchsten Erkenntnisse derselben zu fürchten und zu befolgen haben! — Denn obwohl höchstersagten Gerichten – sonderheitlich aber dem Kaiserlichen Reichs-Cammergerichte, in peinlichen Sachen, eigentlich keine Selbsterkenntniß oder Cognition würklich zustehet; so besitzen sie jedoch dergleichen allerdings was die

Führung

Führung des peinlichen Processes anbetrift, oder circa modum procedendi, auch in peinlichen Fällen, und können mithin über die dargegen angebrachte Nullitäts Klagen gültig erkennen! – nicht weniger derselben höchste Erkenntnisse zum ohngehinderten Vollzuge bringen.

Endlich ist hierbei auch noch die Frage zu erörtern: Ob ein Reichsunmittelbarer Kaiserlicher Blutbannsbesitzer peinlich untersuchte und durch Urthel und Recht für straffällig erkannte Verbrecher nach eigenem Gefallen, würklich bestraffen? oder dieselben von der verwürkten Strafe völlig frei sprechen und begnadigen könne? bei geringen peinlichen Verbrechen, die nicht mit dem Todte zu bestrafen sind, möchte nun wohl kein sonderliches Bedenken eintreten, wann ein solcher Unmittelbarer Blutbannsbesitzer dem zum Staubbesen, oder zur Landesverweisung oder zum Zuchthausse und andern dergleichen Leibesstrafen condemnirten Verbrecher, nach Befinden, die Strafe zu erlassen, oder solche in eine geringere zu verwandeln sich ermächtigen wollte! — Aber einen Mörder, oder andern groben Verbrecher, – dem die strafende Gerechtigkeit nach den Gesetzen, das Leben abgesprochen hat, — das Leben wieder zu schenken und denselben eigenmächtig zu begnadigen; — dürfte einem solchen Blutbanns-Besitzer wohl aus keinem Grunde würklich

 frei

frei stehen. — Denn so wenig ein solcher unmittelbarer Criminal-Gerichtsherr in peinlichen Sachen sich selbst von den Gesetzen frei machen, und bei würklicher Ausübung der Ihm von dem allerhöchsten Reichsrichter verliehenen Fraißlichen hohen Obrigkeit nach eigener Willkühr verfahren kann, vielmehr schon gedachtermassen dabei lediglich an die Gesetze und das Herkommen gebunden ist! — Eben so wenig und noch vielweniger kann derselbe von Strafgesetzen dispensiren, und einem Verbrecher, der nach solchen das Leben verwirkt hat, und nach Urthel und Recht vom Leben zum Todte gebracht werden soll! — aus eigener Macht dargegen die Gnade würklich angedeyhen lassen! — Diese Selbstermächtigung würde Ihn über jene Strafgesetze hinaus setzen, und denselben dadurch allerdings zum anmaßlichen Souverain seines Reichsunmittelbaren kleinen Gebiets – oder wenigstens doch zum ohnbeschränktern Landesherrn machen, der das Recht über Leben und Tod – eigens und in Kraft seiner völligen Landeshoheit besizt! — Zwischen diesem und einem Reichsunmittelbaren Kaiserlichen Blutbannsbesitzer aber möchte wohl immer noch ein merklicher Unterschied obwalten, und lezterer wenigstens in diesem Betrachte, nicht mehrere Rechte besitzen, oder sich würklich zueignen können, als Ihm von dem Obersten Lehnherrn im Reiche, –

dem

dem Kaiser, ausdrüklich sind verliehen worden! – denn daß dieser als die Quelle der peinlichen Gerichtsbarkeit im teutschen Reiche, und als oberster Reichsrichter das auf den unmittelbaren Gebieten des Reichsadels ursprünglich Ihm allein noch vorbehaltene höchste Kaiserrecht – über Leben und Tod ganz ohnbeschränkt besitze! und solches in gleichem, oder im doppelten Betrachte: zu strafen und zu begnadigen, einem Reichsunmittelbaren Ortsbesitzer auch würklich zu Lehn übertragen könne! – wird wohl niemand mit Grunde zu bezweifeln sich beigehen lassen! – und daß nach den Grundsätzen des teutschen Staatsrechts, das Recht: in peinlichen Fällen zu begnadigen, – ein absonderliches Recht sey! — dürfte wohl auch kein unpartheyischer Publicist in Zweifel ziehen; folglich wird es bei diesem von einigen des Staatsrechts unkundigen, oder blossen Halbkennern dem Reichsadelichen Blutbannsbesitzern in peinlichen Straffällen würklich beigelegten Begnadigungsrechte – wohl allein auf den ausdrüklichen Innhalt der Kaiserlichen Lehenbriefe ankommen, als woraus diese vermeinte Befugniß lediglich muß hergeleitet und dadurch als begründet, würklich dargethan werden. Der Verfasser, welcher verschiedene dieser Original-Lehnbriefe über den Kaiserlichen Blutbann Reichsadelicher Besitzer desselben einzusehen Gelegenheit gehabt hat, erinnert sich

jedoch keineswegs von einigem Begnadigungs-Rechte etwas in selbigen bemerkt, wohl aber dieses gewöhnlich allemal darinnen angetroffen zu haben:

„Nach des heiligen Reichs-Rechten und „Ordnung, öffentlich NB. zu richten und „zu strafen, als sichs gebühret, und immassen „sie solches gegen den allmächtigen Gott am „jüngsten Gericht verantworten wollen! von „allermänniglich unverhindert; doch NB. Uns „und dem heiligen Reich, an Unser, und „sonst männiglich an seinen Rechten und Ge-„rechtigkeiten – unvergriffen und unschäd-„lich.“ &c. &c.

Hier ist ausser der allschon rechtlichen Vermuthung für den Kaiser: daß derselbe seines Ihm ursprünglich angehörigen Rechts über Leben und Tod mittelst jener Lehnsreichung an den Reichsadel weiter nicht sich begeben habe, als in soferne solcher Uebergabe ausdrüklich in den Lehnbriefen ist gedacht worden! — sogar auch noch ein – wörtlicher Vorbehalt des allerhöchsten Lehnsherrn und obersten Reichsrichters! und mithin unter diesem ganz natürlich wohl nichts anders zu verstehen als das absonderliche Begnadigungsrecht in peinlichen Fällen – sonderheitlich aber bei groben Verbrechen, welche nach des heiligen Reichs-Rechten

und

und Ordnung mit dem Todte zu bestrafen sind! – um so mehr, als in peinlichen Processen selbst auch bei den Reichsadelichen peinlichen Gerichten, an die höchste Gerichte des Reichs keine Berufung, oder Appellation, von publicirten Todtes Urtheln würklich statt findet, und mithin dabei weiter nichts, als das Begnadigungsrecht: (jus aggratiandi:) noch übrig bliebe! welches aber bei gewissen vordringenden besondern Umständen vorgedachtermassen lediglich von dem Kaiser würklich abhängen würde, und bei Sr. Majestät auch unmittelbar allerunterthänigst nachgesucht werden müste! *)

Ein ganz anders würde es jedoch um das Begnadigungsrecht des Reichsadels in solchen peinlichen Fällen seyn, wann die Reichsunmittelbare Orts = und Kaiserliche Blutbannsbesitzer die hohe Malefiz-Obrigkeit gleich den Ständen des Reichs vermöge derselben Landeshoheit, vi superioritatis territorialis, jure proprio besässen, oder selbige sonst als ein besonderes Recht eigenthümlich erlangt und hergebracht hätten! —

 Sechs,

*) S. des Verfassers ausführliches Staatsrecht des Kaisers im teutschen Reiche, 1ster Theil, 10ter Abschnitt. §. 90.

Sechster Abschnitt.

Von der Vogteylichen Obrigkeit der Reichsadelichen unmittelbaren Ortsbesitzer, sammt der von einigen benachtbarten mächtigern Reichsständen in solchen Reichsunmittelbaren Ortschaften würklich hergebrachten sogenannten Centgerechtigkeit.

Wann vorgedachte Reichsunmittelbare Ortsgebieter und Kaiserliche Blutbannsbesitzer mittelst der vom Kaiser und Reiche zu Lehn tragenden fraißlichen hohen Obrigkeit und derselben peinlichen Gerichtsbarkeit, auf Ihren gleich unmittelbaren Ortschaften und Rittergütern gleichsam souveraine kleine Herren vorstellen, auch in dem Besitz und der würklichen Ausübung Ihrer einzeln überkommenen Regalien oder Landesherrlichen besondern Gerechtsame und Freiheiten den würklichen Landesherren der Fürsten und Stände des Reichs in derselben teutschen Reichslanden hierinne wo nicht gleich doch gewiß sehr nahe kommen; so sind jedoch die Reichsadeliche Vogteyliche Ortsbesitzer — in deren gleich unmittelbaren Ortschaften jene mächtigere Reichsfürsten und Stände die soge-

nannte

nannte Centgerechtigkeit würklich hergebracht haben, Ihrer persönlichen und Ihrer Ortschaften übrigen Reichsunmittelbarkeit ohngeachtet, dargegen in sehr ungleicher Situation, und bei nahe – als würkliche Landsassen dieser mächtigern Centherren anzusehen! — Eben deswegen waren auch wohl diese Reichsunmittelbare Vogteyherren sammt derselben gleich unmittelbaren Vogteylichen Ortschaften, zu belder Vertheidigung und Aufrechterhaltung derselben beiderseitigen gleichen Rechte und Freiheiten, ihrer ganz ungezweifelten durch Herkommen und Gesetze und Kaiserliche Privilegien zur Gnüge begründeten würklichen teutschen Reichsunmittelbarkeit, – des thätigern Beistands Ihrer Ritterkantons und der gemeinschaftlichen Unterstützung sämmtlicher Ritterglieder desselben vor andern höchstbedürftig! und allerdings auch wohl sonderheitlich dazu berechtigt! — Denn die Reichsständische Antastung der würklichen Reichsunmittelbarkeit einzelner Ritterglieder auf derselben gleich unmittelbaren Reichsgebieten — berührt die Electrische grosse Kette, welche sich nicht nur um alle einzelne Mitglieder eines solchen Ritterkantons – sondern selbst auch um die sämmtliche Ritterkantone eines jeden Ritterkraises, — und durch Einfassung dieser leztern um das ganze Ritter-Corpus herumschlingt; — mit ihren beiden äussersten Ketten Gliedern sowohl der Majestät

des Reichsoberhaupts und Kaisers, als dem grossen teutschen Reichsstaats-Körper würklich angekittet ist, und somit von der iztmaligen teutschen Reichs- und Staatsverfassung anders nicht als mit unrechtmäsiger Gewalt oder durch Schrankenlose Uebermacht jener Reichsständischen Antastung – würklich abgerissen werden können! — In diesem Betrachte müssen freilich die Ritterkantons ihrer einzelnen Mitglieder, – die Ritterkraise ihrer Viertel oder Kantons, – und das gesammte Corpus seiner Ritterkraise sich annehmen! sammt und sonders für einen Mann stehen, und als sämmtliche unmittelbare Glieder des teutschen Reichs, folglich auch sammt und sonders die sowohl allgemeine als besondere teutsche Reichsunmittelbarkeit derselben mit vereinigten Kräften und gesammter Hand gegen jene mächtigere Reichsstände zu vertheidigen und würklich aufrecht zu erhalten bedacht seyn! — wann gedachte Kette, welche dieselben sammt und sonders umfaßt, durch gewaltsamere Anstrengung nicht endlich zerspringen, und alle Ketten-Glieder dadurch aus ihren Fugen gebracht; somit aber der ganze Reichsritterschaftliche grosse Staatskörper zertrümmert, und dessen einzelne Bruchstücke zur Aufführung grösserer Staatsgebäude verbraucht und angewendet werden sollen! — Eben so müssen nichtweniger sowohl der Kaiser, — zur Behauptung seiner Reichsoberhauptlichen

und

und Oberschuzherrlichen besondern Gerechtsame, als auch das Reich, — zur Aufrechterhaltung der teutschen Reichsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit seiner würklichen Stände und unmittelbaren Glieder; — und beide zusammen als Haupt- und Glieder des grossen teutschen Reichsstaatskörpers, — zu desselben möglichster Beieinanderhaltung und Verhüthung seines schon oft gedrohten gänzlichen Zusammensturzes; — die Reichsritterschaft und derselben Mitglieder bei Ihren Gerechtsamen und Freiheiten zu schützen, - selbst auch gegen einzelne mächtigere Reichsstände zu schützen! - ohnfehlbar gleich bedacht und einverstanden seyn; folglich können - oder sollten wenigstens jene von den mächtigern Centherren in ihren Vogteylichen Ortschaften an derselben Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigte gleich unmittelbare Reichsritter in allen diesem Betrachte, wenig oder gar keine Gefahr lauffen! Wenn man aber in gleicher Rüksicht auf alle diese grosse und kleine Schuzgötter der Reichsritterschaft dabei zugleich auch die Eingeschränktheit des teutschen Reichsmonarchen, *) das Emporstreben der teutschen Reichsfreiheit, **) das Staatsrecht-

*) S. des Verfassers ausführliches Staatsrecht des Römischen Kaisers im teutschen Reiche.

**) Von eben demselben: die teutsche Freiheit nach ihren Staatsrechtlichen besondern Verhältnissen und politischen Erzeugnissen im Reiche 1787.

rechtliche und politische teutsche Gleichgewicht, *) die innere politische Spaltung des teutschen Reichs, **) die sonderbare Mißgestalt des so ungeheuren teutschen Reichskörpers, ***) und bei diesem teutschen Durcheinander — endlich auch die würklichen Staatsgebrechen des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation, ****) etwas genauer ins Auge faßt, und darüber im Ganzen seine politischen Betrachtungen anstellt; so braucht es wohl nicht viel prophetischen Geist, um aus diesem so ungleich zusammen gestückelten Ganzen dessen über lang oder kurz – fast unvermeidliches Zusammenstürzen oder Auseinanderbersten ganz wahr-

*) S. des Verfassers teutsche Gleichgewicht — nach der weltlichen und geistlichen teutschen Freiheitswaage. 1787.

**) Von eben demselben: der teutsche Fürstenbund: noli me tangere! 1786.

***) Von eben demselben: Was ist teutsche Volksfreiheit? teutsche Reichsfreiheit? und teutscher Fürstenbund? — 1786.

****) Von eben demselben: die teutsche Reichsverwirrung — oder die Staatsgebrechen des heiligen Römischen Reichs — teutscher Nation. 1787.

wahrscheinlich sich vorzustellen, und dann freilich auch dabei ganz begreiflich zu finden: daß die grössern Theile desselben die kleinern zertrümmern – oder gleich den Störchen, die Frösche mit Haut und Haar verschlingen müssen! *) — und daß folglich auch die teutsche Reichsfreiheit und Reichsunmittelbarkeit der kleinen teutschen Ritterstaaten unter andern dabei wohl am meisten Gefahr lauffen dürfte! — So lange jedoch die ungeheure grosse und kleine Staaten Masse des sonderbaren teutschen Reichsstaats freilich wunderbar genug! noch würklich zusammen hängt, und die mancherlei Glieder dieses unter einem allgemeinen Oberhaupte verbundenen politischen Staatskörpers, sammt und sonders noch das sogenannte heilige Römische Reich teutscher Nation ausmachen; so lange müssen allerdings auch Reichs-Grundverfassung, Reichsherkommen, Reichsgesetze, Reichsgerichte, und Reichsoberhaupt noch gelten, und leztere jeden grossen und kleinen teutschen Reichsstaat bei seinen hergebrachten und durch die Gesetze beståttigten besondern Gerechtsamen und Freiheiten zu schützen und aufrecht zu erhalten wohl vermögend und im Stande

*) S. Politische Betrachtungen und Nachrichten über den politischen Zustand des teuschen Reichs.: Nro. I. et II. 1785.

Stande seyn! — folglich werden sonderheitlich auch wohl jene – an Ihrer und Ihrer Vogteilichen Rittergüter ganz ohngezweiffelten Reichsunmittelbarkeit von den mächtigern Centherren beeinträchtigte Ritterglieder auf eben diesen Schuz und Ihre Aufrechterhaltung gleich begründete Hoffnung sich machen dürfen! — Denn so können jene mächtigere Centherren auf den Vogteylichen Reichsunmittelbaren Ortschaften dieser gleich unmittelbaren Glieder des Reichs, ohnbeschadet beider würklichen Reichsunmittelbarkeit und daraus für beide nothwendig erwachsen müssende völlige bürgerliche Obrigkeit, weiter nichts als die alleinige peinliche Gerichtsbarkeit erlangt oder hergebracht haben und würklich besitzen, deren Erstreckung – so weit solche heute zu Tage auch immer getrieben seyn mag! jedoch immer nur in den Schranken der peinlichen Gerichtsbarkeit verbleiben muß; folglich in die übrige von dieser abgesonderte Grund-Gerechtsame des Reichsunmittelbaren Ortsbesitzers eben so wenig eingreiffen, oder diese würklich beeinträchtigen kann und darf, als ein Reichsstand in des andern Reichsstands gleich unmittelbaren teutschen Reichslanden durch Ausübung seiner darinnen hergebrachten einzelnen Gerechtsame, der Landeshoheit zu nahe zu treten im geringsten befugt seyn würde! – und selbst auch als Centherr darinnen gleiche Schranken würde halten müssen!

müssen! Nun aber sind diese Schranken der Centgerechtigkeit eines solchen Reichsstands auf den Vogteylichen Ortschaften des Reichsadels nicht nur Reichsherkömmlich sondern selbst auch von dem Reichsoberhaupte durch besondere Kaiserliche Privilegien unter andern dahin ausdrüklich bestimmt und feste gesezt worden:

„Daß ersagte Mitglieder der Reichsritter„schaft wegen solcher Cent, weder an die Reichs„ständischen Untergerichte oder Land- und Hof„Gerichte gezogen, noch auch diese Reichsstände „Ihre auf den Reichsadelichen unmittelba„ren Ortschaften hergebrachte Centgerech„tigkeit über die vier Fälle, wie NB. von „Altersherkommen, als da sind: 1.) Mord. „2.) Brand. 3.) Nothzucht und 4.) Dieb„stahl – auf keinerlei Weise noch Wege, bei „poen 50. Mark löthigen Golds im geringsten „weiters erstrecken oder exerciren sollen!"

Unbegreiflich ist es daher wie einige Centherrische Gelehrte sonderheitlich aber ein öffentlicher Rechtslehrer *) hiergegen unter andern

zu

*) Alof -- weil. Prof. zu Heidelberg, in dissert. sub titulo: Gemma juris Palatini, seu tractatio exegetica über den sogenannten Centvertrag de ao. 1560.

zu behaupten, sich hat beigehen lassen können.
„In persona Principis Imperii gladii po-
„testatem tam diu signum *territorialis*
„*potestatis evidens* esse ac permanere sta-
„tuunt, donec ab adversario *limitata*
„*ejus acquisitio* probetur! — nec minus
„certum sit, volunt, quod ipsis seculis
„per *synonima:* Herrlichkeit, *merum Im-*
„*perium*, Cent, Schuz und Schirm, —
„omne illud intellectum, quod moder-
„nis temporibus – *superioritas territorialis*
„comprehendit, ut nemini dubium re-
„manere possit; quin per verbum: Cent -
„alta *jurisdictio* seu territorium, – et per
„verbum: obersten Centherrn *territorii do-*
„*minus* nunciatus et appellatus fuerit! —
„Est enim superioritas territorialis tale
„nomen quod legibus moribusque Ro-
„manis incognitum et posterior ætas
„olim sub nomine *regalium*, *omnimodae*
„*jurisdictionis*, *generalis dominii*, et *meri*
„*Imperii*, – intelligebatur." —

Wenn man aber auch die Landeshoheit in eben diesem Verstande würklich annehmen wollte, so ist jedoch nicht zu läugnen: daß diese höchste Landesherrliche Gerechtsame der würklichen teutschen Reichsstände mit gedacht ihren Wirkungen bloß und allein in eines jeden eigenem Landesbezirke zu verstehen seye! – keineswegs aber

aber auch ausser selbigen, in einem andern Reichsunmittelbaren Territorium gleiche Wirkungen haben, oder würklich erlangen könne, ohne eben dieses andere, oder in Ansehung des Centherrn – fremde Reichsterritorium anmaßlich zu dem Seinigen, oder sich zu dem eigentlichen Grundherrn desselben zu machen; — welches doch wohl die Absicht der mächtigern Centherren auf den Reichsunmittelbaren Vogteiortschaften des Reichsadels nicht seyn kann! — Denn so wenig ein Reichsstand, der in des andern Reichsstands-Landen durch Verjährung oder sonst, gewisse Regalien hergebracht hat, darum der Landeshoheit des andern in selbigem auch nur fähig! — geschweige dann selbst als Landesherr desselben würklich anzusehen ist, eben so wenig kann auch ein Centherr beides – in den unmittelbaren Vogteylichen Ortschaften des Reichsadels seyn: als blosser Centherr, dieser Reichsunmittelbaren Grund-Gerechtsame nicht einmal fähig! *) am allerwenigsten aber derselben würklich theilhaftig, oder ein vermeinter Selbstgrund- und Terri-

*) S. *Ertels* praxis aurea de jurisdictione Inferiore, Civili et Bassa — vulgo: Vogteyliche Obrigkeit und Hofmark-Gericht. Cap. I, Observ. 3.

Territorialherr auf den Vogteylichen Ortschaften des Reichsadels! — Uebrigens kann auch der von ermeldtem Centherrischen Gelehrten *) hierbei angenommene an sich, ganz begründete Unterschied, zwischen der uneingeschränkten und eingeschränkten Cent (inter Centenam omnimodam et limitatam:) jenen Centherrischen Anmassungen weder zum Behelfe dienen, noch diesen unmittelbaren Vogteylichen Ortschaften zum würklichen Nachtheil angezogen werden, – da ohnstreitig jene unbeschränkte Gerechtsame der Centherren blos und allein von derselben eigenen Landesbezirken – keineswegs aber von fremden und besonders unmittelbaren Territorien des Reichsadels – worauf ein solcher auswärtiger Landesherr die Centgerechtigkeit hergebracht hat, eigentlich zu verstehen, oder würklich Rechtszulässig ist! — denn in einem solchen auswärtigen oder fremden – zumal an sich, Reichsunmittelbaren Gebiete ist die auf solchen hergebrachte Cent eines benachtbarten Reichsstands nur eine Gerechtsame *in* Territorio, — nicht aber zugleich auch *de* Territorio! — und auf diesem Gebiete des Reichsadels tanquam in Territorio alieno, — von Seiten des aus-

*) Prof. Alef in der angezogenen gelehrten Streitschrift.

auswärtigen Centherrn Centenam omnimodam behaupten zu wollen! — würde selbst dem Ursprunge ermeldter Centgerechtigkeit auf diesen Reichsunmittelbaren Ortsgebieten eben so gerade zuwider seyn, als die – gleich den würklichen Ständen des Reichs in Ihren teutschen Reichslanden, nicht weniger eben so begründet darauf hergebrachte und durch die Gesetze beståttigte erb- und eigenthümliche Grundverfassung derselben, sammt den unzertrennlich damit verknüpften teutschen Gerechtsamen und Freiheiten der würklichen Reichsunmittelbarkeit – zum allgemeinen Nachtheil der Stånde und Glieder des Reichs – Gesezwidrig und Landfriedensbrüchig – übern Hauffen stossen müssen! —

Mit ohngleich besserm Rechtsgrunde kann daher gegen jene Centherrische anmaßliche Gelehrten Behauptungen dahier angezogen werden: daß die von den Reichsständischen Centherren auf diesen unmittelbaren Vogteylichen Ortschaften des Reichsadels hergebrachte Centgerechtigkeit – in solchem Betrachte, nicht anders als eingeschrånkt; d. i. den übrigen Grund-Gerechtsamen und Freiheiten der Unmittelbarkeit jener kleinern Reichsterritorien ohnbeschadet und ohnabbrüchig! — folglich keine andere, als Centena *limitata* seyn, oder Rechtszulässig dafür angenommen werden könne! und

daß folglich auch jene weitere Erstreckungen der uneingeschränkten Cent (Centenæ omnimodæ) auf die unmittelbare Vogteiorte des Reichsadels tanquam in alieno territorio, gar nicht statt finden; sondern lediglich ihren Bezug auf den eigenen Landesbezirk eines solchen Reichsständischen Centherrn ihren würklichen Bezug haben. Jus autem *limitatae* Centenæ stilo plerumque recepto non complectitur nisi quatuor hæc *grandiora* vel *atrocia delicta*, „die vier hohe Malefizfälle — die 4. Haupt-Rügen, die „4. hohe Wände: Mord, Brand, bewiesener Diebstahl und Nothzucht!" — quorum coercitionem qui *in alieno territorio exercet*, is neutiquam ad *jurisdictionem omnimodam* ceu *territorialem* argumentari valet, sed erit tantum jus aut servitus, quam contra servitutum naturam ad alios casus extendere non licet: — possidet enim eam vel ex pacto, vel ex consuetudine, vel ex praescriptione; — et statim apparet, extensioni non esse locum, utpote: quam neque pactum neque consuetudo neque præscriptio – ob resistentem stricti juris exceptionem admittit! — Hinc est, quod hujus materiæ scriptores distinctionem faciant inter *Centenam particularem* seu limitatam, et inter Centenam *universalem*

versalem et omnigenam. *) Ueberhaupt mag der Begriff des meri Imperii nach den ältern Zeiten der Römer oder Teutschen – Centherrischer Seits genommen werden, oder auch in sich gefaßt haben was er will! — so kann selbiger nach seinem vormaligen Gehalte, doch keineswegs auf die vorgedachte eingeschränkte heutige Centgerechtigkeit eines Reichsständischen Centherrn in den unmittelbaren Vogteilichen Ortschaften des heutigen teutschen Reichsadels — tanquam in alieno territorio, mehr passen, oder würklich anwendbar seyn! Teutschland hat sich seit jenen ältern Zeiten – sowohl überhaupt in seiner ganzen Grund- und Staatsverfassung, als sonderheitlich auch in den besondern iztmaligen Reichslanden und Reichsterritorien seiner würklichen Stände und unmittelbaren Glieder des Reichs – so wie beide selbst, nach beider Landesherrlichen oder Territorial-Gerechtsamen und Freiheiten – gar sehr verändert! – und da leztere nach der iztmaligen Verfassung des teutschen Reichs, — sowohl auf Seiten der Stände, als unmittelbaren Glieder desselben, durch teutsches Herkommen und teutsche Reichsgesetze gleich veränderter in beider gleich

*) *Knipschild* de jure Civitat. Imperii: cap. 6. n. 156.

unmittelbaren teutschen Reichslanden und Gebieten – nicht nur bloß sind eingeführet und zur Ausübung gebracht, – sondern auch schon gedachtermassen vom Kaiser und Reiche würklich anerkannt, genehmiget und durch Reichsgesetze und Reichsfriedensschlüsse bestättiget und wiederholter befestiget werden; — so kann folglich auch der ehemalige Begriff des meri Imperii nach desselben altem Gehalte keineswegs auf diese neue veränderte teutsche Reichsverfassung ohnverändert mehr angewendet, oder derselben, als ganz unpaßlich, würklich angezwungen; sondern nothwendig muß dieser Begriff nach der iztmaligen herkömmlichen und Gesezlichen, Reichs- und Länder- und Gebietsbeschaffenheit – verstanden, anwendbar gemacht, und bei seinem gleich zeitigen Gehalte, lediglich nach solcher bemessen werden! — Allerdings können solchemnach auch die heutige Reichsständische Centherren auf den unmittelbaren Vogteylichen Ortschaften des heutigen Reichsadels — nach ihrer darauf hergebrachten Centgerechtigkeit, mit Grunde oder würklichem Rechtsbestande, weiter nichts, als obgedachte vier Hauptfälle – in berechtigten Anspruch ziehen, oder mehr als dazu gehöret, sich anmassen, oder die peinliche Gerichtsbarkeit mit der bürgerlichen oder geistlichen vermischen, und durch diese allgemeine Vermischung dieser im Grunde von einander abgesonderten besondern

Gattungen der teutschen Gerichtsbarkeit – aus jener – im fremden Gebiete, allemal nur auf peinliche Fälle würklich eingeschränkten Centgerechtigkeit – gleichsam eine allgemeine Gerichtsbarkeit wo nicht selbst ein Territorialrecht neu erschaffen, oder eigens sich beilegen! – denn entweder hat ein solcher Centherr die Centgerechtigkeit auf den unmittelbaren Gebieten der Reichsadelichen Vogteyherren ehemalen durch ein besonderes Kaiserliches Privilegium erlangt; oder solche von Alters her als eine besondere Befugniß, oder Servitut, würklich hergebracht: in beiden Fällen würde selbige daher eingeschränkter Erklärung (strictæ interpretationis) seyn müssen! — und da ausserdem auch von einer würklich besitzenden besondern Gattung – jener berührten verschiedenen Arten von teutscher Gerichtsbarkeit, auf die andere Gattung (a specie ad speciem) kein gültiger Schluß gemacht werden, oder Rechtszuläßig statt finden kann; so mögen in allem Betrachte jene Centherren vermöge Ihrer auf den Vogteylichen Ortschaften des Reichsadels würklich hergebrachten Centgerechtigkeit – wohl füglich auch darauf weiter nichts in Anspruch nehmen können, als nur gedachte bloß peinliche Gerichtsbarkeit – nach derselben eigenen herkömmlichen, gesezten, oder verglichenen besondern Schranken gedachter vier Hauptfälle! Freilich wohl ist ermeldte peinliche Ge-

richtsbarkeit nicht allein von diesen 4. Hauptfällen – als Mord, Brand, Nothzucht und Diebstahl, — sondern allerdings auch von den dahin geeigneten besondern Fraißfällen, (speciebus und mithin in ihrem ganzen Umfange, mit allen Zubehörungen, — (cum annexis) zu verstehen! — Und eben hierinne scheint auch würklich der Grund jener allgemeinen Vermischung berührter verschiedenen Gattungen der teutschen Gerichtsbarkeit zu liegen, bei welcher, oder durch welche, diese Centherren auf den unmittelbaren Vogteyorten unter dem Prätext zugehöriger Fraißfälle - so weit um sich zu greiffen, - selbst in die bürgerliche und sogar auch wohl geistliche Gerichtsbarkeit der Reichsunmittelbaren Vogteyherren würklich einzugreiffen; – diesen zum Theil, kaum noch einen Schatten von bürgerlicher Obrigkeit, welche sie doch allein und völlig besitzen und ausüben sollten! würklich übrig zu lassen; wo nicht auch Ihre persönliche Reichsunmittelbarkeit anzutasten, und dieselben auf Ihrem eigenen erb- und eigenthümlichen Reichsunmittelbaren freien Gebiete gleichsam zu beiden Landsassen, oder sogenannten Vogts-Junkern *) herab zu würdigen; — sich selbst aber als vermeintliche oder anmaßliche Territorialherren, an derselben Stelle zu setzen; – auch

*) S. die Alesische Dissertation. —

auch durch diese und andere dergleichen ganz ungebührliche Anmassungen *) zu würklichen Landesherren jener Reichsunmittelbaren kleinen Gebiete sich aufzuwerfen; — und somit den Reichsadel sammt und sonders auf das äusserste hierdurch zu beschweren, sich ermächtiget haben. —

Freilich auch wohl mögen jene im Grunde verschiedene und von einander abgesonderte besondere Gattungen der teutschen Gerichtsbarkeit – da selbige so nahe an einander gränzen, und gleichsam unmerklich in einander schmelzen! — nach derselben eigentlichen Gränzlinien oft schwer zu unterscheiden, und jede besondere Gattung daher eben so schwer in ihre eigene Schranken würklich einzuleiten, oder allemal so gar genau darinne zu erhalten stehen! — um so mehr, als sonderheitlich auch die einzelne Fraißfälle (species) welche zu jedem jener vier Hauptfälle gehören, oder dahin gerechnet werden, auch würklich hergebracht worden, hier und da – selbst sehr verschieden, und überhaupt schwerlich alle zu bestimmen sind! — Gleichwohl aber giebt es bei dem allen doch ohnläng-

 bare

*) S. des Verfassers vertrauliche Briefe über den eigentlichen Zustand der heutigen Reichsritterschaft und des Reichsadels, 2. Theile.

bare hauptsächlichere Schranken jener unter sich verschiedenen besondern Gattungen der teutschen Gerichtsbarkeit – die man nicht anders – als Gesez = oder Rechts = und Gewohnheitswidrig überschreiten kann! und deren würkliche geflissentliche Ueberschreitung darum auch keineswegs anders als eigenmächtige ungebührliche und Gränzenlose Anmassungen oder würkliche Eingriffe in des andern unstreitige Gerechtsame, Befugnisse, und Freiheiten können angesehen werden! — Gegen diese findet nun freilich bei mindermächtigen Eigenthumsbesizern, die nicht Gewalt mit Gewalt zu vertreiben vermögen! – nichts, als eine langwierige, kostbare und gegen Mächtigere immer schwer zu erreichende oberste Justizhülfe statt: und da auch diese – für unvermögende Mindermächtige ein nur allzu seltenes Hülfsmittel ist, wiederum in den würklichen Besiz eigenthümlicher Rechte zu gelangen; so müssen freilich diese unglükliche Mindermächtige nach und nach das Opfer der Mächtigern werden, – und diese endlich dadurch im teutschen Reiche – zu gleichsam unbeschränkten oder souverainen teutschen Landesherren erwachsen!

Indessen sind gedachte hier und da an sich verschiedene besondere Fraißfälle, welche zu jedem jener vier Hauptfälle gehören, oder gerechnet zu werden pflegen, hauptsächlich in Franken ver-

verschieden, daher auch bei derselben zweiffelhafter Beschaffenheit, daselbst vornemlich auf eines jeden Orts besonderes Herkommen und würkliche Observanz gleich absonderliche Rüksicht und würklicher Bedacht genommen werden muß! — Betrachtet man jedoch die verschiedene Recesse und Vergleiche, — welche in besagter teutschen Provinz hier und da selbst darüber sind aufgerichtet worden; *) so lassen sich wenigstens nachfolgende ausgemachte und unbezweiffelte besondere Fraißfälle — unter ihre Hauptklassen, nemlich unter jene vier Hauptfälle bringen; **) — Diesemnach gehörten dann herkömmlich in Franken, unter:

I. Mord —

Alle in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. Art. 130. sogenannte lose Thätun-

*) *Jod. Bek*, in Tract. de jurisdict. superiore, criminali et Centena — hat verschiedene derselben angeführt.

**) Welche die Criminalisten: Wehner — Biedenbach und Bek — aus den Vergleichsrecessen so dieserwegen in Franken, und besonders zwischen Churmaynz und dem Fränkischen Ritterort Gebürg 1700. errichtet, und für eine Observanz allerdings zu achten sind, sonderheitlich angemerkt und bekannt gemacht haben.

Thätungen und andere solcher Thätungen gleichgesezte Verbrechen, als

a) alle homicidia tam simplicia, quam qualificata, ut: parricidium, procuratio abortus, expositio infantum, assasinium, latrocinium, veneficium, &c.

b) Gefährliche Wegelagerung – hominis occidendi causa.

c) Vorsezliche und zu Werke gerichtete Abschneid = Abhau = und Zerstümmelung eines fürnehmen Glieds am Menschlichen Körper.

d) Lähmung. —

Diesen besondern Fraißfällen sind in dem ao. 1717. zwischen dem Hochstift Würzburg und dem Fränkischen Ritterort Baunach errichtetem Vergleiche, auch noch folgende beigesezt worden:

e) Selbstentleibungen.

f) Gefährliche Stösse, Schläge, Würffe – insoferne solche den Carolinischen Rechten nach, mit peinlicher Leibs = und Lebens=Strafe belegt werden können!

II. Unter dem Worte: Brand,

versteht man nicht allein alle gefährliche und vorsezlich angelegte Feuer, wann die dadurch

durch beabsichtete böse Wirkung solcher Anlegung erfolgt, obschon durch göttliche Gnade und menschliche Vorsorge verhütet worden ist! — sodann aber auch wann bei einem Brandschaden eine solche grosse Nachlässigkeit (culpa lata) sich befindet, daß selbige jener bösen Absicht (dolo) gewissermassen gleich zu achten stehet: (ut dolo *aequiparari* possit) ohnerachtet freilich dergleichen gröbliches Versehen (culpa lata) eigentlich nur in bürgerlichen Sachen, der Arglist gleich geschätzt und für den untersten Grad derselben würklich angenommen wird! — da jedoch beim Feuer — wegen daraus gar leicht zu besorgenden, auch oft leicht daraus erwachsenden grösten Schaden, die alleräusserste Behutsamkeit und Vorsicht nöthig ist; so scheint jene — sonst nur in bürgerlichen Sachen Rechtszulässige Vergleichung ermeldter grosser und äusserster Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit und ungewöhnlicher Nachlässigkeit — dahier wohl nicht unbillig mit der böslichen Absicht oder Arglist in würkliche Vergleichung zu kommen, und daher auch mit allem Rechte unter die peinlichen Fälle zu gehören.

III. Unter der Nothzucht

sind begriffen alle höhere Grade der fleischlichen Verbrechen, (Superiores et pares gradus delictorum carnis) als:

1) Fleischliche Vermischung eines Menschen mit Thieren, (Sodomia)

2) Ehebrüche — einfache, doppelte, einzelne und wiederholte, oder von einem Ehegatten mit einer ledigen Person, von zweien Ehegatten mit einander, und in beiden Fällen, ein = oder mehrmalen begangene fleischliche Vermischungen. (adulterium simplex, duplex, unicum et reiteratum.)

3) Eheliche Verbindungen eines Mannsperson mit zweien Personen von dem andern Geschlechte – oder einer Weibsperson mit zweien Männern bei gleicher Lebenszeit. (bigamia et poliandria.)

4) Hurenwirthschaft – wann ein Ehemann seiner Frau oder Tochter, um Gewinnstes willen, Unzucht mit andern zu treiben gestattet; oder eine andere Person männlichen oder weiblichen Geschlechts um eben solchen Gewinnstes willen, Töchter der Freude für andere zur Wollust unterhält, und dadurch liederliche Wirthschaft treibt. (Lenocinium.)

5) Mägden = oder Weiber=Raub. (raptus fœminarum juxta definitionem ordinis criminalis.)

IV. Von

IV. Von Diebstählen,

gehören vor die Cent. — Diejenige, welche durch den Scharfrichter an Leib und Leben zu bestrafen sind, als.

a) Kirchen-Raub. (Sacrilegium.)

b) Oeffentlicher gemeiner Raub. (Rapina.)

c) Qualificirter Diebstahl — wobei einer einsteigt – einbricht und gefährliche Waffen bei sich führet.

d) Grosser Diebstahl – der über 5. Hungarische Ducaten beträgt.

e) Geringere Diebstähle, so sich über 5 fl. belauffen;

f) Noch geringere, wann solche dreimal wiederholt, oder eine Vergewaltigung dabei unternommen worden! – Wohin auch diejenige Diebsheeler gehören, welche Räubern und Dieben Unterschleiff geben, und es mit ihnen halten; auch von den geraubten und gestohlnen Sachen Theil nehmen, oder solche wissentlich an sich kauffen, und um Gewinnstes willen wieder verkauffen, oder selbige sonst von der Hand und in Sicherheit schaffen.

g) Vor-

g) Vorsezliche Acker Bestehler, oder Abgräber und Abpflüger angränzender Aecker;

h) Plünderung; — wozu endlich noch gerechnet werden:

i) Meineidige — die vor Gericht einen gelehrten Meineid abschwören, (juxta ordinationem Carolin. Art. 107.)

k) Geklagte boßhaftige und gefährliche Verfälschung der Briefe, Siegel, Zinnsbücher u. d. gl. wann solche Verfälschung andern zum Schaden, dergestalt qualificirt ist, daß nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Art. 112. und 113. die Bestrafung dargegen durch den Scharfrichter beschehen solle!

l) Vorsezliche Verrückung oder Ausreissung der Mark- und Gränzsteine.

m) Ehrenrührige Schandschriften, oder Pasquille — (libellus famosus, pictura famosa.)

n) Grobe Injurien — wobei auf öffentlichen Wiederruf geklagt werden kann, und welche durch den Scharfrichter zu bestrafen sind!

o) Gotteslästerung.

Soll-

Sonderheitlich aber enthält der vorgedachte Churpfälzische Centvertrag vom Jahre 1560, über die Vogteyliche unmittelbare Ortschaften, welche zur Oberamt Heidelbergischeu und Amt-Dilspergischen Cent gehören, nachfolgende besondere Fraißfälle:

„Der Ordnung, auch Gebot und Verbot „halber auf die Cent gehörig, soll es nach„folgendergestalt gehalten werden; nemlich:

„Das Mordgeschrey, – Diebstahl, – „bindbare Wunden, – falsch Gewicht, „Maaß und Meß, – Nothzucht, – Mord, – „Brand, – Rauberei, – Zauberei, – und „alles so das Leben beruhen mag; – auch „Auswerffung gefährlicher Weise; Inglei„chen: die Mark- und Schiedsteine – und „andere dergleichen Malefizische Händel, als: „Vorsezliche hohe blasphemien und Gottes„lästerungen; – auch falsche Spiele, – und „alles andere so durch den Nachrichter zu „bestrafen ist. — Item: alle Sachen, die „Ehr- und Glimpf, auch Injurien antreffen, „darauf eine oder die andere Parthie zu be„weisen, oder dieselbe zu schmähen verharret; – „(darinne man sie ihres Willens walten lassen, „und gar keine Gefahr darunter gebraucht wer„den soll:) dieselben sollen ohne Mittel, an „die Cent gewiesen, und durch die Churfürst-

„liche Pfalz – als den obersten Centherrn, „allein bestraft werden.“ *) —

Alle vorbenannte Fraißfälle wären nun, als ohnläugbar zur peinlichen Gerichtsbarkeit gehörig, sonderheitlich da, wo selbige besonders hergebracht oder verglichen und in würklicher Uebung sind, – für den Reichsadel der Vogteylichen Ortschaften im geringsten weder beschwerlich, noch auch derselben übrigen Grund-Gerechtsamen auf ermeldten Ortschaften, oder der völligen bürgerlichen Obrigkeit, wie auch der geistlichen Gerichtsbarkeit, dem Policei-Rechte und andern daraus herfliessenden gleich unmittelbaren Gerechtsamen würklich nachtheilig, wann selbige auf Seiten derselben Centherren von Zeit zu Zeit, und neuerdings, nicht endlich auch auf solche Fälle hätten erstrekt und solche gleichermassen zu Fraißfällen gemacht oder würklich dafür angesehen werden wollen, die es allen gesunden Begriffen nach, weder sind, noch seyn können! – sondern ohnstreitig zu einer der andern beiden Gattungen von Gerichtsbarkeit gehören, welche den erb- und eigenthümlichen Besitzern jener unmittelbaren Vogtey-

*) S. die schon angezogene Alesische Streitschrift, oder tractatio exegetica über den sogenannten Centvertrag de ao. 1560.

teylichen Ortschaften auf selbigen allein und ausschliessend zuständig; auch auf beider würkliche Reichsunmittelbarkeit gegründet, und als Reichsunmittelbare Territorial Gerechtsame – ohnläugbar anzusehen sind! — Nicht zufrieden aber mit dergleichen anmaßlichen weitern eigenmächtigen Erstreckungen gedachter besondern Fraißfälle auf den Ihrer Cent unterworffenen an sich unmittelbaren Vogteyortschaften des Reichsadels, haben besagte Centherren aus eben dieser Ihrer bloß limitirter darauf hergebrachten Centgerechtigkeit – endlich sogar auch eine unbeschränkte Landeshoheit über gedachte Ortschaften gleich anmaßlich zu erzwingen; die Reichsunmittelbare erb- und eigenthümliche Besitzer derselben von Ihren übrigen gleich unmittelbaren Grund Gerechtsamen der völligen bürgerlichen Obrigkeit zu verdrängen, und dieselben somit als vermeintliche Vogts-Junker – vel quasi zu Land-Sassen des angeblich Centherrischen Territoriums herab zu würdigen sich ermächtiget. Und dies ist vornemlich der Stein des Anstossens für leztere sowohl, als für derselben in besagten Ortschaften zur Verwaltung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit würklich aufgestellte Reichsadeliche Beamte, und durch beider immer mehr und mehr sich anhäuffende Beschwerden wegen ungebührlichen Centeingriffen in die Gerechtsame der Ortsherrschaft und derselben Reichsunmittelbar-

barkeit – nunmehr die allgemeine Beschwerde ermeldten Reichsadels.

So schwer es nun auch immer seyn und bleiben dürfte, ausser jenen angeführten, theils hier und da herkömmlichen, theils auch hier und da verglichenen besondern Fraißfällen – überhaupt zu bestimmen: welche species eigentlich zu den vier Hauptfällen der Cent – würklich gehörig seyen? — Da ermeldte Cent mit ihren 4. Hauptfällen und dahin gehörigen Fraißfällen – nicht überal im teutschen Reiche bekannt, — sondern nur hauptsächlich in Franken, der Pfalz und andern angränzenden Orten hergebracht; und selbst auch dieser Orten oder Lande verschiedentlich in Uebung; ausserdem aber gar nicht gemeinen Criminal-Rechtens, und daher auch in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. davon nichts enthalten ist; so stimmen jedoch alle unbefangene Criminalisten *) darinne mit einander überein: „daß, da ermeldte Centgerechtigkeit „wegen

*) Ausser den schon angeführten, *Linck* in dissertat. de Vogteja cap. 3. §. 3. et 4. — *Leucht* in Tract. de jurisdict. — *Praebes* in Disput. Altorff. de injusta centenae Extensione thes. 3. sqq. *Besold* voce Halsgericht. *Knichen* de superioritate territor. cap. 4. n. 331.

„wegen ihrer nicht allgemeinen, sondern ganz „absonderlichen und auch da wo solche hergebracht „nicht gleichmäßigen Observanz, nicht wohl be„stimmt, oder unter eine allgemeine Regel ge„bracht werden könne! – vielmehr als eine „particular - Gerechtsame, lediglich auch nur „nach dem besondern Landes- oder Ortsher„kommen würklich beurtheilt und dabei sonder„heitlich die Centgewohnheiten und Cent„vergleiche hier und da zu Rathe gezogen wer„den müsten! – solche Centgerechtigkeit jedoch „keineswegs anders als für eingeschränkt ge„achtet, – auch nicht weiter, als selbige her„gebracht, oder verglichen worden, würklich „zu erstrecken; am allerwenigsten aber daraus „eine territorial Unterwürffigkeit oder Sub„jection herzuleiten und zu behaupten seye!"

Grundsätze – die, wann selbige auch nicht für Gesetze gelten können, doch bei Ermangelung besonderer Gesetze, allerdings den Rechten gemäß, und als ohnverwerfliche Rechtsgründe, wenigstens ohngleich gültiger sind, dann die gegenseitige leere Behauptungen der Centherrischen Gelehrten, oder die selbsteigene mächtige Anmassungen jener Centherren, deren hier und da hergebrachte Centgerechtigkeit, so wie sie selbst, doch allemal Herkommen, Observanz und Vergleiche gegen sich müssen gelten und nach solchen sich richten lassen! Hinc

 enim

enim *ob confusionem delictorum* et *extensionem quatuor casuum* plures transactiones inter Episcopos et Principes Imperii initae sunt, inter quas eminet.

1) Transactio Episcopi Würceburgensis de ao. 1717. d. 19. Jun. mit dem Ritterort Baunach. *)

2) Transactio Archi Episcopi Moguntini et Episcopi Bambergensis mit dem Ritterort Gebürg, de ao. 1700. – **)

3) Transactio Episcopi Eichstadiensis et Marchionis Brandenburg -- Anspacensis de ao. 1736. ***)

4) Transactio Marchionis Brandenburg -- Onolzbacensis mit dem Ritterort Altmühl, de ao. 1722. ****)

Und

*) Apud *Beckium* in Tract. de jurisdict. super. crimin. et centen. in appendice post fol. 678.

**) *Beck* in Tract. de Vogtej. immediata jurisdict. c. 26. §. 2.

***) *Leucht* in Tract. de jurisdict. cap. 26. §. 4.

****) *Leucht* ibid. §. 6.

Und so bewahren nicht weniger auch jene Criminalisten, daß wann in Franken – ein Stand des Reichs, Fürst oder Herr, die Cent wohl hergebracht habe, und solche auf Ritterschaftlichen Oertern auszuüben berechtiget sey, solche Cent nach Fränkischer Gewohnheit und Observanz doch weiter nicht als auf die sogenannte 4. Hauptfälle sich erstrecke! auch dahin immer eingeschränkt werden müsse: weil derjenige so die Cent oder Fraißliche Obrigkeit besäße, keineswegs als Territorialherr würklich könne angesehen, noch ausser der Cent, einige weitere Subjection von demselben mit Grunde verlangt, oder behauptet werden. *) —

Hätten jedoch Reichsritterschaftliche Mitglieder es hierinnen mit andern Rittergliedern, oder mit ihrem Ritterkanton zu thun; so würde die Fränkische Gewohnheit und Observanz der 4. Fälle in diversen Ereignissen dabei zur rechtlichen Entscheidung keineswegs dienen können: neque enim transactiones inter alios initae — tertio praejudicium afferre nec nocere possunt! denn wo in Kaiserlichen Lehenbriefen über den Blutbann nichts von den Fränkischen Gewohnheiten der

*) *Knichen* de jure territor. c. 4. n. 286. et 344.

4. Fälle vorkömmt, sind die Criminal-Fälle allein nach der Kaiserlichen und des Reichs peinlicher Halsordnung zu decidiren, so, daß die Reichs-Observanz für die generale Concession der Criminal-Gerichtsbarkeit überhaupt streitet, und allerdings auch zu praesumiren ist: daß die ganze hohe Malefizische Obrigkeit mit allen und jeden Criminalfällen vom Kaiser zu Lehen seyn verliehen worden: ita judicavit Facultas Tubingensis in causa *von Gemmingen* zu Kochendorff c. den Ritterkanton Ottenwald de 28. Nov. 1761. Und so möchte allerdings auch wohl der Kaiser bei Ertheilung des Kaiserlichen Blutbanns an die von der Ritterschaft – vielmehr auf das ganze Römische teutsche Reich – als auf Franken – und die daselbst übliche besondere Gewohnheit und Observanz der 4. Cent-Fälle Rüksicht zu nehmen, nicht weniger gehalten seyn.

Ueberhaupt begreift daher auch die unmittelbare Vogteyliche Obrigkeit, ausser der Cent, – alle übrige Gerichtsbarkeit sammt dem Policeirechte unter sich, kraft deren ein solcher Vogtei Ortsherr das Recht hat: Gebot und Verbot zu thun; Steuer und Schatzung anzulegen; um hohe und niedere Frevel oder Bussen zu strafen; Folge-Reiß-Frohndienst und Umgeld zu erheben; das Patronat und Geleits-

leitsrecht sammt dem Kirchweyhschuz auszuüben; Aufsicht über Maas - Meß - und Gewicht zu tragen; Marksteine zu setzen; Handwerker aufzurichten; alle Wildfang und erledigte oder Herrnlose Güter (bona vacantia) einzuziehen; Musterung der Unterthanen zu halten; Schutz-Juden aufzunehmen; Wirthshäuser, Baadstuben, Schmidten, Mühlen, auch Glas - und Zügelhütten anzulegen; Vormünder zu ernennen; Schulen zu errichten, zu visitiren, und zu verbessern; den Beamten und geringere Bediente zu bestellen; die Gemeinde zusammen zu berufen; Gemeindsrechnungen aufzunehmen; wegen allerhand bürgerlicher Verbrechen an Geld zu strafen; so wie auch mit Stock, Geigen, Schellen und Fußeissen; auf loses Gesindel zu streiffen; Inventuren zu errichten; Gerichts - und Amts-Protocolle zu führen; sigillirte Ausfertigungen Compass- Briefe und gerichtliche Urkunden zu ertheilen; Haussuchung zu thun; benebst dem Pfandrechte; Einziehgelde, der Nachsteuer, Testaments - Aufrichtung vor gesessenem Gericht; Ganth - Proceß; Aufrichtung einer offenen Schießhütten; Anstellung der Feldmesser und anderer Schäzmänner; Anlag oder Steuer in gewissen Gemeinds-Nothwendigkeiten; Anschlagung und Publicirung allerhand Mandaten und Edicten u. d. g. *)

*) S. *Wehner* Consil. Francon. 73. n. 2. et 5. — Item: *Schurff* consil. 26. n. 5. — *Wehner*

Und da die Vogtei oder niedere Gerichtsbarkeit eine Gerechtsame ist, kraft welcher die bürgerliche Sachen erörtert, und geringere Laster oder Frevel und Bussen dem gemeinen Wesen zum Besten, nicht weniger dem an verschiedenen Orten befindlichen Herkommen und Ortsobservanz gemäß, abgestraft werden; so kömmt der unmittelbaren Vogteylichen Obrigkeit sonderheitlich auch das Recht zu: einen Gefangenen auf- und durch den Centbaren Distrikt zu führen, und denselben, si crimen non sit flagrans, sed inquisitione opus habeat, usque dum ex cognitione de crimine constet, ins Gefängnis zu legen; — doch daß hernach, wann das Verbrechen peinlich befunden wird, die Aushändigung des Gefangenen an den Centherrn zu bewerkstelligen: Nur muß die Gefangennehmung und Einsetzung eines solchen Verbrechers absque animo acquirendi actum criminalem geschehen seyn! *) Ausserdem kann der Vogtei-Ortsherr das Gefängnis nicht brauchen, als eines Delinquenten nur blos sich zu versichern, damit derselbe nicht durch die Flucht sich auf- und davon machen möge. Wäre

Wehner in observat. pract. verbo: Vogtei. — *Knichen* de jurisdict. territor. cap. 4. n. 422. *Ertel* in praxi aurea: p. 27. — 28. seqq.

*) *Schwann* observ. crim. 87. —

Wäre jedoch das Verbrechen nicht handhaftig und einem rugbaren Centfall ähnlich und von dessen Beschaffenheit oder Centbarkeit erst eine summarische Untersuchung von nöthen; so kann der Delinquent inzwischen gar wohl von dem Vogtei-Ortsherrn – jedoch salvo jure der Centbarlichen Obrigkeit, mit dem Gefängnisse belegt und darinnen aufbewahret werden. *)

Nicht weniger kann der Vogteiherr gegen den Delinquenten, — wann es nur nicht am Leibe geschiehet! gar wohl eine Bestrafung vornehmen, und ist auch nicht schuldig, denselben eher an den Centherrn auszulieffern, bis und dann Er wegen des Ihm etwa zugefügten Diebstahls, oder Raubes, und Brands – vorerst seine Entschädigung oder gnugsame Befriedigung überkommen hat. **)

Wie dann auch der Vogtei-Ortsherr von dem gefangenen Delinquenten gar wohl eine geschworne Urphed de non vindicando carcere

*) S. *Strumnaeus* Vol. I. discurs. 13. qu. 12. It. Thomas *Michael* de jurisdict. concl. 93. Lit. B. It. *Knichen* de jure territorial. c. 4. n. 44.

**) *Link* de Vogteja: c. 3. §. 9. It. *Webner* observat. pract. verbo: Vogtei.

cere erfordern, und demselben würklich abfordern kann.

Uebrigens ist was bisher von dem eigentlichen Verstande des Worts: Vogtei – und Vogtgericht ist gemeldet worden, meistentheils nur von Franken zu verstehen; wiewohl auch ein und anderes davon in Schwaben allerdings anwendbar seyn dürfte! – wobei jedoch immer hauptsächlich auf besondere Ortsgewohnheiten, übliche Observanz, avthentische Verträge, und rechtliche Verjährungen würde Rüksicht genommen werden müssen. **)

Einen todten Leichnam aber darf der Vogteiherr nicht erheben; oder aus des Thäters Thor ein Fraißpfand nehmen; oder Stich und Wunden abmessen; u. d. g. welches alles dem Centherrn zugehöret.

So wenig also der Reichsunmittelbare erb- und eigenthümliche Besitzer eines gleich unmittelbaren Vogteylichen Orts in den auf solchen hergebrachten unstreitigen Cent-Gerechtsamen, oder peinlichen Verbrechen, um derentwillen der Delinquent an Leib und Leben, oder an Ehr und gutem Namen, nach der peinlichen Halsgerichtsordnung durch den Nach-

*) S. *Ertel* in praxi aurea etc. p. 32 — 33.

Nachrichter zu bestrafen wäre, einiger Erkenntniß sich würde anmassen, oder unbefugter Eingriffe in die hohe Malefiz des auswärtigen Centherrn sich ermächtigen dürften; — Eben so wenig kann auch dieser seine auf einem Reichsunmittelbaren fremden Territorium würklich hergebrachte hohe Malefiz oder blos peinliche Gerichtsbarkeit wider Herkommen und Observanz und selbst gegen die Natürliche Beschaffenheit oder Erforderniß derselben, über andere dahin offenbar nicht gehörige absonderliche unmittelbare Grund-Gerechtsame eines solchen Vogteiorts im geringsten mit einigem Rechtsgrunde oder würklicher Befugnis erstrekken; — am allerwenigsten aber darauf einer ganz unbeschränkten Centgerechtigkeit vi meri Imperii - darauf sich anmassen.

Nicht nur das besondere Herkommen, die gleich besondere hier und da verschiedene Observanz, und die über beide nicht weniger hier und da - von den Centherren mit dem Reichsadel oder desselben Ritterkantonen getroffene gütliche Ausgleichungen oder würklich aufgerichtete Vergleiche - bezeichnen schon gedacht jene Centgerechtigkeit als eine einzelne, absonderliche, eingeschränkte, und nicht weiter - als sie hergebracht, oder zur würklichen Observanz gediehen, und verglichenermassen darinne befestiget worden ist, sich erstreckende Gerecht-

rechtsame; – sondern selbst auch eines der hauptsächlichsten Reichs-Grundgesetze — dessen neuerer gesezlicher Staatsveränderung und Staatseinrichtung des teutschen Reichs jene mächtigere Reichsstände Ihre iztmalige vorzügliche Grösse hauptsächlich zu danken haben! — selbst der allen Reichsständen und unmittelbaren Gliedern des Reichs gleich heilige und unverlezliche Westphälische Friedensschluß, erkennet und bestimmt gedachte Cent keineswegs anders als in eben dieser ihrer hergebrachten natürlichen Eigenschaft oder würklichen Beschaffenheit, und nach gleichem Eben Maaße, — wann es darinnen ausdrüklich *) heißt:

„Das NB. blosse – Hoch-Cent-und
„Halsgericht, wie auch das *jus gladii*, re-
„tentionis, patronatus et filialitatis – sie
„mögen NB. zusammen, oder einzeln – be-
„trachtet werden, so geben sie doch kein Recht
„zu reformiren! —

Was ist klärer und deutlicher, als eben diese Stelle ermeldten Friedensschlusses, nach welcher besagtes Hoch-Cent-und Halsgericht – wie auch das jus gladii, nicht nur für eine blos ein-

*) S. Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. – XIV. §. 44.

einzelne absonderliche Gerechtsame, sondern zugleich auch als eine solche gesezlich erklärt wird, die keinen weitern Bezug oder würklichen Einfluß in andere davon unterschiedene gleich absonderliche Gerechtsame, z. B. in das jus reformandi, würklich haben könne! – oder haben solle! – Und ist in eben diesem Betrachte, die hohe Malefiz-Obrigkeit von jener der bürgerlichen und geistlichen unmittelbaren Ortsobrigkeit so wie das jus reformandi, nicht gleichermassen unterschieden.

Siebenter Abschnitt.

Von der geistlichen Obrigkeit und den bischöflichen Gerechtsamen der Reichsunmittelbaren protestantischen Ortsbesitzere.

So gewiß und ganz ungezweiffelt die protestantische Fürsten und Stände des teutschen Reichs nach gänzlicher Befreiung Ihrer Kirche von der Päbstlichen und bischöflichen geistlichen obersten Gerichtsbarkeit, vermöge und in Kraft des Westphälischen Friedensschlusses, nunmehr in jener Stelle getreten, und auf derselben Landesherrlichen weltlichen Befugnissen, zugleich auch als ganz unabhängige geistliche Kirchenoberhäupter,

häupter, oder protestantische Päbste und Bischöffe, in Ihren protestantischen teutschen Reichslanden würklich anzusehen sind: *) Eben so gewiß und ohnzweiffelhaft ist nunmehr nicht weniger auch ein Reichsunmittelbarer protestantischer Ortsgebieter in seinem eben dieser Religion zugethanen gleich unmittelbaren Ortschaften und Rittergütern in Gemäßheit und ausdrüklichen Innhalts besagten Reichsfriedens-Schlusses, gleich ermeldten Fürsten und Ständen, ein solches unabhängiges geistliches Kirchenoberhaupt, und protestantischer Pabst und Bischof seiner Kirche sammt derselben zugethanen Dienern, Gliedern und Ortsunterthanen; oder ein gleich souverainer Besitzer der völligen geistlichen Obrigkeit. (Juris sacrorum - vel juris in - et circa sacra.)

So sehr also jene Fürsten und Stände in Betracht Ihrer - vor den unmittelbaren Gliedern des teutschen Reichs, - und dem teutschen Reichsadels, sich berühmenden oder würklich besitzenden sonderheitlichen Vorzüge der Reichsstandschaft, der Landeshoheit und des teutschen hohen Adels - dadurch auch immer vor-

*) S. Pütters historische Entwiklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs: 2. Theil. 10. Buch. 5. Abschnitt. S. 421, ꝛc.

vorzüglich ausgezeichnet seyn mögen! So besitzen dieselben jedoch in diesem geistlichen Betrachte, vor dem Reichsadel keinen dergleichen Unterschied; und lezterer vielmehr mit jenen Fürsten und Ständen, als protestantischen Päbsten und Bischöffen, eine vollkommene Gleichheit. — Ohnläugbar eine sehr schäzbare Gerechtsame dieses Reichsadels! und gewiß auch ein nicht weniger beträchtlicher grosser Vorzug eines solchen Reichsunmittelbaren protestantischen kleinen Ortsbesitzers – gleich dem grösten Fürsten des Reichs, ein völlig unabhängiger Bischof oder Pabst seiner Kirche, so wie derselben geistlichen Kirchen Diener und sämmtlichen Glieder der Kirche zu seyn! — Mit vorermeldtem Rechte eines Reichsunmittelbaren Kaiserlichen Blutbannsbesitzers – über Leben und Tod, — fast in gleichem Verhältnisse: auch beide gleich höchste Gerechtsame der mächtigern Landesregenten und ohnumschränkten Reichsmonarchen, bei nahe zu groß – für einen so kleinen unmittelbaren Ortsgebieter! und beide daher bei vielen sowohl dem Nichtgebrauche, als würklichem Misbrauche zum öftern gleich schädlich ausgesezt! Gleichwohl aber im Ganzen betrachtet, allerdings überzeugende Beweise von der vorzüglichern Grösse des teutschen Reichsadels – vor dem gesammten übrigen mittelbaren teutschen Adel! —

Leztgedachtes besondere Vorzugsrecht – hatte jedoch ermeldter Reichsadel der alleinigen Huld seines allerhöchsten Schuz- und Oberherrns, des Kaisers, – erstbesagte gleich vorzügliche Gerechtsame der unabhängigen geistlichen Obrigkeit aber – Kaiser und Reiche – oder vielmehr allen höchsten Interessenten ermeldten Westphälischen Friedensschlusses, — und vielleicht am meisten! den besondern Staatsklugen Unterhandlungen des – bei diesen Friedens-Tractaten von Seiten des gesammten Ritter Corporis zugegen gewesenen Reichsritterschaftlichen Abgeordneten *) zu danken! — Gewiß sehr meisterhafte Unterhandlungen dieses leztern, ermeldter Reichsritter-

*) Dieser Abgeordnete Reichsritterschaftliche Gesandte beim Westphälischen Friedens-Congresse — war Wolffgang von Gemmingen — aus dem Schwäbischen Reichsadel und des Schwäbischen Ritterkantons Creichgau damaliger Director, ein sehr kluger Staatsmann, dem Gundling in seinem Discours über den Westphälischen Frieden — ad Art. IV. §. 17. das rühmliche Zeugnis giebt: „Er habe bei ersagtem Friedensschlusse der Reichsritterschaft „grosse Dienste gethan! auch ein Bedenken „heraus gegeben, worinnen derselbe erweisen „wollen:

ritterschaft und derselben einzelnen begüterten Rittergütern, oder unmittelbaren kleinen Ortsbesitzern, – neben jenen mächtigern Fürsten und Ständen des Reichs, so grosse und diesen selbst ähnliche oder gleiche vorzügliche Rechte und Freiheiten zu bewürken und eigen zu machen! — Denn so heißt es nunmehr in sonderheitlichem Betrachte dieser geistlichen Obrigkeit, in besagtem Reichs-Friedensschlusse ausdrüklich:

„Die freie und unmittelbare Reichsritter-„schaft, auch alle und jede derselben Glieder, „sammt Unterthanen, und Ihren Lehen und „eigenthümlichen Gütern sollen Kraft des „Religionsfriedens und gegenwärtigen Ver-„gleichs, in den Rechten, so die Religion „betreffen, und denen daher rührenden Bene-„ficien, so viel Recht haben, als obgedach-„ten Churfürsten, Fürsten und Ständen „gebühret; und sollen in denenselben unter kei-„nem Scheine verhindert oder betrübt werden: „die aber gestöhret worden, sollen allesammt

 „aller-

„wollen: daß der Reichsadel votum et sessionem in Comitiis von Rechtswegen haben „müsse! – welches Besold in seinen Thesaurum — mit hat eindrucken lassen, wo solches „hiebei nachgesehen werden kann.“

„allerdings in vorigen Stand restituiret wer„den."

So ausnehmend groß aber nun auch dieser besonders erlangte Rechtsvortheil in Betracht der Religion für den protestantischen gesammten Reichsadel und selbst auch für die Reichsadeliche katholische Besitzer protestantischer unmittelbarer Ortschaften allerdings seyn muste! – so war solcher jedoch nicht der Einzige – den ermeldter Reichsritterschaftliche Patriot bei sothanem höchstmerkwürdigen Friedens-Geschäfte, – das überhaupt die Grundveränderung und Befestigung des ganzen teutschen Reichsstaats zum Augenmerke hatte, und der teutschen Reichsverfassung auch würklich in vielen Stücken, eine ganz neue Gestalt zuwegen brachte! – für den Reichsadel bewürkt hatte. Auch bei andern weltlichen Gerechtsamen der Stände des Reichs, welche diesen vorzüglich in besagtem Friedensschlusse als eines nunmehrigen Reichs-Grundgesetzes, neuerdings waren zu Theil geworden, wurde eben dieser Reichsadel mittelst der dabei eingeschalteten, und seitdem überall in neuern Reichsverhandlungen – sonderheitlich aber in den Kaiserlichen Wahl-Capitulationen gleich ohnverändert beibehaltenen so merkwürdigen Clausel: (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen,) beinahe aller übri-

gen

gen Rechtsvortheile der Stände gleichergestalt würklich theilhaftig gemacht; und selbst jene ausdrükliche zum Vortheil der Reichsritterschaft und des Reichsadels in oftgedachtem Friedensschlusse der Religion halber befindliche gesezliche Verordnung – war gleichsam nur die allgemeine Grundlage zur völligen geistlichen Obrigkeit des protestantischen Reichsadels, und bemeldter katholischen protestantischen Ortsbesitzer.

Ohngleich bestimmter und merkwürdiger wurde diese geistliche Obrigkeit besagten Reichsadels auch in nachfolgender gleich gesezlichen Verordnung, ausdrüklich dahin erkläret: *)

„Es soll auch das jus Dioecesanum „und alle geistliche jurisdiction mit allen „ihren Gattungen wider die Augspurgische „Confessions-Verwandte Churfürsten, Fürsten „und Stände, — die freie Reichsritterschaft „mit eingeschlossen, und derselben Unterthanen, sowohl zwischen Katholischer und Augspurgischer Confession zugethanen, als unter „den Augspurgischen Confessions-Verwandten „allein, – bis zu des Religionsstreits christlichen Vergleiche, – suspendiret seyn! —

 „Und

*) S. Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. §. 48.

„Und soll das jus Dioecesanum und die „geistliche jurisdiction sich innerhalb denen „Gränzen eines jeden Territorii halten.“ —

Aus dieser – auf Seiten des Pabsts und der katholischen Bischöffe in den Landen und Territorien der protestantischen Stände und unmittelbaren Glieder des Reichs – bis zur gütlichen Wiedervereinigung beider Religionen, oder nach protestantischer Auslegung, für ewige Zeiten, – gänzlich aufgehobenen oder suspendirten Diöcesan-Rechte und geistlichen Gerichtsbarkeit – ist nun für die Reichsständische und Reichsunmittelbare Landes- und Gebietsbeherrscher protestantischer Unterthanen beides – das Diöcesan-Recht und die geistliche Obrigkeit erwachsen, so, daß beide, – jene Reichsständische Landesherren sowohl als diese Reichsunmittelbare Orts- und Güterbesitzer in derselben protestantischen teutschen Reichslanden und Reichsunmittelbaren Gebieten zur nunmehrigen Ausübung solchen Diöcesan-Rechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit – an die Stelle des Pabsts und der katholischen Bischöffe getreten, und in diesem Betrachte sind nicht weniger auch beide – nunmehr als protestantische Päbste und Bischöffe Ihrer Kirche würklich anzusehen.

Zwar hat man erstgedachten Reichsständen dieserwegen, sonderheitlich aber in Ehe-Sachen – man-

mancherlei besondere Einschränkungen katholischer Seits noch anzumuthen, und vel quasi im Mitbesitz derselben geistlichen Obrigkeit sich zu erhalten getrachtet: allein diese Anmuthungen und gesuchte Nebeneindrängungen – sind auf Seiten der protestantischen Reichsstände bald von der Hand gewiesen, und derselben sowohl alleinige, als auch ganz ohnumschränkte geistliche Obrigkeit endlich selbst auch gegen die höchste Reichsgerichte behauptet; die in geistlichen oder Ehe-Sachen an dieselben gerichtete und von denselben auch zu gelassene Nichtigkeitsbeschwerden oder sogenannte Nullitätsklagen – von besagten Reichsständen weder im mindesten zugegeben, noch würklich verstattet, folglich derselben Souverainitäts-Recht in allen die Religion und geistliche Gerichtsbarkeit dieser protestantischen Landesherren betreffenden geistlichen und Ehesachen – dadurch aufrecht erhalten worden. *)

Da nun nach eben diesem Betrachte und vorangeführten ausdrüklichen Verordnungen des Westphälischen Friedensschlusses, in gleicher Beilegung der geistlichen Gerichts-

 bar-

*) S. Pütters vorangeführte historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, im 2ten Theil, S. 421. 2c.

barkeit, zwischen ermeldten Ständen des Reichs und der unmittelbaren freien Reichsritterschaft sammt derselben Mitgliedern weder einiger Unterschied ist gemacht, oder auch sonst eingeführt und begründet worden; so möchte nun freilich auch wohl in würklicher Ausübung derselben – zwischen beiden keiner weiter zugelassen werden wollen oder können! – folglich dürfte solchemnach auch wohl der Reichsunmittelbare Ortsgebieter und protestantische kleine Pabst oder Bischoff seiner Kirche in geistlichen und Ehesachen – nicht wenigter für eben so souverain angesehen werden müssen, als der gröste und mächtigste teutsche Reichsfürst und protestantische Landesherr! — Und gleichwie dieser als keiner weitern geistlichen Obrigkeit unterworffen, in eignen Ehe-dissidien, desselben eigenen – zur Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit über dessen protestantische Landes-Unterthanen angeordneten geistlichen Obergerichten oder Consistorien – freiwillig sich unterwerffen und durch dieselben sein eigenes Eheband wieder trennen lassen kann: *) Also dürfte gleichergestalt wohl auch ein solcher Reichsunmittelbare protestantische Ortsgebieter, der mit seiner gleich unmittelbaren Reichsfreien Gemahlin in gleichen Ehe-dissidien würklich be-

*) Pütter — eben daselbst.

befangen wäre, mittelst eigener Niedersetzung eines beiden Theilen gerechten unpartheyischen geistlichen Gerichts, oder beider Theile freiwilligen Unterwerffung Ihres Ehestritts zur förmlichen Untersuchung und rechtlichen Entscheidung eines auswärtigen solchen geistlichen Gerichts oder Consistoriums – als Compromiß-Richters, – gleicher Rechte und Freiheiten hierunter allerdings sich bedienen, oder auf die Art selbst sich scheiden lassen können. Freilich würden im erstern Falle eines von Ihm selbst hierzu niedersetzenden absonderlichen Consistoriums – um demselben die Gestalt eines unpartheyischen geistlichen Gerichts zu geben, die dazu nöthige auswärtige oder benachtbarte protestantische Ortsgeistliche von beiden Reichsadelichen strittigen Ehe-Gatten in gleicher Anzahl ernennt, das weltliche Präsidium dieses also angeordneten Reichsadelichen besondern Consistoriums aber entweder einem der Rechte kundigen beiden Theilen gleich anständigen Rittergliede übertragen; oder daferne dieser nicht damit sich befangen möchte! ein Reichsritterschaftlicher Ortsconsulent von dem Ritterkanton hierzu erbeten; und in beiden Fällen, zu Vermeidung alles ungleichen Verdachts, die vor einem solchen Consistorium beiderseits gegen einander verhandelte Acten endlich auch wohl an eine auswärtige sowohl theologische als juristische Facultät zum Spruch

Rechtens versendet, und dieser wiederum zur würklichen Vollstreckung, einem von beiden Theilen vorher erkießten Schiedsrichter – übertragen werden müssen! Ob aber, wann der Ortsvorstand eines solchen Reichsadelichen Ehe-dissidien-Paars über desselben Ritter-Glieder eine förmliche Gerichtsinstanz hergebracht und in würklicher Uebung hätte, – derselbe sodann nicht auch jener geistlichen Gerichtsbarkeit über diese Mitglieder sich anmassen, und solchenfalls die vorseyende Ehescheidung eines Cantons-Glieds vor sich ziehen? oder eigens dazu berechtigt seyn möchte? – würde allerdings eine andere Frage seyn! — gleichwohl aber im leztern Betrachte, allerdings auch wohl entweder die freiwillige Uebertragung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Kantons – von sämmtlichen Rittergliedern auf allgemeinem Ortsconvente; oder die eigene – von leztern stillschweigend genehmigte Selbsterstreckung der blos hergebrachten bürgerlichen Gerichtsinstanz auch auf diese geistliche Gerichtsbarkeit; – und in beiden Fällen eine gleich absonderliche Begründung voraus setzen; oder neuerdings erst von einem in Ehe-dissidien befangenen unmittelbaren Ehe-Paar durch Schiedsrichterlichen Uebertrag – oder eigene freiwillige Unterwerffung unter die Kantons Gerichtsinstanz – jedoch lezteres ohne weitere nachtheilige Folgen

gen für die übrige Mitglieder des Kantons! gewissermassen begründet werden müssen! — Denn die Entstehung der geistlichen völligen Gerichtsbarkeit eines Reichsunmittelbaren Ritterglieds in Gemäßheit ersagten Friedens-Schlusses – ist wohl ohnstreitig neuer, als jene – der über ihre Mitglieder hergebrachten bürgerlichen Gerichtsinstanz ermeldter Ritter-Kantons oder derselben Ritterdirectorien, – und da erstere mithin aus dieser keineswegs möchte abgeleitet werden können; so dürfte solche folglich auch wohl als ein neu entstandenes besonderes Recht, ohne ein gleich besonderes neueres Herbringen – neuerdings dahin nicht gezogen werden können. —

Ausserdem nun kömmt einem Reichsunmittelbaren protestantischen Orts- und Unterthanen Besitzer über leztere sowohl in Betracht der würklichen Toleranz oder öffentlichen und Privat - Religionsübungen als auch gleichmäßigen würklichen Ausübung der Religion, oder des öffentlichen oder Privat-Gottesdienstes und desselben äusserer Einrichtung, so, wie nicht weniger in Ansehung der Kirche und Schule überhaupt, sammt derselben Kirchen und Schuldienern; auch Kirchen-und Schul-Gefälien und dahin einschlagenden heiligen, oder Besoldungssachen; ingleichen wegen Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-Pfarrey-

rey= und Schulgebäude; — endlich aber auch in Ehesachen – sowohl in Ehe= dispensationen, als Ehescheidungen seiner protestantischen Ortsunterthanen, — und überhaupt in allen das Diöcesan= Recht und die geistliche Gerichtsbarkeit betreffenden Sachen, – so wie über alle derselben unterworffene Personen seines kleinen Kirchenstaats – als desselben alleinigen und obersten protestantischen Bischoffe, vermöge und in Kraft des angezogenen Westphälischen Friedensschlusses, die völlige geistliche Obrigkeit, – jedoch nur in so ferne ohnumschränkt zu, in weit solche durch eben diesen Friedensschluß nicht selbst ausdrüklich ist beschränkt oder näher bestimmt worden. Diese eigene gesezliche Einschränkung und nähere Bestimmung aller jener einem Reichsunmittelbaren Ortsgebieter vermöge des Ihm auf seinem gleich unmittelbaren kleinen Reichsgebiete gleich den Fürsten und Ständen des Reichs in derselben Reichslanden, würklich zuertheilten Diöcesanrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit, sammt und sonders zukommenden besondern Rechte, als des juris reformandi, corrigendi, visitandi, inspectionis, protectionis, praesentandi, confirmandi, servitiorum, operarumque etc. – gründet sich nun sonderheitlich auf den würklichen Besitz des dabei zur allgemeinen Richtschnur und Regel angenommenen sogenannten Entscheidungs-

dungs-Jahrs — oder anni decretorii seu normalis 1624. nach welchem auch alle jene besondere Rechte der geistlichen Obrigkeit eines solchen unmittelbaren Ortsherrn und protestantischen Bischoffs, gleich jenen der Reichsstände, sammt und sonders müssen bemessen, und bei zweifelhaften oder strittigen Fällen darnach entschieden, oder würklich ausgeübt werden. —

Hiervon besagt nun oft ermeldter Friedensschluß unter andern ausdrüklich folgendes: *)

„Der Termin, von welchem anzurechnen „die Wiedereinsetzung in Geistlichen, und was „in deren Betrachtung vor Veränderungen „im Weltlichen geschehen sind, soll der erste „Tag des Januars des Tausend-sechshun-„dert-und vier und zwanzigsten Jahrs seyn! „Es soll also die Wiedereinsetzung aller Chur-„fürsten, Fürsten und Stände beider Reli-„gionen, die freie Reichsritterschaft, wie „auch unmittelbare Gemeinden und Dörffer „mit begriffen, völlig und ohne Bedingung ge-„schehen; wie dann auch alle indessen in der-„gleichen Fällen gegebene, publicirte und ein-„gesezte Urtheile, Decrete, Transacte und

„Erge-

*) S. Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. §. 2.

„Ergebungs- oder andere Vergleiche und Execu-
„tionen cassiret; alles aber wieder in den Stand,
„worinnen es sich im gemeldten Jahre und
„Tage befunden, gesezt wird. — Ingleichen: *)
„die aber, so einiger Weise turbiret oder ent-
„sezt worden, sollen ohne einige Ausflucht,
„in denjenigen Stand, darinne sie im Jahr
„1624. gewesen, völlig restituiret werden:
„und eben dieses soll auch also gehalten werden
„wegen der katholischen Unterthanen, – so
„unter der Augspurgischen Confessionsver-
„wandten Ständen gesessen, wenn sie im be-
„sagten 1624. Jahre der katholischen Reli-
„gion öffentliches- oder Privat-Exercitium
„in Uebung gehabt. Endlich sollen auch die
„Verträge, Vergleiche und Bewilligungen,
„so unter solchen unmittelbaren Reichsständen
„und obgedachten Unterthanen über des öffent-
„lichen oder Privat-Religions-Exercitii –
„Einführung, Verstattung und Erhaltung
„hiebevor geschehen und getroffen worden seyn,
„so weit genehm und beständig gehalten wer-
„den, als sie der Observanz des 1624sten
„Jahrs nicht entgegen lauffen: es soll auch
„von denselben nicht anders als mit beiderseits
„Einwilligung abgegangen, und alle jener Ob-
„servanz des 1624sten Jahrs, – als welche
„gleich

*) Eben daselbst: §. 32. und 33.

„gleich einer Regel zu achten, entgegen lauf„fende Urtheile, reversalien, Pacte oder „andere Verträge sollen nicht geachtet, sondern „für null und nichtig gehalten werden."

In Gemäßheit und nach ausdrüklicher Vorschrift vorstehender gesezlichen Hauptstellen ermeldten Friedensschlusses, als eines iztmaligen Reichs-Grundgesetzes nun, muß ein Reichsunmittelbarer Ortsgebieter beiderlei Religionen über desselben protestantische Unterthanen in Religions- und Kirchen- und Schulen- oder überhaupt in geistlichen und Ehesachen – die ihm nach erstangeführter gesezlichen Befreiung von der päbstlichen und bischöflichen geistlichen Obergewalt, wie auch Ertheilung des Diöcesanrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit, nunmehro eigens und in voller Maase würklich zustehende geistliche Orts-Obrigkeit gemessenst ausüben, nach den Grundsätzen des Protestantischen Kirchenrechts ausüben, und dargegen keineswegs durch blosse Willkühr sich etwas zu Schulden kommen lassen, als welches ohnehin auch schon an sich, für izt und allezeit, als null und nichtig anzusehen seyn würde.

Sonderheitlich aber kann nun in Gemäßheit alles dessen, ein solcher würklicher protestantischer Pabst und Bischoff seines unmittelba-

telbaren kleinen Reichsgebiets, auf leztern nicht nur überhaupt das protestantische Kirchen- und Schulwesen in Ansehung der äussern guten Ordnung, jedoch ungestört desselben wesentlicher Religions-Grundverfassung! – nach Befinden besser einrichten, darinnen Veränderungen machen, und besondere Kirchen- und Schulordnungen vorschreiben; sondern auch in Betracht der Kirchen-Heiligen- und Schulgüter – wie es damit gehalten werden solle! – vermöge der Ihm darüber zustehenden Ober-Inspection und Administration, gleiche Vorschriften ertheilen und gemessenst darüber halten; nicht weniger die Diener der Religion und Kirche, wie auch Schuldiener — nach Beschaffenheit des Ortsherkömmlichen Patronatrechts, eigens und nach Gefallen oder vielmehr nach derselben zum Dienste der Kirche oder Schule befundener Tauglichkeit, annehmen, setzen, und verordnen; auch dieselben, da sie sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen seiner bürgerlichen und geistlichen Obrigkeit zugleich unmittelbar unterworfen sind! begebenden Falls bestrafen, und nach vorgängiger behöriger Untersuchung der ihnen zur Last fallenden Vergehungen in ihrem Amte, durch Urthel und Recht davon suspendiren oder gar absetzen; übrigens aber in zweiffelhaften oder strittigen geistlichen Rechts- oder Ehesachen der protestantischen Unterthanen – nach gleichmäsigen

mäſigen derſelben vorherigen Rechtsverhandlungen, oder beſchehenem bittlichen Anſuchen, rechtliche Entſcheidungen, oder Diſpenſationen ertheilen; — und überhaupt als unmittelbarer Ortsherr, wie auch oberſter Biſchoff des Orts und deſſelben proteſtantiſchen Kirchen- und Schulweſens – alles unternehmen, thun und bewerkſtelligen, was zu beider beſſern Dienſt und Aufnehmen, wie auch der Ortsunterthanen Beſten gereicht, und weder dem klaren Innhalte des Weſtphäliſchen Friedensſchluſſes in Religions- und Kirchenſachen; noch dem Weſentlichen der Religion ſelbſt; – noch den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchen-Rechts – noch endlich auch ſeinem eigenen Gewiſſen zuwider und entgegen iſt! — Nicht unbillig iſt daher ſonderheitlich in der Fränkiſchen Ritterordnung den Rittergliedern und Ortsbeſitzern des Fränkiſchen Reichsadels nachdrükſamſt eingeſchärft worden: „Mit dem – in „Kraft des Religions- und Weſtphäliſchen „Friedens der Reichsritterſchaft gleich den Chur„fürſten und andern Ständen, gegebenen „Rechte circa ſacra – alſo verfahren zu laſſen, „wie ſie ſelbiges vor und gegen Gott dem End„richter zu verantworten ſich getrauen werden!“ Ein bemerkungswürdiges Beiſpiel der von Seiten ermeldter Fränkiſchen Reichsritterſchaft eigens für ganz ohnabhängig würklich angeſehenen geiſtlichen Obrigkeit Ihrer damit gleich den

Churfürsten und andern Ständen begabten begüterten Ritterglieder! — Zugleich aber auch eine – für alle würkliche protestantische kleine Päbste oder oberste Bischöffe derselben unmittelbaren Ortschaften und Kirchen Sprengeln sehr heilsame Einschärffung Ihrer oberbischöfflichen Pflichten bei Ausübung dieser Ihrer weiters unabhängigen so wichtigen geistlichen Gerechtsame zur nachdrüklichen Verwarnung des dabei so leicht mit unterlauffenden und doch allerdings sehr schwer zu verantwortenden Misbrauchs einer solchen unabhängigen geistlichen obersten Gerichtsbarkeit!

Ohnfehlbar in gleicher Rüksicht, gab daher wohl auch jener christlichgesinnte und dabei gewissenhafte unmittelbare Orts- und geistliche unabhängige Gerichtsherr seinem Sohne und Nachfolger unter andern diese wohlmeinende väterliche Ermahnung: *)

„Ueberhaupt laß dir gesagt seyn: daß kein „einziges deiner Rechte wichtiger ist und eine „schwerere Verantwortung nach sich zieht, als „das jus Patronatus! — denn gibst du einer „Gemeinde einen untüchtigen, oder bösen Geistlichen;

*) S. Nachrichten von dem Leben und Ende gutgesinnter Menschen, 2te Samml. S. 231.

„lichen; so wird Gott das Blut der versäum„ten und verlohrnen Seelen – mehr von „deinen Händen fordern, als von den Händen „des eingeschobenen Miethlings! Ein Geist„licher oder Prediger – sagt eben dieser gut„denkende Verfasser der dort angeführten „Briefe, — muß selbst tugendhaft und gottes„fürchtig seyn: nicht blos formell tugendhaft, „etwan nach dem Conventionsfuße der heutigen „Welt! — sondern ein von wahrer – die „Würderung einer andern Welt aushaltenden „Tugend durch und durch erwärmtes und vom „Grunde ausgebessertes Herz haben! Dann wird „er Meister des Geheimnisses seyn: — aus „dem Herzen gerade wieder zum Herzen zu reden; „dann wird er den Beruf, ein Bothe Gottes „zu seyn! wahrhaftig erfüllen, und viele mit „sich seinem Herrn und Erlöser zuführen!“ —

Eine eben so verehrungs- als allgemein nachahmungswürdige herrliche Ermahnung an alle Reichsunmittelbare protestantische kleine Päbste und Orts-Bischöffe! — aber welche – derselben freilich sehr ungleiche historische- politische- moralische- und geistliche Betrachtungen – über den gewöhnlichen Beruf sowohl, als über die Prüfung, und würkliche Tauglichkeit, oder Hochwohl Ehrwürdigkeit vieler Reichsadelichen protestantischen Orts-Geistlichen – möchten hierbei nicht eintreten,

oder von Kennern manches Reichsadelichen Kirchen = und Schulwesens – sammt beider – Hochwohl = und halb Ehrwürdigen Dienern des Worts = und des Schulunterrichts darüber angestellet werden können! — Doch dergleichen obwohl allerdings gemeinnützige Betrachtungen – gehören zur Reichsadelichen Moral: — eine für theologisch = moralische Erzieher oder sogenannte Hofmeister des jungen Reichsadels vielleicht nicht unschikliche gelehrte und gewiß auch nicht fruchtlose Beschäftigung! – Im Reichsadelichen Privatrechte können solche Incident Punkte nur blos berührt, aber nicht ausgeführt werden.

Nicht allemal besizt jedoch ein Reichsunmittelbarer protestantischer Ortsbischoff neben seiner geistlichen Obrigkeit zugleich auch das Patronatrecht seiner protestantischen Ortskirche, weil solches als ein weltliches Recht von jenem bischöflichen geistlichen Rechte schon an sich verschieden, gemeiniglich aber mit dem grossen Zehendrechte und der Pfarrbesoldungs = Obliegenheit verbunden, ein absonderliches Recht des auswärtigen grossen Zehndherrn ist; denn wer den Pfarrer des Orts besoldet, der hat gemeiniglich auch daselbst den Pfarrsaz; und der Ortsherr allein das Recht: einen oder mehrere Pfarr = Candidaten dazu in Vorschlag zu bringen, den von dem Kirchen = Patron dar-

daraus erwählten, geprüften, und angenommenen oder vocirten Orts-Pfarrer aber sodann sich gefallen zu lassen, und denselben in das von jenem ihm ertheilte Pfarramt würklich einzusetzen. Eigentlich enthält gedachtes Patronat-Recht nach seinem ganzen Umfange – besondere Stücke, oder eben so viel besondere Rechte, als: 1) das jus nominandi – nach welchem einige Candidaten des erledigten Pfarramts vorgeschlagen, oder mittelst einer abzuhaltenden Probe-Predigt, der Gemeinde öffentlich vorgestellt werden. 2) das jus praesentandi vermöge dessen der zum Prediger ausersehene und vorgestellte Candidat dem geistlichen Consistorium zur Prüfung und Ertheilung des einem Seelsorger nöthigen geistlichen Ansehens, oder zur Ordination dargestellt wird. 3) jus vocandi – oder die Berufung des examinirten und ordinirten Geistlichen zum würklichen Pfarrer; und 4) jus investiturae oder die Darstellung des neuen Pfarrers der versammleten christlichen Gemeinde in der Kirche des Orts- und Einsetzung desselben in das ihm ertheilte Pfarramt. —

Wem nun eins oder das andere dieser einzelnen Rechte, oder alle zusammen genommen und also das Patronatrecht im Ganzen würklich zukomme? — muß jedes Orts besonderes Herkommen zu erkennen geben; nach

welchem besagtes Patronatrecht bald getheilt, bald auch beisammen, und mit den übrigen Kirchen-Gerechtsamen des Ortsherrn verknüpft ist; — wobei jedoch erstern Falls dem Kirchen-Patrone ausser dem alleinigen Pfarrsatze, keine weitere Rechte weder über die Person und das Amt des eingesezten Pfarrers, noch auch über die Kirche und Kirchenglieder — oder überhaupt einige geistliche Gerichtsbarkeit würklich zustehet, sondern leztere allein für den unmittelbaren Ortsherrn, als Ortsbischoffen gehöret, und von demselben auch keineswegs getrennt; — oder von mehrern Ortsmitherren getheilt; — folglich von leztern nur in Gemeinschaft besessen und würklich ausgeübt werden kann.

Wegen erstgedachter Zertheilung des Patronatrechts zwischen dem Ortsherrn und dem auswärtigen Kirchen-Patrone pflegen nicht selten auch bei erledigten unmittelbaren Orts-Pfarreien und derselben Wiederbesetzung — mittelst des Zusammensatzes beiderseitiger einzelnen Pfarrei-Gerechtsame, — mancherlei Anstände, oder Irrungen und Zwistigkeiten zwischen beiden Theilen zu entstehen, oder schon würklich obzuwalten, bei welchem Zwiespalte dann auch freilich mancher zwar äusserlich berufene — und geprüfte — nach seiner wahren innern moralischen und theologischen Beschaffenheit aber

zur geistlichen Seelensorge allerdings ganz unwürdige geistliche Seelenhirte in den Schaafstall der Reichsadelichen Christenheerde zu derselben oft gänzlichen Verwahrlosung, sich mit einschleicht, eindringt, oder wohl gar mit aller Gewalt darein gesezt wird! — Immer ein ganz unvermeidliches grosses Uebel für eine solche Christen-Gemeinde obwohl immer auch für derselben christlichen Ortsherrn im Grunde eine sehr gleichgültige Sache, wann der neue Orts-Pfarrer seiner Meinung nach, nur gut predigen kann! — Und wollen nicht selbst die heutige heterodoxe Theologen - für keine eigentliche geistliche Seelsorger mehr! sondern nur blos für Prediger und sogenannte moralische Volkslehrer würklich angesehen seyn? — Freilich wohl für diese heterodoxe Theologen und ihr untheologisches Moral-Gefühl — ein ohngleich wenigern Bedenklichkeiten oder würklichen Beschwernissen unterworffenes Pfarramtliche blosse Prediger Geschäfte! — Aber gewiß auch ohne die - einem wahren geistlichen Seelenhirten also blos zukommende geistliche Seelensorge seiner anvertrauten Pfarrkinder, - nur ein blosses Geschäfte gedüngter Miethlinge! - oder vielmehr leiblichen - als geistlichen Schaafhirten! und zwischen beiden mithin immer auch der nemliche grosse Unterschied, - der zwischen den heutigen rechtglaubigen-orthodoxen-geistlichen-Seelsorgern

oder Seelenhirten – und den Nichtglaubigen = heterodoxen = ungeistlichen = blossen Predigern oder sogenannten Volkslehrern – würklich obwaltet. *)

Bei einem Reichsunmittelbaren Ortsherrn und protestantischen Ortsbischoff der zugleich auch das völlige Patronatrecht über seine Orts-Kirche besitzt, und mithin nach leztern, sich einen Orts = Pfarrer nach eigenem Gutbefinden erwählen, berufen und einsetzen kann! – möchte es also wohl nicht weniger auf desselben eigene Grundsätze, oder Einsichten würklich ankommen, um durch die ungehinderte Auswahl eines solchen Orts = Pfarrers von der einen oder andern Gattung vorbemeldter heutigen Theologen — seine Ortsunterthanen entweder geistlich zu besorgen, oder gleichgültig vielleicht zu verwahrlosen! — und daher in beider Betrachte, jene Reichsritterschaftliche und christväterliche – gleich wohlmeinende Ermahnungen – diesen Reichsunmittelbaren Ortsherrn und protestantischen ohnabhängigen Ortsbischöffen und eigenen uneingeschränkten Kirchen = Patronen – allerdings auch bei der würklichen Ausübung Ihres besitzenden Patronatrechts — dahier

*) S. hierüber die Brieffe eines reisenden Juden über den iztmaligen Religionszustand der Christen.

dahier gleich nachdruksam zu empfehlen seyn! – Denn welchen gleich starken Einfluß hat nicht ein solcher Orts-Pfarrer sowohl in die Gesinnungen der Ortsherrschaft, als in die Herzen der Ortsunterthanen! — Und wie vieles muß also nicht auf die eigenen Grundsätze und auf das Beispiel desselben würklich ankommen, um diesen Einfluß bei beiden – für Religion und Christenthum gleich würksam und thätig zu machen! —

Ausser vorberührten aus dem jure sacrorum, oder jure in- et circa sacra herfliessenden besondern Gerechtsame der geistlichen Obrigkeit eines unmittelbaren protestantischen Ortsbesitzers – kömmt nun sonderheitlich auch bei gemischten Religions-Verwandten auf Reichsadelichen Ortschaften und derselben gleichen, oder ungleichen Duldung; oder würklichen Nichtduldung – das mit dem jure sacrorum verbundene jus reformandi des Ortsherrn und Ortsbischoffs in hauptsächliche Betrachtung. — Da dieses besondere Reformationsrecht in Gemäßheit des Westphälischen Friedens – worinne solches nicht weniger als jenes Bischöfliche Recht, ausdrüklich ist begründet worden, überhaupt nur alsdann statt findet und zur würklichen Ausübung gebracht werden kann, im Fall eine oder die andere an einem Orte befindliche Religions-

Parthei der verschiedenen drei christlichen Religionen daselbst weder den öffentlichen noch auch Privat-Gottesdienst gültig hergebracht, oder schon gedachtermassen in dem Entscheidungs-Jahre 1624. und dessen ersten Januar den würklichen Besitzstand derselben ohnläugbar vor sich hätte! – als wobei jede dieser verschiedenen Religions-Parthien sodann nothwendig ganz ohngekränkt würde belassen, oder schlechterdings restituirt und Ortsobrigkeitlich geschüzt werden müssen! so kömmt es bei gedachtem Reformationsrechte endlich blos darauf an: ob der unmittelbare Ortsherr im gegentheiligen Falle, die an seinem Orte befindliche in solchem Besizstande keineswegs erforderlich begründete andere Religions-Parthie daselbst gleichwohl freiwillig dulden, und derselben den öffentlichen oder Privat-Gottesdienst würklich verstatten; – oder aber dieselbe den Ort zu verlassen, und zu emigriren nöthigen, und der äussersten Strenge seines besitzenden Reformationsrechts hierunter sich bedienen wollte? — Im leztern Betrachte jedoch immer ein sehr hartes, allerdings auch nicht zu belobendes und noch weniger Staatskluges oder Staatsvortheilhaftes – vielmehr gleich unrühmliches und selbstnachtheiliges Betragen eines solchen intoleranten Ortsherrn! – wann anders die zur Emigration – ihres Glaubens halber gezwungene Ortsunterthanen nicht durch ungebühr-

bühr-

bührliches Betragen, und wegen erregter Unruhen im Staate, – vielleicht selbst hierzu die befördерliche Veranlassung gegeben, und ihre Ausschaffung zur politischen Nothwendigkeit gemacht hätten! — Ohne diese eigene Veranlassung aber würde ein solcher Ortsherr ohnläugbar immer den Vorwurff der gehässigsten Menschen- und Christenfeindlichen Intoleranz sich zu Schulden bringen und solchen auch würklich verdienen, wann derselbe allerdings nuzbare christliche Unterthanen blos ihres von dem Seinigen in manchen Stücken verschiedenen Glaubens halber, aus seinem Orte zu verdringen, dargegen aber allemal Ortsschädliche Juden – oder allgemeine Christenfeinde in selbigem zu dulden – sich beigehen liesse! — Eben so hart und noch weniger zulässig, oder Rechtsbefugter, vielmehr despotisch und grausam würde ein solcher Ortsherr auch alsdann gegen diese Unterthanen verfahren, im Fall derselbe ihren wegen gänzlichen Abmangel des öffentlichen oder Privat-Gottesdienstes, zu unternehmen eigens gemüsigten freiwilligen Abzug von dem Orte – gewaltsam verhindern, oder ungebührlich erschweren, und dieselben dadurch aus freien teutschen Unterthanen zu wahrhaften Leibeigenen seines Orts machen wollte! — daserne diese unglükliche nicht schon würklich in der traurigen Lage des Orts sich befänden: gebohrne Leibeigene ihres intoleranten Ortsherrn

herrn zu seyn! Freilich alsdann ein doppeltes Unglük für diese christliche Unterthanen! — Gleichwohl aber doch keine Christen-Sclaven über deren Leben und Tod und Vermögen und Christen-Freiheit ein solcher Ortsherr die Gewalt eines unchristlichen Barbaren besässe! oder würklich sich anmaßen dürfte! – Immer würde derselbe daher auch in diesem Falle, den freien Abzug solcher – der Religion halber zu emigriren gezwungener oder nach ihrem Gewissen dazu genüssigter christlichen Leibeigenen so schlechterdings nicht verweigern oder zur äussersten Ungebühr würklich erschweren können, sondern so wie in jenem Falle der Emigration, – mit der Ortsherkömmlichen Nachsteuer oder dem gewöhnlichen Abzugsgelde von ihrem aus dem Orte bringenden Vermögen; also nicht weniger auch in leztern Falle der angebohrnen Leibeigenschaft, mit dem gewöhnlichen Abkauffs- oder Manumissions-Gelde sich allein begnügen und beiderlei Unterthanen dargegen weiters ungehindert, aus seinem Orte würklich abziehen lassen müssen. — Kaum glaublich ist es jedoch, daß bei dermaligen aufgeklärtern Zeiten — wo die so allgemein begünstigte, auch immer mehr sich verbreitende und überall so herrliche Früchte hervorbringende wohlthätige, gefällige und Menschenfreundliche – geschweige dann selbst christliche Religionsduldung! jene finstere Zeiten

der

der Unwissenheit, des Aberglaubens und des fahlen Religionseiffers – oder Christ-barbarischen Religionshasses – auf die beschämendeste Weise immer mehr aufheitert und die Christen erleuchteter, Einsichtsvoller, Staatskluger, verträglicher, liebevoller und duldsamer macht! — daß bei diesen aufgeklärten Zeiten jene izt so auffallende, verhaßte und allgemein schädliche Beispiele der Christen so unanständigen Menschen- und Christenfeindlichen Intoleranz – im teutschen Reiche so leicht wieder Eingang finden oder würklich jemals mehr in vorberührten beiden Fällen würklich sich ereignen sollten! — Daferne aber im unverhoffendsten und unerwartendsten Falle solche gleichwohl gegen alles Vermuthen, hier oder da – gleich ungerechter und unglüklicher Weise würklich sich ereignen sollten; so würden allerdings auch die diesertwegen vorsorglich und weislich dahin erstrekte – besondere Verordnungen des hierinne zur allgemeinen Richtschnur und zum Gesez dienenden Westphälischen Friedensschlusses *) die gemessendste Weisung und gerechteste Entscheidung abgeben können und in dergleichen Fällen auch würklich abgeben müssen! — Diese besondere Verordnungen besagten Reichsgrundge-

*) Instrum. Pacis Osnabr. Art. V. §. 30. 36. et 37.

gesetzes bestehen nun unter andern, sonderheitlich und hauptsächlich in nachfolgenden:

„Demnach solchen unmittelbaren Ständen „neben der Landes- und hohen Obrigkeit, dem „gemeinen Herkommen nach, durch das ganze „Römische Reich – auch das Recht: die Re„ligion zu reformiren, zustehet, und derselben „Unterthanen, wann sie nicht ihrer Herren „Religion seyn wollen, – der Abzug vor„längsten in dem Religionsfrieden vergönnet „worden; so ist zu mehrer Erhaltung der Ein„trächtigkeit unter den Ständen, versehen wor„den: daß keiner des andern Unterthanen „zu seiner Religion ziehen, und der Ursache „halber in seinen Schuz oder Protection nehmen, „oder ihnen auf einerlei Weise beistehen solle! —

„So ist ferner beliebt worden: *) daß „der Katholischen Unterthanen so der Aug„spurgischen Confession zugethan, wie auch der „Augspurgischen Confessionsverwandten katho„lische Unterthanen – so Anno 1624. das „öffentliche oder Privat- Exercitium ihrer Re„ligion zu keiner Zeit des Jahrs gehabt; in„gleichen auch diejenige, welche nach Publica„tion des Friedens, etwan in künftiger Zeit – „eine andere Religion, als die des Landesherrn „ist,

*) Instrum. Pacis Osnabr. Art. V. §. 34.

„ist, ergreiffen und annehmen würden; – sollen „geduldet werden! und mit freien Gewissen „in ihren Häussern ohne Gefahr der Inquisition, „oder Turbirung, privatim ihrer Andacht „abwarten können! — Es soll ihnen auch „nicht verwehret werden – in der Nachbar= „schaft – so oft, und wes Orts es ihnen „beliebig wäre, dem öffentlichen Religions= „Exercitium beizuwohnen; oder ihre Kinder – „fremden und auswärtigen ihrer Religion „zugethanen Schulen; – oder zu Hauße, „privatis praeceptoribus in die Unter= „weisung zu geben. — Es sollen aber auch „dergleichen Unterthanen das Ihre mit ge= „bührender Unterthänigkeit verrichten, und „zu keinen Verwirrungen Ursache geben.

„Da aber ferner *) ein Unterthan, so weder „öffentlich, noch privatim, seiner Religion „exercitium im Jahr 1624. gehabt; oder „auch erst nach publicirten Frieden, die Re- „ligion ändern wird, von sich selbsten ab= „ziehen wollte; – oder von dem Landesherrn „solches zu thun befehliget wäre! dem soll „frei stehen: entweder mit Behaltung, oder „Veräusserung seiner Güter, abzuziehen; „die behaltenen durch Diener zu verwalten; „und

*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. §. 36.

„und so oft es die Sache erfordert, sein Guth „zu besichtigen, seine Processe zu führen; oder „Schulden einzutreiben; frei und ohne Gelaits„briefe, sich dahin zu verfügen. —

„Es ist aber verglichen, *) daß von den „Landesherren denjenigen Unterthanen, so weder „öffentlich noch Privat-Exercitium ihrer „Religion besagtes Jahr gehabt, und den„noch zur Zeit gegenwärtiger Friedens-Publi„cation – in einer oder der andern Religion „zugethanen unmittelbaren Standes Landen „wohnhaft angetroffen werden, — der Ter„min zum Abzuge nicht geringer, als unter „fünf Jahren, denen aber, so nach publicir„ten Frieden die Religion ändern, nicht unter „drei Jahren – es sey denn, daß sie eine „geraumere und längere Zeit erlangen möch„ten! – angesezt werden soll! – Es sollen „auch denjenigen, so entweder von sich selbst, – „oder aus Zwang abziehen wollen, – keines„wegs die Zeugnisse wegen ihrer Geburt, „freien Ankunft und ehrlichen Wandels ver„weigert, oder dieselben mit ungewöhnlichen „Reversen; hochgespannten Abzugsgeldern – „über die Gebühr belegt; vielweniger denen – „so von sich selbsten abziehen, unter dem „Vorwande einer Dienstbarkeit, oder unter „an-

*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. §. 37.

„andern Schein, Verhinderungen zugezogen „werden." —

Weil nun ausserdem auch das jus reformandi eine Rechtsbefugnis in sich enthält: in Ansehung der Religion, oder derselben äussern Gottesdienstes, neue Veränderungen einzuführen, und leztern dadurch eine neue Gestalt oder Form zu geben; (jus nova introducendi intuitu Religionis seu jus novam Religioni dandi formam;) so haben sonderheitlich die katholische unmittelbare Landes- und Ortsherren in derselben protestantischen Landen und Ortschaften aus dem Grunde das Simultaneum – oder das exercitium religionis alterius einführen zu können! vormals sich befugt erachten wollen; indem sie vorgaben: „der Westphälische Frieden würde sich sonst „widersprechen! weil solcher Ihnen das jus „reformandi zu gleicher Zeit gäbe, und auch „wieder nähme, wann sie gedachtes simulta„neum nicht einführen dürften!" —

Allein diese Schlußfolge der Katholischen ist Protestantischer Seits von den bewährtesten Staatsrechts-Lehrern, — und selbst auf Seiten des Corporis Evangelicorum *) auf

*) S. Ungrund des sogenannten Simultanei, oder gründlicher Beweiß: daß die Mit- und Neben-

auf das gründlichste widerlegt, das Verwerfliche derselben gezeigt, und dabei auch dieses zu offenbarem Tage gelegt worden: „daß besagtes den „Katholischen in ermeldtem Friedensschlusse „gleich den Protestanten würklich zuertheilte „jus reformandi – ein allgemeineres Recht „sey, welches mehrere besondere Gerechtsame „in sich begreiffe, deren eines oder das andere „bei dem oder jenem Religionstheile auch wohl „eingeschränkt seyn! – folglich Catholici das „Reformationsrecht in dem Betrachte gleichwohl „besitzen und würklich ausüben könnten, ohnerachtet solches bei denselben in ein und andern — „sonderheitlich aber in Betracht des daraus „herleiten wollenden Simultanei – würklich „für eingeschränkt anzusehen seye und angesehen „werden müsse!" —

Eben dies haben berührte Publicisten mit dem Beispiele des gleich allgemeinern Rechts der Landeshoheit erläutert, welches bei verschiedenen Fürsten und Ständen des Reichs durch

Einführung der Katholischen oder Evangelischen Religion wo sie respect. Anno. 16'8. et 1624. — nicht, — oder anders und weiters als sie solcher Zeit gewesen, gegen den Westphälischen Frieden und andere Reichs-Grund-Gesetze sey! — 1700.

durch Landes Compactaten und Landsstände; — so wie nicht weniger auch das gleich allgemeinere unmittelbare Territorialrecht des Reichsadels - hier und da durch ein gegenseitiges Herkommen zum öftern in ein und anderm Stücke würklich eingeschränkt, gleichwohl aber in andern würklich frei gelassen und mithin keineswegs ermeldte allgemeinere Rechte beiden dadurch benommen, sondern nur blos in ein und andern für limitirt allerdings zu achten seyen! und beide solche übrigens auch ohngehindert zu gleicher Ausübung bringen könnten! — Eben diese Bewandnis hat es nun freilich auch bei dem katholischen Religionstheile in Betracht des - auf protestantischen Ortschaften selbigem zustehenden Reformationsrechts und daraus ganz unrecht hergeleiteten Simultanei! - denn in Ansehung dieses leztern, ist erstgedachtes Reformationsrecht allerdings um so mehr würklich eingeschränkt, — und zwar gesezlich eingeschränkt, weil ausdrüklichen Innhalts ermeldten Friedens-Schlusses: „In Ansehung der Religion und „derselben sowohl öffentlichen als Privatübung, „alles auf dem Fuße soll belassen werden, wie „es in den Entscheidungs-Jahren 1618. und „1624. würklich gewesen ist! —

Wo nun in besagten Jahren kein Simultaneum schon würklich eingeführt, und der

Besizstand oder Mitbesiz des einen oder andern Religionstheils erweißlich war; — da konnte neuerdings auch kein solcher Mitbesitz würklich statt finden! – folglich aus dem Grunde auch das Simultaneum keineswegs eingeführt werden! — Diese limitatio legalis ist hieraus ganz offenbar! und ohnmöglich kann solche katholischer Seits verkannt, oder zu fernerweitern Behauptung gedachten Simultanei, mit Grunde dargegen etwas eingewendet werden, ohne die so klare und deutliche Verordnung des Westphälischen Friedensschlusses dabei geflissentlich zu verdrehen, oder freventlich zu untergraben; welches jedoch eigenen Innhalts desselben allerdings – für eben so Gesezwidrig, als strafbar würklich anzusehen seyn dürfte! da in solchem Frieden ausdrüklich dieserwegen versehen ist: *) „die Obrigkeit beider Religionen sollernstlich und mit Schärffe verbieten, daß niemand „gegenwärtige Declaration oder Transaction „irgendswo bestreite, in Zweiffel ziehe; oder „widrige Säze und Behauptungen daraus zu „erzwingen sich unterstehe!" —

Ausserdem erwächßt jedoch einem katholischen unmittelbaren Ortsherrn in protestantischen Ortschaften aus besagtem Reformationsrechte und

*) Instrument. Pacis Osnabr. Art. V. §. 50.

und dessen allgemeinerm Rechtsgehalte – selbst nach vorangeführtem Begriffe: in Ansehung der Religion neue Veränderungen einzuführen! unter andern sonderheitlich auch die Befugniß: zur eigenen Ausübung seiner Religion und derselben Gottesdienstes, für sich und die Seinigen sammt derselben Bedienten und Glaubens-Genossen eine besondere Capelle in seinem Schlosse zu erbauen, oder einzurichten, und in selbiger zur Verrichtung Ihres Privat-Gottesdienstes — keineswegs aber des öffentlichen, – eigene Geistliche von seiner Religion auf seine alleinige Kosten dabei anzustellen, und solchemnach selbst eine Ausnahme von der Regel zu machen, nach welcher an dem Orte, keine andere Religion, – so wie auch kein anderer – weder privat noch öffentlicher Gottesdienst solle geduldet oder eingeführt werden können, der nicht in dem Entscheidungs-Jahre 1624. und dessen ersten Jenner, daselbst bereits ist eingeführt und in würklicher Uebung gewesen! —

Ermeldte Ausnahme des Privat-Gottesdienstes eines Landes- und unmittelbaren Ortsherrn von der andern Religion – die vorgedachtermassen in derselben Landen oder Ortschaften gesezlich nicht begründet ist, folglich auch der gesezten Regel nach, darinnen keineswegs zu dulden seyn dürfte! muß jedoch

als eine blos gesezliche – nicht aber willkührliche Ausnahme, oder wiederum als eine gesezliche Einschränkung des einem solchen Landes- oder Ortsherrn gleich gesezlich zugelassenen Reformationsrechts würklich angesehen werden; mithin findet die weitere Ausdehnung derselben, oder die willkührliche Verwandelung ermeldten blos herrschaftlichen Privat-Gottesdienstes in einen öffentlichen; – oder sonst einige Beschwerung und würkliche Beeinträchtigung der eigentlichen Religion des Landes- oder Orts; so wie nicht weniger auch derselben Geistlichen und Kirchenglieder – durch Schmälerung der erstern Besoldungsstücke, oder lezterer Erhöhung der geistlichen Besoldungs-Abgaben und sonstiger Beschwernisse – dabei nicht statt! und so kann endlich auch bei der Abwesenheit der Landes- oder Ortsherrschaft von der andern Religion, derselben blos eigener Privat-Gottesdienst, als ein jus personalissimum, in besagter herrschaftlichen Capelle der Residenz oder des Schlosses für die übrige im Orte befindliche herrschaftliche Bediente oder Unterthanen und Beisassen, gewöhnlich fortgesezt werden! — Eben diese besondere Einschränkungen bemeldten eximirten herrschaftlichen Privat-Gottesdiensts, weil selbige nicht willkührlich – sondern gesezlich sind, und auf die blos persönliche Ausnahme von der gesezten Regel, wie auch in deren

Ge-

Gemäßheit, auf die Landes Compactata sich gründen, haben selbst die gröste Fürsten des Reichs in Ihren eigenen erb- und eigenthümlichen Reichslanden sich gefallen lassen müssen! und auch ohnweigerlich dazu sich würklich einverstanden. — Chursachsen, Hessen-Cassel - unter der hievorigen Regierung seines weiland zur katholischen Religion übergetretenen Landgrafen Friedrichs II. und Würtemberg, sind die grossen Beispiele hiervon. —

Freilich erlaubt sich ein katholischer Reichsunmittelbarer kleiner Ortsgebieter in seinen ganz protestantischen Ortschaften unter andern oft auch wegen seiner eigenen darinnen Gesezmäsig nicht eingeführten Religion, jener gesezlichen Einschränkungen ohngeachtet, ohngleich mehrere Freiheiten oder willkührliche Erweiterungen, dann jene grosse Fürsten und Stände des Reichs! — weil derselbe auf Seiten seiner angebohrnen, Ritterschaftlichen Orts ohnunterstüzten, und für sich allzu schwachen, - zum Proceßführen mit ihrem Ortsherrn aber, in solchen geistlichen Sachen, die den Unterthanen Beutel eben weiter nicht beschweren, und allenfalls nur blos die Pfarrei-Gerechtsame und Pfarr-Einkünfte des an sich ganz unvermögenden protestantischen Orts-Pfarrers beeinträchtigen oder schmälern! allzuohnthätigen, und zum Theil auch durch den

widrigen Erfolg solcher Gemeinds-Processe würklich abgeschrekten Ortsunterthanen – ohngleich wenigern oder gar keinen Widerstand dabei findet, als diese grosse Reichsfürsten und Landesherren auf Seiten Ihrer – für die Aufrechterhaltung der Religion des Landes und derselben Gerechtsame wachsamern und mächtigern Landesstände! Allerdings möchte daher auch wohl in diesem und andern Betrachte, ein solcher Reichsunmittelbarer Ortsbesitzer und geist- und weltlicher Gebieter auf seinem Reichsunmittelbaren Gebiete – freilich nach dem verjüngten Maasstabe! — ein ohngleich grösserer Souverain seyn, als jene grosse Reichsfürsten und Länderbesitzer! – sonderheitlich aber in protestantischen Religions- und geistlichen Sachen, wobei derselbe gleich den Fürsten und Ständen des Reichs, keinem obersten Richter mehr unterworffen; blos an die Gesetze gebunden, und dabei selbst Pabst und Ortsbischoff ist! —

Zwar immer nur eigenmächtige, Gesetzwidrige, und an sich, – ungültige Gesezerweiterungen, oder eigene Rechtserlaubungen! – aber wer soll sie rügen und abstellen, und den Reichsunmittelbaren Ortsbesitzer dabei in die gesezliche Schranken einleiten? — wann derselbige selbst Pabst und Bischoff ist! und von seinen geistlichen Rechtssprüchen überhaupt keine

höhere

höhere Berufung würklich statt findet! – oder statt finden solle! — Dann ist freilich der kleinste dieser Reichsunmittelbaren protestantischen Ortsgebieter in der That ohngleich souverainer als der gröste Reichsfürst: weil dieser eigene geistliche Gerichtsstellen oder Consistorien neben sich hat, und mittelst deren wenigstens an Recht und Ordnung gebunden ist, jener aber in würklicher Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit – gemeiniglich blos von seiner eigenen Willkühr abhanget! – denn der Reichsadeliche gewöhnliche Ortsbeamte – figurirt zwar auch bisweilen ein solches Consistorium, so wie derselbe das weltliche Regierungs-Collegium seines gnädigen Ortsgebieters gewöhnlich figurirt; — aber doch ist dieser gleich gewöhnlich die Seele von beiden, und jener vielmehr immer nur das Instrument zur Ausrichtung unmittelbarer Herrschafts-Befehle. —

Indessen ist doch ein Reichsunmitzelbarer Ortsgebieter gleich jenen Fürsten und Ständen des Reichs, in Religions- und Kirchen- und geistlichen- und Ehesachen – nicht nur an die Gesetze – sonderheitlich aber an den Religions- und Westphälischen Frieden; sondern allerdings auch an das protestantische Kirchenrecht und an die Ordnung des Processes oder Consistorialischen Verfahrens ge-

bunden, wann anders nicht bei deren gänzlicher Beseitigung und willkührlicher eigenmächtiger Behandlungsart eines dahin einschlagenden wichtigern Falls, offenbare Nullitäten entstehen und dieserwegen sonst gewöhnliche Nullitäts-klagen an die höchsten Reichsgerichte erwachsen sollen! — Denn wann selbst auch keine ordentliche Berufungen von geistlichen Rechtssprüchen dieser Reichsunmittetbaren protestantischen Ortsgebieter – gleichwie von jenen der Fürsten und Stände des Reichs, — würklich zulässig wären! — So würden doch allerdings bemeldte Nichtigkeits-Beschwerden dargegen um so mehr statt finden müssen, als überhaupt der Reichsadel mehr, dann jene Fürsten und Stände, dem Kaiser – selbst noch vor dem Reiche, unmittelbar unterworfen ist! – und ein Reichsunmittelbarer Ortsbesitzer auf seinem unmittelbaren kleinen Reichsgebiete daher auch für ungleich weniger souverain würklich angesehen werden kann, als der Reichsfürst in seinem Lande! *) —

Uebrigens pflegen nach gedachten ohnwidersprochenen und ohngehinderten eigenen Rechts-

Er-

*) S. des Verfassers ausführliches Staatsrecht des Kaisers im teutschen Reiche, 1ster Theil, lezter Abschnitt.

Erlaubungen und eigenmächtigen Ausführungen – nach welchen sonderheitlich jene gesezliche Ausnahme des eigenen Privat-Gottesdiensts eines katholischen Ortsbesitzers protestantischer Unterthanen hier und da – nicht nur ganz zur Ungebühr erweitert, – sondern selbst auch wohl zur Regel gemacht, und dieser alleinige herrschaftliche privat Gottesdienst – mittelst Erbauung neuer katholischer Ortskirchen, in einen öffentlichen verwandelt, wo nicht selbst durch ungewöhnliche Anhäuffung dieser neuen Kirchenglieder – die eigentliche Orts-Gemeinde der andern Religion dargegen verringert, nicht weniger derselben Pfarrey-Einkünfte oder Pfarrey-Zehnden dem neuen Orts-Mitgeistlichen zum Theil, oder helftig zugeschlagen werden! — Die dargegen streitende klare Gesetze und verbindlichste Friedensschlüsse – bei dem izt herrschenden Tone einer ganz neumodischen allgemeinen Toleranz, – und den hieraus zugleich erwachsenen nachgiebigern Gesinnungen, oder vielmehr ganz ohnbedachten nachtheiligen Einräumungen eines oder des andern Religions-Theils, – auf Seiten des Reichsadels und der Reichsritterschaft überhaupt und sammt und sonders – vielleicht nur allzu bedenklich verkannt, oder vernachlässiget, und würklich vereitelt zu werden! da hierdurch beide Religions-Theile von einem der hauptsächlichsten und sonderheitlich einem der

Reichs-

Reichsritterschaft und diesem Reichsadel äusserst vortheilhaften und schäzbarsten Reichsgrundgesetze – freiwillig abgehen; oder ohnwidersprochen, und ohngeahndet dargegen handeln und handeln lassen! – welche Schuzwehre Ihrer – mittelst eben dieses Reichs-Grund-Gesetzes allein erlangten und dadurch auch allein bestehenden höchsten geistlichen Obrigkeit kann – oder soll dann endlich beiden – bei veränderten Zeit Umständen und veränderlichen Menschen Gesinnungen, — zu derselben Behauptung und Sicherstellung ausserdem noch übrig seyn? — Vielleicht das blosse Territorialrecht eines solchen Reichsunmittelbaren kleinen Gebiets? — Eine schwache – nur allzu schwache Brustwehr des Reichsadels gegen höhere Fürst-Bischöfliche und wohl selbst Päbstliche Wiedereingriffe, oder Herstellungen vormaliger geistlicher oberster Gerechtsame! — Vielleicht das Reichsständische noch allgemeinere Recht der würklichen Landeshoheit? — Eine überhaupt noch sehr zweifelhafte Stütze der geistlichen Obrigkeit! – da man Reichsständischer Seits solche selbst nicht einmal daraus allein und so sicher begründen zu können geglaubt haben muß, weil man neben dem Territorial System zugleich auch ein sogenanntes Collegial System dabei zum Grunde zu setzen sich veranlasset gefunden hat! — Eine Reichsadeliche Landeshoheit aber – wann

solche

solche auch würklich nach Reichsständischem Fuße, oder Reichsständischen würklichen Gehalte – zulässig seyn, und so ganz zuverlässig behauptet oder ohne weiteres Bedenken angenommen werden könnte! – würde diese nicht allerdings auch Reichsständische Lande? und auf solchen würkliche teutsche Reichsstandschaft erfordern? Aber wo sind jene? — Wo ist auf diese jemals Rechnung zu machen? Und was ist teutsche Landeshoheit – ohne teutsche Reichslande? – ohne würkliche teutsche Reichs-Standschaft? — Auf blossen einzelnen Orts- und Güter Gemarkungen des Reichsadels? sogar neben der öftern Centgerechtigkeit benachtbarter mächtiger Reichsstände? und unter der besondern Oberherrlichkeit wie auch gleich besondern Schuzgerechtigkeit des Kaisers – auf ermeldten Reichsadelichen unmittelbaren kleinen Gebieten von blos einzelnen Dorffs- oder Güter Gemarkungen? — Gewiß in allen diesem und mehr andern absonderlichen Betrachte, sollte sich die Reichsritterschaft und derselben beigethane Schriftsteller den stolzen Gedanken von Landeshoheit der Reichsstände – vergehen lassen, die – wann selbige auch ohne weitern Länderbesiz zum Theil nur, wie einige Reichsstädte, blos in ihre Ringmauren und Stadt Gemarkung würklich eingeschlossen wären! – doch allerdings schon in beiden leztern ein ohngleich beträchtlicheres gemeines Wesen

würk-

würklich ausmachen, als viele jener unmittelbaren Orts- und Güterbesitzer zusammen genommen! folglich auch die Effecte der Landeshoheit – auf ihrem kleinern Reichs-Territorium ohngleich mehr als leztere auf Ihren einzelnen Orts- und Güter Gemarkungen zur würklichen Ausübung bringen, und in allem Betrachte davon überhaupt einen gemeinnützigern Gebrauch machen können! – zu geschweige, daß selbst auch die kleinste Reichsstadt – gleich der grösten Reichsstädtischen Republik, einen würklichen Reichs- und Kraißstand mit ausmacht, und schon dadurch als eine wahre Besitzerin der teutschen Landeshoheit neben den übrigen Reichsständischen Besitzern derselben, vor den blos unmittelbaren Gliedern des teutschen Reichs – sich auszeichnet! — Immer kann und sollte billigermassen auch bei diesem ohnläugbaren Unterschiede – zwischen den würklichen Reichsständen und den unmittelbaren Gliedern des Reichs – so wie zwischen jener – mit den Rechten der Reichsstandschaft und der Landeshoheit zugleich allgemein begabten eigentlichen teutschen Reichslanden – und lezterer – allein mit dem Rechte der Reichsunmittelbarkeit behafteten einzelnen kleinen Reichs-Territorien – der teutsche Reichsadel auf diesen seinen dadurch von jenen merklich unterschiedenen Ortschaften und Ritter-Gütern mit derselben gleich allgemeinen Haupt-

Grund-

Grund-Gerechtsame der würklichen Reichsunmittelbarkeit und daraus schon eigens herfliessenden besondern Rechten der völligen bürgerlichen Obrigkeit, wie auch dem Policei-Rechte; sammt andern noch besonders darauf hergebrachten, oder durch Kaiserliche Privilegien und den Westphälischen Friedensschluß erlangten Regalien des Kaiserlichen Blutbanns und der geistlichen Obrigkeit – allerdings sich begnügen lassen! — Genug, daß ermeldter Reichsadel bei dem würklichen Besitze aller dieser wichtigen Gerechtsame, jenen Reichsständen – obschon nicht völlig gleich – doch allerdings sehr ähnlich, und dabei nicht weniger durch die mit denselben gleich hergebrachte, von Kaiser und Reiche gleich anerkannte, und durch die Reichsgesetze gleich befestigte würkliche sowohl persönliche, als Territorial-Reichsunmittelbarkeit – ohnstreitig auch gleich gesichert ist! — Nicht zu gedenken: daß ermeldte sowohl allgemeine als besondere Gerechtsame den Reichsadelichen kleinen Gebieten würklich angemessen und einigen derselben zum Theil schon zu groß! – die übrige aus der Landeshoheit herfliessende weitere Gerechtsame aber darauf gar nicht einmal passend; – und daher auch für dieselben völlig überflüssig sind! — Nur die Grundvesten dieser Reichsadelichen unmittelbaren Güter-Gerechtsame — und darunter sonderheitlich die gesezlichen Bestimmun-

stimmungen des Westphälischen Friedensschlusses in Betracht der dadurch auch dem Reichsadel – gleich den Ständen des Reichs in beider protestantischen Landen und Ortschaften zu Theil gewordenen geistlichen Obrigkeit sammt derselben oberbischöflichen besondern Gerechtsamen, — nur diese geistliche Grundveste sollte der Reichsadel durch vorgedachten Mißbrauch des auf seinen protestantischen Ortschaften ausübenden Reformations-Rechts – in eigenmächtiger weiterer als Gesezmäsigen Erstreckung desselben, sonderheitlich aber in weiterer Ausbreitung des öffentlichen Gottesdienstes der andern Religion, und eigenmächtiger Kirchen-Erbauung für selbigen – nicht selbst so gar willkührlich untergraben oder gar übern Hauffen stossen! — Denn gesezt auch: daß an manchem dieser Ortschaften – jener daselbst von dem Ortsherrn der andern Religion gesezwidrig einführende öffentliche Gottesdienst und neue Kirchen-Erbauung, für selbigen, – auf Seiten der Ortsgemeinde entweder nach iztmaligen tolerantern Gesinnungen, oder aus blosser Furcht für der Ueber-Gewalt des Ortsherrn, oder auch wohl aus Unvermögenheit mit demselben darüber einen allzukostbaren Proceß zu führen! – gleich nachgiebig oder gezwungen, würklich zugelassen würde! — So sollten jedoch auf Seiten beider Religions-Theile – besondere Reversales dar-

darüber erfordert und würklich ausgestellt, — hierdurch aber sowohl auf Seiten des Ortsherrn, – das gültige Ansehen sammt der Aufrechterhaltung jenes – dem Reichsadel überhaupt so wichtigen und vortheilhaften Reichs-Grundgesetzes in Ehren gehalten; – als auf Seiten der Ortsgemeinde von der andern Religion, die nach solchem derselben zukommende Religions Gerechtsame behörigermassen gesichert; – und dadurch beiden Theilen für die Zukunft – vielleicht unangenehme Weiterungen hierüber gleich vorsichtig benommen oder würklich abgeschnitten werden! — Und so würde überhaupt auch der – dem Reichsadel vielleicht über lang oder kurz zur Last fallende Vorwurf — von willkührlicher Eigenmacht und anmaßlicher Souverainität, oder ungebührlicher gänzlicher Gesezlosigkeit und geflissentlicher Zuwiderhandlung der klärsten und bündigsten Reichs-Gesetze; – wie auch offenbaren Mißbrauchs der nach eben diesen Gesetzen demselben besonders zu Theil gewordenen Regalien – sammt desselben ganzen personal- und Territorial-Freiheit – allerdings wohlbedächtlich und gemeinnützig dadurch – wo nicht ganz verhütet oder würklich vereitelt – doch wenigstens einigermassen geschwächt und entkräftet werden können! — Denn obwohl ein Reichsunmittelbarer Ortsherr auf seinem gleich unmittelbaren kleinen Gebiete – so lange nicht geklagt

wird, thun kann, was Er will! und gemeiniglich auch würklich thut — was Ihm beliebt; — So ist es doch nicht allemal wohl oder klug und vorsichtig, zu geschweige recht gethan, — wann Orts- und Reichsherkommen und Reichsgesetze und oberster Reichsrichter – dadurch zugleich ausser Acht gelassen, oder ausser Augen gesezt, und gleich unwissend – oder geflissentlich verkannt und durch beide Zuwiderhandlungen über lang oder kurz zu deren gleich rechtlicher Ahndung – aufgefordert – oder eigens vermacht werden!

Achter Abschnitt.

Von der Kriegsobrigkeit oder den Militair Gerechtsamen des Reichsadels auf derselben unmittelbaren Ortschaften und Rittergütern.

Da überhaupt kein teutscher Reichsstand – und selbst auch die allerkleinste blos in ihre Ringmauern eingeschlossene Reichsstadt – mittelst des ihr obliegenden Beitrags zur allgemeinen Kriegsmacht des teutschen Reichs, oder würklichen Stellung des ihr zuertheilten Kraiß Contingents zu der – bei Reichskriegen

kriegen aus sämmtlichen Kraiß-Contingentern sich zusammen setzenden teutschen Reichsarmee — ohne einen eigenen besondern Kriegsfuß besteht, und mithin zu dessen Besorgniß und Direction sowohl, als zur gleichmäsigen — Gewährung oder würklichen Ausübung des allen teutschen Reichsständen sammt und sonders zustehenden Kriegs- Friedens- und Bundsrechts gegen auswärtige Mächte, — jedem dieser Reichsstände eine eigene Kriegsobrigkeit hierdurch ohnläugbar zuwächßt; so muß ohnfehlbar auch wohl der teutsche Reichsadel — der in den ältern Zeiten Teutschlands gewöhnlich nicht nur die Reuterei dieses Reichsständischen teutschen Reichsheers würklich auszumachen pflegte, sondern überdies auch, gleich diesen Reichsständen, in den ehemaligen teutschen Fehdekriegen, mittelst eigener Ausübung ermeldten Reichsständischen teutschen Kriegs- Friedens- und Bundsrechts — eine so wichtige und für leztere selbst sehr bedeutende Rolle spielte! — und dem überhaupt als nunmehr gebohrnen Reichsrittern, — Sporn und Degen gleichsam angebohren sind! — davon noch einen würklichen Gebrauch machen können; mithin gleichermassen auch gewisse besondere Militair-Gerechtsame eigens besitzen; und zu deren würklicher Ausübung auf desselben gleich unmittelbaren teutschen Reichsgebieten unter andern nicht weniger auch zu einer eigenen besondern

Kriegsobrigkeit allerdings berechtigt oder würklich befugt seyn! —

Freilich läßt sich bei diesem Reichsadel — so wie ebenermassen auch bei jenen kleinern Reichsstädten, hierunter kein besonderes Kriegs-Departement, oder so wie bei den mächtigern teutschen Reichsfürsten, kein eigener Hofkriegsrath gedenken! — da wegen der Kleinheit dieser Reichsunmittelbaren und jener Reichsstädtischen Staaten, sowohl Geheimder Rath — als Regierung; wie auch Consistorium, Hofkammer, und Hofkriegsrath — gewöhnlich zusammen in einer einzigen Person, dem Reichsadelichen Beamten, nemlich: oder einem Reichsstädtischen Rathsgliede — gleich vereinigter würklich anzutreffen sind, und von dieser einzigen viel bedeutenden Person alle jene verschiedene Departementer, wegen ihrer Geringhaltigkeit, auch wohl füglich zugleich mit versehen werden können! —

Indessen erfordert neben andern, doch auch das Militair Wesen dieser Reichsunmittelbaren kleinen Staaten eine gleich besondere Aufsicht und schikliche Verwaltung; ohnerachtet solches eigentlich nur eine Sache für grosse Herren; auch ohne das damit verbundene würkliche Kriegs- und Canonen Recht, sammt einer — beiden angemessenen Kriegsmacht, — in

in kleinern Staaten überhaupt nach Mosers treffender Schilderung *) zum Ernst zu wenig! und zum Spaß – zu viel ist! — Denn gewissermassen kann das Militair Wesen und die Kriegsobrigkeit der kleinern teutschen Reichsstände, wie der noch kleinern Reichsunmittelbaren Ortsgebieter – in verschiedener Aussicht, von gleich nuzbaren Gebrauche, und selbst als eine grosse Gerechtsame im verjüngten Maasstabe – für beide von gleich grosser Bedeutung seyn, so unbedeutend solches auch an sich und im eigentlichen Betrachte ohnfehlbar seyn möchte! Wenigstens macht ein solcher kleiner Staat unter andern seines gleichen, dadurch sich respektable; sezt sich dadurch zugleich selbst in den Stand sowohl seine eigene Sicherheit besser zu gewahren; als auch seiner Justiz- und Policeiverfassung dadurch eine bessere Unterstüzung zu geben; nicht weniger andere Vortheile dadurch sich eigen zu macheu, und hierunter übrigens eines Hoheitsrechts nach seiner Bedürfnis, eigens sich zu bedienen, das derselbe mit grössern Reichsstaaten gleich vorzüglich gemein hat, und das denselben in diesem und andern Betrachte, allerdings sehr schäzbar seyn muß! — Nicht zwar eben zum eigenen Soldaten halten, sondern vielmehr zu mancherlei

*) Moser im Herrn und Diener.

cherlei anderweitem nüzlichern Gebrauche, ist daher das Militair Wesen und die Kriegs-Obrigkeit eines Reichsunmittelbaren Orts-gebieters – oder das sogenannte jus armorum et sequelae des Reichsadels – als eine sehr vorzügliche Gerechtsame desselben neben andern unmittelbaren Territorial-Rechten, – von nicht minderer Beträchtlichkeit und grossem Ansehen, sollte auch gleich der würkliche Gebrauch dieses Reichsadelichen besondern Vorrechts vor dem gesammten mittelbaren Adel, weiter nichts als die schon berührten privat Vortheile, benebst der Verhütung anderer Orts Ungemächlichkeiten und der eigenen Behauptung unmittelbarer Ortsfreiheiten – zum Gegenstande haben! — Denn obwohl die heutige gebohrne Reichsritter – als vormalige edle Knechte des Kaisers, – weder diesem, zu persönlichen Ritter- oder Reuters Diensten mehr verbunden; noch auch die Reichskriegsmacht – Ihres Orts zu vermehren, weiter schuldig und gehalten sind, nachdem zum allerhöchsten Dienste des Reichsoberhaupts und besondern Schuzherrn der Reichsritterschaft, bei lezterer seitdem eine freiwillige Geldhülfse – oder die sogenannte Charitativ-Subsidien dargegen eingeführet worden; ausserdem aber selbst Krieg zu führen, oder des alt teutschen Faust- und Kolben-Rechts der ehemaligen Fehdekriege weiter sich zu bedienen, und derselben sonst Leibeigene

Unter-

Unterthanen zu Helfers Helfern, oder reussigen Knechten dazu zu gebrauchen, – sowohl durch Einführung des gemeinen Landfriedens, als durch den Abgang ermeldter Unterthanen persönlicher Leibeigenschaft — den Reichsrittern verwehrt ist; und überhaupt auch der alte teutsche Kriegsbrauch in dem iztmaligen Teutschlande eine ganz andere Gestalt gewonnen hat, wodurch die mindermächtige Stände und unmittelbare Glieder des Reichs an kein Kriegführen oder befehden – mehr gedenken dürffen! — So ist doch beiden darum das Militair Wesen und die Kriegsobrigkeit in ihren kleinern Staaten nicht gänzlich abgeschnitten; und so pflegen nicht weniger auch beide – nach Zeit und Umständen, davon noch einen für sich nüzlichen Gebrauch zu machen.

Sonderheitlich aber erwachsen gedachten Reichsrittern auf derselben Reichsunmittelbaren kleinen Gebiete, aus dem – der Reichsritterschaft und dem teutschen Reichsadel sammt und sonders noch zustehenden jure armorum et sequelae — mancherlei besondere Militair Gerechtsame, so wie mittelst derselben unmittelbaren Territorial Befugnisse, zugleich auch eine Art von Kriegsobrigkeit, vermöge welcher ein solcher Reichsunmittelbarer Ortsgebieter auf desselben gleich un-

 mittel-

mittelbaren Ortschaften und Rittergütern jene Ihm noch eigene Militair Gerechtsame auch eigens zur würklichen Ausübung zu bringen, und seiner angebohrnen Orts-Unterthanen begebenden Falls, oder eigenen Gefallens dabei sich zu bedienen, allerdings befugt ist! — Freilich aber dürffen leztere dadurch über die Gebühr weder beschwert, noch von ihrem Ortsherrn zum blossen Spiele einer Leidenschaftlichen Soldatensucht gebraucht, oder mißbraucht; und dadurch von ihrem nöthigern und nüzlichern Bauern Geschäften würklich abgehalten, oder zu derselben Schaden und Nachtheile dabei verkürzt werden! weil der Reichsadeliche Unterthan solchenfals seine verschiedene Obliegenheiten der Gebühr nach, keineswegs mehr würde leisten, und dabei sich aufrecht erhalten können! —

Indessen steht einem gebohrnen Reichsritter auf seinem Reichsunmittelbaren Gebiete und über seine angebohrne Unterthanen ohnläugbar das Recht zu: diese leztere nach Befinden der Nothdurft oder nach sonstigem Gutbefinden, nicht nur eigens mit Gewehr zu versehen, und dieselben in den Waffen zu üben; sondern auch bei allenfalsigen von Seiten der gesammten Reichsritterschaft dem Kaiser bewilligten Recrouten-Lieferungen — die seiner Ortschaft repartirter zugetheilte Recrou-

crouten daraus zu erheben, und dieselben zu dem Ritterorts Contingent zu stellen; nicht weniger dem Kaiser selbst auf seinem unmittelbaren Gebiete freie Werbung zu gestatten; auch die durch mehrfältige sträfliche Vergehungen vor andern sich auszeichnende sonst incorrigible Ihm und dem Orte überlästige Bauern Söhne – zu derselben würklicher Bestrafung und Correction, an sothane Kaiserliche Werbungen – auf bestimmte, oder unbestimmte Jahre, als Recrouten zu übergeben, oder zu einem oder dem andern Kaiserlichen Regimente nach Gefallen transportiren zu lassen; hiernächst zur Sicherheit des Orts und seiner eigenen erforderlichen Leibwache, wie auch bei besorglichen gewaltsamen Ueberfällen, zu derselben gleich gewaltsamen Abtrieben und zur eigenen Behauptung des wohlerlangten Besitzes seiner und seines Orts besondern unmittelbaren Gerechtsame und Freiheiten, — eine Art von ordentlicher Land-Miliz zu errichten; solcher auch wohl eine besondere selbst gefällige Uniform zu geben; dieselbe von Zeit zu Zeit zu versammlen und in den Waffen zu üben; und überhaupt auf diese Weise alles vorzukehren, was zur Sicherheit und eigenen allenfalls auch gewaltsamen Behauptung seiner und seines Orts besitzenden Gerechtsamen und Freiheiten, gegen inn- oder auswärtige besorgende Gewaltthätigkeiten erfor,

derlich, auch zur werkthätigen Abtreibung dieser leztern – nöthig, oder dienlich seyn möchte!

Einige allzu reichsfürstlich gesinnte neuere Publicisten *) haben zwar der Reichsritterschaft überhaupt – folglich auch derselben einzelnen Rittergliedern und unmittelbaren Güterbesitzern, das jus armorum et sequelae - germanice: Heersfolge, aus dem Grunde vermeintlich absprechen wollen: weil erstere kein Reichsstand sey! und keine wahre Landeshoheit besitze! — Allein dann würden diese Bestreiter jener der Reichsritterschaft und des Reichsadels besondern Militair Gerechtsame beiden ohnfehlbar auch wohl ihre übrige Regalien und besondere Landeshoheitliche Gerechtsame, – hauptsächlich aber beider sowohl persönliche als Güter-Unmittelbarkeit welche jeder Reichsunmittelbare Orts- und Güterbesitzer mit allen Fürsten und Ständen des Reichs gleich herkömmlich besizt und gemein hat, in gleichen Zweiffel ziehen, oder beiden — der Reichsritterschaft und dem Reichsadel aus gleichem Grunde gänzlich absprechen, und dadurch beide zu Reichsfürstlichen Landsassen machen müssen! — welchen stol-

*) von Selchow in der juristischen Bibliothek: 5. Bands, 1stes Stük, S. 35. –

stolzen Eroberungsgedanken diese neuere Fürstnerianer doch wohl schwerlich so weit verfolgen, oder damit überhaupt etwas ausrichten dörften! – so lange die teutsche Reichsverfassung noch nicht in das Fürstnerianische System einer teutschen Republik conföderirter souverainer teutscher Staaten würklich übergegangen, — und der teutsche Reichsbeherrscher, als besonderer Schuzherr der Reichsritterschaft, – der Kaiser, noch nicht als ein teutscher Doge würklich anzusehen ist! – sondern beide – Reich und Reichsoberhaupt – gegen dergleichen Fürstnerianische Publicisten, und derselben gegen beide gewagte Ausfälle – *) noch würklich aufrecht stehen. —

Genug, daß die dem teutschen Reichsadel noch übrige Militair Gerechtsame wie sonst in den Fehdezeiten izt keinen Reichsstand mehr beunruhigen oder würklichen Nachtheil verursachen, sondern blos und allein auf das

*) Dahin gehört unter andern auch wohl die gleich sonderbare Aeusserung besagten Herrn Verfassers der Göttingischen Bibliothek, „Er „getraue sichs zu sagen: der Kaiser stehe unter „der Gesezgebenden Gewalt rc. Siehe des Verfassers Grundriß eines Staatsrechts des Kaisers: im 3ten Abschnitt.

das eigene Reichsunmittelbare Gebiete desselben sich einschränken, und diesem nach seinen unmittelbaren Grund-Gerechtsamen eben so wenig, als den teutschen Reichslanden der würklichen Stände des Reichs, vermöge beider gleichen Unmittelbarkeit, im geringsten bezweiffelt, oder mit Grunde würklich abgesprochen werden können! — denn obschon der Reichsritterschaft und derselben begüterten Rittergliedern auf diesem ihren Reichsunmittelbaren kleinen Gebieten — die wahre Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfange, weder zuständig noch auch würklich angemessen seyn möchte; so sind dieselben jedoch allerdings im ohnstreitigen Besitze verschiedener besondern Landesherrlichen Gerechtsame, oder Regalien der würklichen Reichsstände, und nicht weniger auch mit diesen selbst, in gleichem Besitze der würklichen Reichsunmittelbarkeit sowohl für ihre Person, als in Betracht Ihrer Ortschaften und Rittergüter; folglich auf leztern, gewissermassen eben so unbeschränkte Reichsunmittelbare Gebietsherren, als jene Reichsständische Landesherren in derselben dem Kaiser und Reiche gleich unmittelbar unterworfenen teutschen Reichslanden; vielleicht nur mit dem alleinigen Unterschiede: daß was hier ins Grosse getrieben wird, dort nur im Kleinern statt findet! — und was sich hier vermöge der

Lan-

Landeshoheit würklich thun lässet; – dort in Kraft der Reichsunmittelbarkeit und besonderer Kaiserlicher Privilegien, wie auch Reichsgesezlicher Begünstigungen gethan werden muß! — wann anders die Kleinheit des Gebiets, oder andere oft eintretende Verhinderungs-Ursachen solches nicht gänzlich zur hypothetischen Unmöglichkeit machen! – Was bei den Reichsständen – Landeshoheit heißt, das ist bei dem Reichsadel hohe Gebietsherrschaft, hohe Obrigkeit, Reichsunmittelbarkeit, — und im Grunde betrachtet, möchte wohl beides auf Eins hinaus laufen.—

Zu dem besondern Kriegs-Departement des Reichsadels gehört übrigens hierbei noch die Quartir-Freiheit der Reichsadelichen Ortschaften und Rittergüter – bei Völker-Märschen und andern militairischen Beschwerungen, zur Zeit eines Reichskriegs, als welche besondere Exemtion, der Reichsritterschaft gegen Abtragung einer gewissen Summe Gelds, von dem Kaiser in den Jahren 1705. und 1706. ausdrüklich ist ertheilt worden. Würklich pflegen auch in Gemäßheit dieser Reichsritterschaftlichen Exemtion, die Reichsadeliche Ortschaften und Rittergüter bei Reichskriegen und Völker Märschen von den Kaiserlichen Oberkriegs-Commissarien vor andern, um so mehr möglichst verschonet zu wer-

werden, als ohnehin ermeldte Reichsritterschaft zu Kriegs-Zeiten dem Kaiser mit ansehnlichen Charitativ-Subsidien *) gewöhnlichermassen an die Hand gehet, und damit sonderheitlich auch eine mehrere Erleichterung für ihre Ritterglieder sich zu verschaffen sucht.

Allein eben diese besondere Exemtion ermeldter Reichsritterschaft pflegt nicht weniger auch unter diejenigen Kaiserlichen Begünstigungen gerechnet zu werden, deren beschehene Ertheilung die Stände des Reichs sich und Ihren Reichslanden für äusserst nachtheilig ansehen, und daher auch häuffige Beschwerden darüber zu führen sich befugt erachten wollen! Wenigstens widersezt man sich Reichsständischer Seits dieser Kaiserlichen Begünstigung gewöhnlich mit eben dem Eiffer, mit welchem man Reichsritterschaftlichen Orts derselben vorkommenden Falls sich zu bedienen trachtet, aus nur gedachten verschiedenen Gründen, wobei es dann nicht selten auch zu gleich verschiedenen Behauptungen und Gegenbehauptungen kömmt, deren jeweiliger Erfolg bald für die eine, bald auch für die andere Par-

*) S. des Verfassers Reichsritterschaftliches Privatrecht, im 2ten Theile.

Parthie entscheidet, oder ausfällt, und daher beide in gleicher Unzufriedenheit und gleichem Zwiespalte belässet. Sonderheitlich aber ereignet sich diese Collision der Stände und der Reichsritterschaft hierüber zu Friedens-Zeiten bei Völker Märschen, mittelst vorher zu beschehender Einrichtung der March Routen und Einquartirung in die solchen Völker Marsch betreffende, sowohl Reichsständische als Reichsadeliche Ortschaften, von beider Theile abgeordneten Marsch Commissarien – unter der Direction eines Kraiß-Ober-Marsch-Commissairs, an den hierzu bestimmten Versammlungsorten. Ein zwar gemeinschaftlicher Zusammentritt dieser Reichsständischen und Reichsritterschaftlichen Abgeordneten zur gleich gemeinschaftlichen Einrichtung oder Regulirung einer solchen Marschroute und behöriger Einquartirung der auf dem Marsch begriffenen Kaiserlichen oder Reichsfürstlichen Kriegs-Völker: aber gewiß auch ein sehr sonderbarer Auftritt beider von gleich verschiedenen gegen einander streitenden besondern Interesse belebter Abgeordneten! – und eine nicht weniger sonderbare Vereinigung oder Vergleichung beider einander von Anfang bis zu Ende widerstehender Parthien zur endlichen Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweks einer solchen Marsch- und Einquartirungs-Regulirung! — Sehr oft einer Pohlnischen Reichsversammlung ähn-

ähnlich; gleichwohl aber nicht so fruchtlos, wie oft diese; – und am Ende – doch immer eine gemeinschaftliche concertirte, wie auch sammt und sonders unterschriebener genehmigte gemeinschaftliche Uebereinkunft beider einander so sehr entgegen gestandener Commissarien! – freilich unter der Direction eines oft pro autoritale decidirenden Craiß-Ober-Marsch-Commissairs. — Und wie wäre es sonst auch möglich, so verschiedene besondere Interessen zweier einander widerstreitenden Haupt-Parthien zu Erreichung eines gemeinschaftlichen Endzweks zu vereinigen? — Eines Endzweks, der gleichwohl nolens volens erreicht werden muß! – denn die marschirende Völker wollen Quartire haben! wo sie ausruhen und verpflegt werden können.

Umsonst weigert sich daher oft der von Seiten des Ritterkantons hierbei anwesende gewöhnliche Reichsritterschaftliche Marsch-Commissarius, – je nachdem derselbe die behörige genauere Kenntnis der Reichsadelicheu Ortschaften besitzt, – welche die Marschroute trift oder treffen soll, ermeldte oft geringe Ortschaften mit so und so viel Truppen würklich belegen, oder wohl gar mit einem Rast-Tage beschweren zu lassen, als die gleich anwesende Reichsständische Marsch-Commissarien zur Erleichterung oder Verschonung Ihrer be-

benachbarten Reichsständischen oft weit ergiebigern Ortschaften, jenen aufzuwälzen suchen! Denn der Streit beiderseitiger Commissarien hierüber und gegen einander, – ist zu ungleich! oft mehrere, oft alle gegen Einen! – und dieser Eine ist immer der Ritterschaftliche, zugleich die Gegen-Parthie von 20. bis 30. wo nicht noch mehrere Reichsständischen Abgeordneten. — Freilich auch damit jener oft gezwungen nachgeben, weil er zu sehr überstimmt, oder vielmehr überschrien wird! – und dann giebt derselbe zum doppelten Nachtheile der Reichsadelichen Ortschaften oft nach, — wann er die eigentliche innere Beschaffenheit derselben nicht genau kennt, und solche daher mit mehr Mannschaft belegen lässet, als selbige würklich aufzunehmen, oder zu verpflegen, sich im Stande befinden. Diese Quartirs-Ueberlast beschwert sodann aber auch manche Reichsadeliche Ortschaften und Gemeinheiten gedoppelt; anstatt daß dieselben jener Quartirsfreiheit, nach der Kaiserlichen Begünstigung, sich zu erfreuen haben sollten! und billigermassen sollten daher die eigene Ortsherren durch besondere Abordnung derselben Beamten zu diesem Marschwesen — Ihre Ortsunterthanen hierunter zu erleichtern, oder dabei zu vertreten, mehr Bedacht nehmen, als daß sie gemeiniglich alles dem Ritterschaftlichen Marsch-Commissarius dabei überlas-

sen, – der jedoch allein gegen den Strom zu schwimmen, sich oft ausser Stande sieht! — Wenigstens gewinnen die viele besondere Reichsständische Abgeordnete über leztern schon dadurch einen grossen Vortheil für ihre Ortschaften, weil sie die eigentliche Stärke und Schwäche derselben besser kennen; nicht mehr Mannschaft darein übernehmen, als selbige würklich aufnehmen, oder verpflegen können; auch wohl andere entferntere Orte zur Concurrenz mit beiziehen; nicht weniger das Einlager der Truppen oft noch um einen Ort weiter hinaus – auf ein anderes gemeiniglich Reichsadeliche Territorium zu erstrecken; oder um eben so viel zu verkürzen suchen, und auf solche mehrfache Weise die ihnen angelegene Ortschaften von der Quartirslast wo nicht ganz zu befreien, — doch wenigstens der Ueberlast derselben zu überheben, gleich sorgfältig bedacht sind. — Eigene besondere Reichsadeliche Abgeordnete herzhafte Sprecher zu diesem Kraiß Parlamente – würden oft das nemliche bewürken können! — Aber wo sind sie? – und doch heißt es hier nicht: absens *carens*! – sondern: absens *habeat*! – weil nicht behörig, oder mit gnugsamen Nachdruk widersprochen, und die hypothetische Unmöglichkeit sogleich dargethan wird! daß ein solcher abwesender geringer Ort so viel Mannschaft nicht übernehmen könne! oder auch wohl

gar nicht einmal damit zu beschweren sey! Man schikt also diesen abwesenden Ortschaften die dahin bestimmte Truppen übern Hals, – und sie mögen sodann sehen, wie sie solche bei sich unterbringen, der Verpflegung halber, mit selbigen zurechte kommen. — Ihrer dabei sich ergebenden Unvermögenheit halber, wird die einmal regulirte Marschroute nicht mehr abgeändert! — Habeant sibi! heißt es sodann: warum ist niemand von ihnen auf den Plaz gekommen? — Vigilantibus jura sunt scripta, non dormientibus! —

Eben dieserwegen mag man daher auch wohl bei einigen Ritterkantons neuerdings erst angefangen haben, auf diese beschwerliche Einquartirungen ein sorgsameres Augenmerk zu richten, und die so nöthige Besorgnisse bei ermeldten Völker Märschen – den Ortsconsulenten besonders mit zu übertragen, die dann freilich auch sowohl durch Ihr vermögenderes Ansehen, als durch Ihre genauere Kenntnisse von der eigentlichen Beschaffenheit der Ortschaften Ihres Ritterkantons, Ihren Vorstellungen ein grösseres Gewichte geben, und dadurch zur Schonung, oder würklicher Erleichterung derselben ohngleich mehr beytragen können, als ein sonst gewöhnlicher Reichsritterschaftlicher Marsch-Commissarius! Allerdings aber dürfen auch wohl jenen Ortscon-

sulenten die darzu besonders Deputirte würkliche Beamte der unmittelbaren Ortsgebieter zur gleichmäsigen Unterstützung, hierbei am besten zu statten kommen, und als die beste Kenner der Reichsadelichen Ortschaften ihrer Gegend würklich anzusehen seyn! —

Uebrigens hat man der Reichsritterschaft überhaupt die Concurrenz bei diesen von Seiten der Kraise gewöhnlich beschehenden, keineswegs aber vermeintlich ausschliessend zu beschehenden March - Regulativen neuerer Zeiten aus dem Grunde würklich absprechen wollen: weil dieselbe weder als ein Reichs = noch Kraiß-Stand zu betrachten, folglich auch bei diesem eigentlichen Kraißgeschäfte keineswegs zulässig seye! Allein selbst auch schon als ein Dritter, der bei solchen Kraiß = Regulativen ein besonderes Interesse hätte, würde ermeldte Reichsritterschaft eben dieses Ihres besondern Interesse wegen, dabei zu concurriren, allerdings sich befugt erachten dürfen, wann dieselbe ausserdem auch nicht die noch besondere Observanz vor sich hätte: daß Ihre Marsch-Commissarien noch jederzeit unverweigerlich dabei sind zugelassen; und die von Seiten jener Kraiß-Stände regulirte Marschrouten von denselben auch würklich unterschrieben worden! — Nur da – wo Reichsstädte und Reichsritterschaft wegen Ihres Rangstreits mit einander in Colli-

Collision kommen, *) hat man lezterer die vor jenen anverlangte Unterschrift, jedoch blos aus diesem Grunde, verweigert, **) gleichwohl aber die Reichsritterschaftliche Marsch-Commissarien zur Regulirung der Marsch-Routen – ausserdem ohnweigerlich mit zu gelassen. Und es ist allerdings auch gar nicht abzusehen: aus welchem Grunde, oder mit welchem Rechtsbestande ermeldter Reichsritterschaft bei gemeinschaftlicher Regulirung dergleichen – Ihr besonderes Interesse mit betreffenden Marschrouten beides – Concurrenz und Mitunterschrift, von Seiten der Reichs- und Kraißstände im geringsten verweigert werden könne? — denn obschon ersagte Reichsritterschaft weder auf dem Reichstage, noch bei Kraißversammlungen ordentlicher Weise Sitz und Stimme würklich hergebracht, oder erlangt hat; so kann dieselbe jedoch als ein un-

*) S. von dem Verfasser: das teutsche Gleichgewicht — oder die Staatsrechtliche und politische Abwägung der Reichs-zwiespaltigen grossen und kleinen teutschen Welt — nach der weltlichen und geistlichen teutschen Freiheitswaage. 1787.

**) Dies geschahe erst neuerdings bei dem von Seiten des Fränkischen Kraises zu Nürnberg errichteten Marsch-Regulativ für die nach den Niederlanden und von daher zurük marschirende Kaiserlichen Truppen.

unmittelbar zum Reiche gehöriges ganzes Corpus – wann es Ihr Interesse erfordert, so wenig von ausserordentlichen Reichs- als Kraißversammlungen würklich ausgeschlossen; noch weniger von beiden Ihr zum Nachtheil, ausschliessend etwas unternommen; am allerwenigsten aber von einzelnen Reichskraisen oder derselben Reichs- und Kraißständen hierunter einige Superiorität vel quasi über dieselbe würklich sich angemaßt, und dies unmittelbare Corpus des teutschen Reichs – von jenen gleich unmittelbaren Reichsständen nolens volens zu etwas verbindlich gemacht werden! – denn wann auch gleich leztermeldte Reichsstände als ein einzelner ganzer Reichs-Kraiß betrachtet, hergebrachtermassen in Kraiß-Sachen würklich unabhängig, oder independent sind! so können jedoch derselben gemeine Kraißschlüsse oder Verordnungen nur blos und allein den – Ihrer Landeshoheit unterworfenen mittelbaren Kraißadel, sammt derselben Kraißunterthanen – keineswegs aber den – davon sammt und sonders eximirten, auch zu gedachten Reichskraisen gar nicht gehörigen, – vielmehr völlig davon abgesonderten, und in eigene gleich absonderliche ganze Ritterkraise würklich eingetheilten teutschen Reichsadel sammt derselben Unterthanen – auch nur im geringsten zu etwas gültig verbinden: folglich ist bei der von Seiten ermeldter Reichs-

kraise

kraise hauptsächlich blos zu veranstaltenden allgemeinen – oder über derselben Kraißgebiete hinaus – sich erstreckenden Regulirung oftgedachter Marschrouten – die gleichmäsige Concurrenz besagter Ritterkraise, oder derselben Ritterkantons, – dabei wohl allerdings eben so nothwendig erforderlich, als die Concurrenz der eigenen Kraißstände jener ganzen Reichskraise. — Eben dies läßt sich aus gleichem Grunde, nicht weniger auch von jedem einzelnen Rittergliede, oder Reichsunmittelbaren Ortsbesitzer, ohne allen Widerspruch behaupten! denn auch ein solcher unmittelbarer Ortsgebieter ist mit seinen angebohrnen Ortsunterthanen und Reichsunmittelbaren kleinen Gebiete, an und für sich als ein dem Kaiser und Reiche allein unterworffener teutscher Staat betrachtet, ohnläugbar eben so wenig an jene allgemeinere Kraißverordnungen gebunden, als sein eigener Ritterkanton, oder Ritterkraiß, oder das ganze Ritter-Corpus! – folglich muß nicht weniger auch bei vorgedachter von Seiten eines Reichskraises zu regulirenden Marschrouten, – wann selbige sein kleines Gebiete mit betreffen, wegen desselben dabei einschlagenden besondern Interesse, als eines davon unabhängigen Dritten, die gleichmäsige Concurrenz eines solchen Reichsunmittelbaren Ortsbesitzers dabei – wo nicht eben erforderlich! doch allerdings auf eigenes Gutbefinden, würklich

lich zulässig, und also desselben besonderer Abgeordneter mit seinen besondern Anständen dabei zu hören seyn! — Ein Recht der Concurrenz, das derselbe widrigenfalls – wann Er anders die Kräfte dazu besässe! – auf seinem eigenen kleinen unmittelbaren Gebiete endlich auch wohl dadurch zu bethätigen befugt seyn würde: daß Er die von Kraißwegen nolens volens Ihm zu ertheilte Einquartirung – darauf nicht einnähme, sondern solche nach der nächsten Reichsständischen Ortschaft verwiese! — Dies zu verhüten, dürfe daher bei Regulirung jener Kraißverfassungsmäsigen Marschrouten, ausser dem gewöhnlich dabei concurrirenden Reichsritterschaftlichen Marsch-Commissair, wohl allerdings auch die Mit-Concurrenz und Mitunterschrift eines Reichsunmittelbaren Ortsbesitzers dabei gleich zulässig und wohl gethan seyn. —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfeiffer, Christoph Ludwig,

Versuch eines ausführlichen Privatrechts des teutschen Reichsadels

Bd.: 2

Nürnberg und Altdorf (1788)

J.publ.g. 581-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560692-7
VD18 80397190-001